~~ff. 155~~ 1005.

Don. Lud. 1

<3662250582001O
S
<3662250582001O
Bayer. Staatsbibliothek

Entwurf

einer

Burschenschafts-Ordnung

und

Versuch

einer

Begründung derselben

von

Friedrich Wilhelm Carové,
der Philosophie Beflissener auf der hohen Schule zu Heidelberg.

Siehe, schon nahet der Frühling; das strömende Wasser verzehret
Unten, der sanftere Blick, oben, der Sonne, das Eis.

Göthe.

Eisenach,
bey Johann Friedrich Bärecke.
1818.

Rudolstadt,
gedruckt in Dr. C. P. Fröbels Hofbuchdruckerei.

Meinen

deutschen Brüdern

in Liebe

gewidmet.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die neuesten Weltbegebenheiten, der Kampf um Deutschlands Unabhängigkeit, hat der deutschen Jugend auf den Universitäten ein höheres Interesse eingeflößt, als die bloße Richtung auf die unmittelbare künftige Erwerbung des Brods und auf Versorgung; sie hat auch für den Zweck, daß die deutschen Länder freie Verfassungen erhalten, zum Theil mitgeblutet, und die Hoffnung eines dereinstigen weiteren Wirkens dazu und einer Wirksamkeit im politischen Leben des Staats aus dem Schlachtfelde mitgebracht. —

Aus der Recension der Verhandlungen der Würtemberg. Landstände in den Heidelbergischen Jahrbüchern der Literatur, 1817. Nr. 66. Seite 15 u. 16.

Vorwort.

Man könnte jeden Verfasser einen Buchhalter, und sein Werk eine Ausgabe nennen; dann wäre die Leserschaft der gebietende Herr, dem die Vorrede Rechenschaft zu geben hätte über die Veranlassung zu jener Ausgabe.

Ueber die gegenwärtige Schrift möge jene Rechenschaft in Folgendem dargelegt seyn.

Die Liebe zu meinen deutschen Brüdern gab mir die Feder zur Hand, die Liebe zur Wahrheit führte sie während der Arbeit. —

Mir eben so wenig, als jedem Anderen, konnte es in dieser Zeit entgehen, daß auf der Hochschule, wie im Volke, aus dem Wanken alles Alten ein neues Leben sich an das Tageslicht hervorringe. Daß „der Geist mit der bis„herigen Welt seines Daseyns und Vor„stellens gebrochen habe, und im Begriffe, „es in die Vergangenheit hinab zu versen„ken, und in der Arbeit seiner Umgestaltung „stehe." * In solchen Zeiten des bewegtesten Gegensatzes und der vorherrschenden Ungewißheit, in welchen manches Alte im Umsinken, das Neue noch nicht fest eingerichtet ist; in welchen die Schwachen, die Augen zuhaltend, sich krampfhaft am Alten

* System der Wissenschaft von Hegel. 1r Theil, Vorr. S. XIII.

festklammern, während die Verwegenen hastig und rücksichtslos alles Alte schlechthin als solches durch das Neue verdrängen wollen; — in solchen Zeiten, mehr wie in allen anderen, drängen und häufen sich die Mißverständnisse, und im feindlichen Gewirre kömmt vor lauter Worten keine Parthey zum Worte, und, im fortwährenden Hinstarren auf die fremden Mängel, keine zur nothwendigen Reflexion auf die eigenen. Statt daß, bey gelassener Berathung und wechselseitiger, uneingenommener Mittheilung, aus der Fülle der aufbrausenden Elemente sich eine gediegene, schöne Gestaltung friedegebend erheben sollte, — kommen, wenn die Entgegengesetzten blos auf der Feindschaft beharren, die Elemente nicht zur Durchdringung, und wenn endlich die Kraft des Hasses in sich selbst

erstorben ist, fallen die Kämpfenden aus einander, da denn auf einer Seite ein morsches, altes Gebäude stehen bleibt, und auf der anderen ein luftiges, neues zum Vorschein kömmt. — Diese Einsicht war es, welche so viele Studirende bey ihrem Zusammentreffen auf der Wartburg bewog, die Errichtung einer Burschenzeitung zu beschließen, und dieser Beschluß war zunächst die Veranlassung der gegenwärtigen Schrift. Es schien nämlich ihrem Verfasser zweckdienlich, die Hauptgegenstände der öffentlichen Berathung in einer gewissen Folge und Ausführlichkeit anzugeben, sowohl um für die, — in jener Zeitung zerstreuten, Aufsätze, durch Beziehung auf jene Angabe, vorläufig eine äußerliche Ordnung möglich zu machen, — als um die nicht studirende, aber doch theilnehmende

Leserschaft jener Blätter mit den Hauptseiten des sogenannten Burschenlebens bekannt zu machen, deren Unkenntniß ja noch kürzlich so vieles leere oder einseitige Gerede in Zeitungen veranlaßt hat. — Da nun mit jedem Tage zu hoffen und zu erwarten steht, daß jene angekündigten fliegenden Blätter der deutschen Burschen erscheinen werden, so glaubte der Verfasser auch mit Ausarbeitung dieser Schrift nicht zögern zu dürfen, und die Eile, mit welcher dieses geschehen, wird, um ihres Zweckes willen, hoffentlich manche Mängel derselben entschuldigen. Es hat nämlich diese Schrift nicht die Bestimmung, die Berathung über die darin betrachteten Gegenstände zu schließen; sondern ist vielmehr gerade bestimmt, die allgemeinere Besprechung darüber erst zu eröffnen; hat aber

der Verfasser in Manchem geirrt, dann darf er auf baldige Berichtigung hoffen, durch welche dann nicht allein der Irrthum zerstreut, sondern auch die Wahrheit erst dauernd befestigt wird. —

Und somit möge in Freundlichkeit aufgenommen werden, was in Liebe geboten wird, und was dem Streben nach Wahrheit entging, und wo es den rechten Weg verfehlt haben mag, da ergänze die Wahrheit das Mangelnde, da führe die Bruderhand den Irrenden zu Recht! —

Heidelberg, am 19. Jenner 1818.

Der Verfasser.

Inhalts = Anzeige.

Des allgemeinen Theiles.

I. Was die Burschenschaft, geschichtlich betrachtet, sey?

II. Wie sie dazu komme, sich eine besondere Ordnung geben zu wollen?

Nothwendigkeit einer Verbindung auf der Hochschule.

Beleuchtung der gegen die Burschenschaft im Allgemeinen herrschenden Vorurtheile.

III. Welches die Grundlagen der Burschenschafts-Ordnung seyn können?

1. Im Allgemeinen: die Vernunft.

2. Im Besonderen: die Uebereinstimmung der Ordnung mit den nothwendigen Zwecken der Hochschule. Diese Zwecke sind: allgemein-menschliche, vaterländische und staatsbürgerliche, und rein-persönliche Bildung.

3. Im Einzelnen, und zwar in Betreff:

A. der Eigenschaften, Rechte und Verbindlichkeiten des Burschen im Allgemeinen;

B. der Bildung der Burschenschaft;

C. der Thätigkeit derselben als Vermittlerin und Richterin;

a. über Ehre, Verletzung und Herstellung derselben im Allgemeinen;

I. Begriff der Ehre,

II. Erscheinung derselben,

III. Wirklichkeit derselben;

b. Ueber dieselben Gegenstände im Besondern:

I. in Betreff der Ehrensachen,

II. — — der Vergehen;

D. der besonderen Ordnungen der Burschenschaft. —

Des besonderen Theiles.

Vorläufige Bestimmung über die Rechte eines Burschen außerhalb der Burschenschaft, deren Erwerb und Verlust. §. 1. — 9.

Burschenschaft oder Verbindung der Burschen zu einer geordneten Gemeinschaft.

I. Bildung der Burschenschaft.

A. Allgemeine Bestimmungen. §. 9. — 20.

B. Erwerb und Verlust der Burschenschafts-Rechte. §. 20. — 26.

C. Wahl und Vertheilung der Aemter und Eintheilung der Klassen. §. 26.

1. Wahl der Vorsteher. §. 27. — 36.

2. Klasseneintheilung und Vertheilung der Wächter. §. 36. — 41.

3. Wahl der Ehrenrichter. §. 41. — 46.

4. Vertheilung und Erneuerung der übrigen Aemter. §. 46. — 49.

D. Obliegenheiten der Vorsteher.

1. Als Vorsteher der Klassen. §. 49.

2. Als Mitglieder des Vorstandes. §. 50.

3. Als besondere Beamte.

a. Obliegenheiten des Sprechers.

I. Im Vorstande. §. 51.

II. In den allgemeinen Versammlungen. §. 52.

b. Obliegenheiten des ersten Schreibers. §. 53.

c. ——— des 2ten Schreibers. §. 54.

d. ——— der Ehrenrichter. alibi §. 122. ff.

e. ——— des Rechners. §. 55 — 63.

f. ——— der Fecht- und Turnordner. §. 63. — 65.

g. ——— des Pflegers. §. 65.

h. ——— der Festordner. §. 66.

i. Von den, allen Vorstehern, als besonderen Beamten, gemeinsamen Obliegenheiten. §. 67.

4. Als Wächter. §. 68. — 71.

II. Thätigkeit der Burschenschaft, als solcher.

A. Allgemeine Versammlungen.

1. Allgemeine Bestimmungen. §. 71. — 81.

2. Gesetzgebung. §. 81. — 85.

3. Festsetzung der Beiträge. §. 85. — 88.

4. Fällung und Aufhebung eines Urtheils. §. 88. bis 97.

5. Festsetzung der Verhältnisse nach Außen. §. 97. bis 101.

B. Klassenversammlungen. §. 101. — 103.

C. Sitzung des Vorstandes.

1. Allgemeine Bestimmungen. §. 103. — 118.

2. Besondere Verwaltungs-Angelegenheiten. §. 118.

3. Richterliche Gewalt des Vorstandes. §. 119. bis 122.

D. Ehrengericht. §. 122.

1. Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Beleidigungen. §. 123. — 131.

2. Thätigkeit des Ehrengerichts. §. 131. — 164.

E. Wache. §. 164.

III. Besondere Ordnungen der Burschenschaft.

A. Ordnung des gerichtlichen Verfahrens.

1. Anklage. §. 165. — 171.

2. Vorladung. §. 171. — 176.

3. Beweisführung. §. 176. — 182.

4. Rechtsmittel gegen gefällte Urtheile. §. 182. bis 184.

5. Gerichtsbuch. §. 184.

B. Straf-Ordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen. §. 185. — 188.

2. Vom Verrufe. §. 188. — 190.

3. Vom Ausschlusse. §. 190. — 193.

4. Entsetzung vom Ehrenamte. §. 193.

5. Verweis. §. 194. — 197.

6. Geldstrafen. §. 197.

C. Kampf-Ordnung. §. 198. — 224.

D. Fecht-Ordnung. §. 224. — 237.

E. Fest-Ordnung. §. 237. — 251.

IV. Allgemeine Schlußbestimmung des Burschenbrauchs. §. 251.

Ent-

E n t w u r f

einer

Burschenschafts = Ordnung.

Entwurf einer Burschenschafts-Ordnung.

Allgemeiner Theil.

I. Was ist die Burschenschaft? und, II. wie kömmt sie dazu, sich eine besondere Ordnung geben zu wollen? — Diese Fragen sind, weil der Gegenstand dieser Schrift Vielen fremd, Manchen selbst unerhört ist, zu beantworten, bevor erörtert werden kann, auf welche Grundlagen der Entwurf der Ordnung selbst gebaut worden ist. Jene beiden Fragen aber können nicht füglich getrennt und gehörig nur durch eine geschichtliche Darstellung der Verhältnisse der Hochschüler zu einander beantwortet werden.

I.

Schon bey Entstehung der Hochschulen, sowohl in Frankreich und Italien, als in Deutschland, hatten die Hochschüler das Bedürfniß gefühlt, sich zur Aufrechthaltung ihrer innern Ordnung, wie zur Verwahrung ihrer Rechte, in besondere Verbindungen zu gliedern, Nationen genannt, weil die Eintheilung nach den Völkern, zu denen die Lernenden gehörten, vollzogen wurde. Diesen Nationen, zum Theil auch nach Provinzen in kleinere Verbindungen vereinzelt, wurden von Kaisern und Päbsten große Vorrechte zugestanden, durch welche ihre Unabhängigkeit und Autonomie gesichert, hiermit ihnen auch die freie Wahl ihrer Vorsteher gegeben war. [1] Aber jene Eintheilung nach Völkern mußte zu Rangstreiten, die allzu großen Vorrechte zum Uebermuth, zur Zügellosigkeit führen. Die Nationen wurden in Frankreich durch Collegien, in Deutschland größtentheils durch Bursen ersetzt, in welchen die Hochschüler auf klösterliche Weise in strenger Zucht und Ord-

1. Mehrere solcher Privilegien finden sich in den zwey ersten Bänden der Compilation, welche den Titel führt: Geschichte der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen u. s. w. von Meiners. Göttingen 1802 — 1805. 4 Bde.

nung gehalten werden sollten. Keine von beiden erreichte den vorgesteckten Zweck. Durch das engere Zusammenleben wurden die Fleißigen von den Trägen, die Tugendsamen von den Unsittlichen verführt; jedes Collegium, jede Burse war eine Corporation, mit der anderen in offenbarem oder heimlichem Krieg. Die Reformation brachte den mehrsten Bursen in Deutschland ihre Endschaft. Aus ihren Trümmern stieg der sogenannte Nationalismus und Pennalismus hervor. Es bestanden nämlich die Hochschüler darauf, daß sie sich ihre Inspectoren oder Präceptoren selbst wählen sollten. Nun wählten die Ankömmlinge meistens ihre Landsleute zu Aufsehern; diese fingen bald an, geschlossene Gesellschaften unter dem Namen von Nationen oder Landsmannschaften zu bilden, und eine unerträgliche Herrschaft über die ihnen Empfohlenen auszuüben. So waren die Hochschüler in Nationen mit eigenen Statuten, Cassen und Aemtern zerfallen, diese, die Nationen, in ältere und neue Mitglieder, jene Schoristen, diese Pennäle genannt, jene, — die unverschämtesten Tyrannen, — diese, — die niedrigsten Knechte, — getheilt. Unbedingte Unterwürfigkeit war der Letzteren höchste Pflicht; die Erlaubniß, für Beleidigungen durch einen Aelteren Genugthuung fordern zu lassen, ihr einziges Recht; gleiche Tyranney zur Zeit über

Andere auszuüben — ihr Trost und ihre beste Hoffnung. — Länger als ein Jahrhundert bot dieses Unwesen allen Angriffen der höheren Behörden auf dasselbe Trotz, gewiß größtentheils deßhalb, weil es nur von Außen, und nicht von Innen heraus bekämpft wurde. Darum, als es in der Mitte des vorigen Jahrhunderts besiegt schien, erhielt es sich, in wenig veränderter Gestalt, in den eigentlichen Landsmannschaften und in den Orden, welche letztere sich von jenen hauptsächlich darin unterschieden, daß sie Mitglieder ohne Rücksicht auf Stammgegend oder Vaterland aufnahmen. Zahlreiche Verbote und Strafgesetze ergingen zwar auf allen deutschen Hochschulen gegen beiderley Verbindungen; der Reichstag selbst, die weit eingreifenden Nachtheile derselben erkennend, verbot sie auf das schärfste durch einen Beschluß vom 2. März 1795; — weil aber sowohl diese Verfügungen, als die, nach allenthalben auf diesen Gegenstand gerichteten, akademischen Gesetze nur die alten Gebäude umstürzen wollen, ohne neue an ihre Stelle zu setzen, oder bessere aufkommen zu lassen; — weil sie an vielen Orten — als Gesetze — zu schwach gehandhabt werden, an andern zu scharf sind, um nicht selbst von den Richtern in den meisten Fällen als unanwendbar übergangen zu werden; — weil man zwar das ungezügelte sinnliche Leben auf den

Hochschulen verbannen will, ohne daß man jedoch überall die wahren Mittel ergreift, um in den Vorbereitungsschulen den Sinn für das freie, geistige, allgemeine Leben zu erwecken; — weil endlich noch an mehreren Orten die Regierungen aus mißverstandenem Interesse die Nichtlernenden, aber reichen, Ordnungsstörer auf den Hochschulen dulden, und akademische Obere, welche zugleich Professoren sind, des Verlustes des Honorars wegen, oft nicht gerne Relegationen oder Concilia abeundi verhängen, wo die Gesetze es befehlen [2]; — darum blieben bis jetzt auf den mehrsten Hochschulen jener Reichstagsbeschluß, darum die akademischen Gesetze in dieser Beziehung ohne den mindesten Erfolg. Welches aber die Nachtheile dieses Mißverhältnisses waren und zum Theil noch sind, dieses bedarf hier einer näheren Erörterung, da es gerade das Ziel der Burschenschaften

2. In welchem Sinne Schelling in seinen Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums (Tübing. 1803), S. 54. Folgendes sagt: „Wenn die Ausbrüche der Pöbelhaftigkeit unwürdiger, den Beruf der Lehrer schändender Menschen nicht durch die Niedrigkeit des jeweiligen gemeinen Wesens selbst geduldet werden, so werden von selbst aus der Reihe der studirenden Jünglinge diejenigen verschwinden, die sich nicht anders als durch Rohheit auszuzeichnen vermögen." —

ist, oder werden soll, alle diese Nachtheile zu beseitigen. —

Das Gesetz oder der Comment der Landsmannschaften, wie er schier auf allen Hochschulen derselbe, und auf den mehrsten noch zum Theil herrschend ist, enthält bekanntermaßen, unter anderen, auch folgende Bestimmungen:

Alle Studenten haben, nach der Zeit ihres Aufenthaltes auf Universitäten, verschiedene Rechte.

Alle Studenten sind nach Volksstämmen in Corps getheilt, deren jedes eine besondere Organisation haben kann.

Jeder honorige Student muß sich in das Corps seines Stammes einschreiben lassen, sonst hat er weder Antheil noch Stimme bey den allgemeinen Burschenangelegenheiten. —

Jedes Corps, sey es noch so zahlreich, oder nur aus Wenigen bestehend, schickt nur einen Repräsentanten zum Convent.

Der Convent gibt Gesetze für alle Studenten und schafft sie ab; die Corps ratificiren sie per majora. Er hat Feste anzuordnen, zu urtheilen und Verrufe auszusprechen.

Ausser den Corps werden keine Verbindungen anerkannt.

Ob der Bruch des Ehrenwortes, das dem Senat, und bey der Immatriculation, gegeben wird, infamirend sey, bleibt dem Gefühl jedes Einzelnen überlassen. (Auf Einer Hochschule hat der Convent, dem Comment nach, sogar das Recht, jeden Studirenden seines gegebenen Ehrenwortes zu entbinden.)

Dumm und andere dergleichen Worte sind Beleidigungen des höchsten Grades, die absolute Forderung nach sich ziehen; nur Deprecation und die mit dem Ehrenwort verstärkte Versicherung des Beleidigers, daß er sich der ausgestoßenen Beleidigung nicht erinnere, kann das Duell abwenden. Ueber Renommagen (d. h. willkührliche Beleidigungen) hat der Repräsentanten-Convent nach Befinden zu verfügen.

Der gelinde Verruf tritt ein, wenn sich jemand weigert, den Gesetzen des Comments nachzuleben; u. s. w. Er hört auf, wenn sich der mit demselben Belegte mit zwey Burschen aus zwey verschiedenen Corps geschlagen (duellirt) hat. —

Der strenge Verruf trifft unter Andern denjenigen, der sich weigert, sich binnen vier Wochen aus dem gelinden Verruf heraus zu schlagen, — so wie den, der sein Ehrenwort einem Satisfactionsfähigen bricht. Er ist unaufhebbar und bringt Ehrlosigkeit mit. Real-Injurien sind gegen streng Verrufene erlaubt, u. s. w.

Diese und ähnliche gesetzliche Bestimmungen, Früchte des früheren halbfranzösischen (d. h. ehrsüchtelnden) und halbaltdeutschen (d. h. faustrechtlichen) Zeitgeistes, können wohl rüstige, unerschrockene Kämpfer bilden, und daß sie solche gebildet haben, kann nicht bestritten werden; aber sie können den Sinn für das Recht, welcher die Seele des staatsbürgerlichen Lebens, des Lebens in Friedenszeiten seyn muß, nicht entwickeln, und nicht zu verwundern ist, wenn in Folge solcher Gesetze auf einigen Hochschulen die schreiendsten Mißbräuche eingerissen sind; daß es nämlich Sitte geworden, die neuangekommenen Studenten (die sogenannten Füchse) in jeder Hinsicht als Sklaven zu behandeln; daß es zur Ehre gerechnet wird, die Nichtstudenten (die sogenannten Philister) zu betrügen (zu prellen); daß der einzige Ruhm eines Hochschülers darin gesetzt wird, ein gewandter Fechter zu seyn und viele Zweikämpfe vollzogen zu haben. Nicht zu verwundern ist endlich, wenn bis jetzt noch an so vielen Orten über die Willkühr und Härte der Obrigkeiten Klage geführt wird, da diese während ihrer Studienzeit auf den Hochschulen sich angewöhnt hatten, alle, die nicht ihresgleichen waren, verächtlich zu betrachten und zu behandeln.

Es wäre nun eben so ungerecht, jedem einzelnen Mitgliede der noch bestehenden Lands-

mannschaften die thätige Theilnahme an den geschilderten Mißbräuchen aufbürden zu wollen, als es ungerecht ist, einen jeden Franzosen deshalb zu hassen, weil ein großer Theil dieser Nation der Eitelkeit, der Selbstsucht und Liederlichkeit fröhnt. Es ist vielmehr anzuerkennen, daß selbst jene Gesetze in Vielen, die sie angenommen, den bessern deutschen Sinn nicht ersticken konnten, und daß sich diese Gesetze mehr durch die Macht der Gewohnheit, als durch freie Absichtlichkeit erhalten haben. Darum soll auch die obige Darstellung nicht Tadel über die Einzelnen ausgesprochen, sondern nur sie eingeladen haben, die veraltete Form zu durchbrechen, den freien Willen der tyrannischen Gewohnheit entgegen zu stellen, und ihrem besseren Selbst, dem deutschen, rechtlichen und freien Geiste, auch die angemessene Aeußerlichkeit zu geben, wie schon ein Theil ihrer Genossen zu thun begonnen hat. Diese nämlich, größtentheils Mitkämpfer in den deutschen Befreiungskriegen, hatten sich in der Welt umgesehen, und gefunden, daß die übrigen Stände dem Burschenstande, der bisher als der freieste gegolten, den Rang abgewonnen; daß ein höherer Begriff von Freiheit im Volke aufgegangen war, und ein r e c h t l i c h e r Zustand die lauteste und unüberhörbarste Forderung des Zeitgeistes sey. Sie auch hatten im Kampf und im Siege mit Deut-

schen aus den entferntesten Stämmen Brüderschaft geschlossen und sich mit ihnen in der Einen großen Idee der Freiheit unseres Volkes vereint und durch dieses heilige Band unauflöslich verbunden gefühlt, und konnten daher dieses selige Gefühl bey ihrer Rückkehr auf den Hochschulen nicht aufgeben, um in die landsmannschaftlichen Verbindungen zu treten, die sich oft feindlich, gewöhnlich fremd gegenüber stehen. Sie haben endlich im Kampfe für das Vaterland und im scharf ausgebildeten Hasse des Franzosenthums einestheils die wahre, lebendige Ehre einzig und allein in Thaten und Aufopferungen für das allgemeine Beste suchen und finden gelernt; anderntheils erkannt, daß nur durch Verscheuchung des geistigen Franzosenthums unser Volk wahrhaft frey würde, und daß unter den Eigenthümlichkeiten unserer Ahnen ihre Wahrheitsliebe, ihre Rechtlichkeit und ihr brüderlicher freier Sinn der Nachahmung würdiger seyen, als ihre Rauffsucht und Trinklust. — Zurückgekehrt auf die Hochschulen, konnten diese jungen Sieger sich nicht in Verbindungen begeben, welche veralteten, nur durch die Gewohnheit noch getragenen Gesetzen gehorchten, während alles rings umher sich verjüngt hatte oder der Verjüngung entgegenging; sie konnten eben so wenig diese Gesetze als Regulativ ihrer Verhältnisse mit ihren Genossen anerkennen, da sie

weder diese Gesetze mitgegeben, noch auf irgend eine Weise sie angenommen hatten. Mit dieser Nichtanerkennung aber war die Spaltung und, schon zu Folge der oben erwähnten Bestimmungen des sogenannten Comments, die Befeindung zwischen den Landsmannschaften und jenen Zurückgekehrten unvermeidlich geworden. Die Letzteren hielten sich zuerst nur freundschaftlich zusammen, und von den Neutralen oder Neuangekommenen schlossen sich ihnen mehrere und wenigere an, je nachdem ihnen heller oder dunkler das Bedürfniß einer Veränderung im Bisherigen vorschwebte. Reibungen zwischen den Anhängern der Neuerung und denen des Herkommens konnten nicht ausbleiben. Sie erfolgten, und ihre Erzeugnisse waren auf den verschiedenen Hochschulen, auf denen sie Statt fanden, im Wesentlichen dieselben. Die Gesammtheit der Studirenden zerfiel in drey Theile; in die Landsmannschaften, die Neutralen und die Neuerer, die sich an den mehrsten Orten unter dem Namen einer Burschenschaft zu einer förmlichen Gesellschaft verbanden. Es hatten nämlich die Letzteren in Erfahrung gebracht, daß sie, als Einzelne, nicht vermöchten, ihre Unabhängigkeit gegen ganze Corporationen zu erhalten; daß die akademischen Gesetze auf keiner Hochschule zur Schlichtung der Verhältnisse der Studirenden zu einander hinreichten,

vielmehr ein Gesetz von diesen selbst aufgestellt, erhalten und vollzogen werden müsse, zu dem Allem eine geordnete Gesellschaft unter den Studirenden unentbehrlich sey. Sie waren daher, jede für sich, über eine Verfassung und eine Ordnung übereingekommen, die sie für sich an die Stelle des frühern Comments setzten, und alle ihre Genossen zur Theilnahme an demselben einluden. Die Grundlagen dieser Gesetze waren im Wesentlichen folgende:

1. Damit das neuerwachte Bewußtseyn der Volkseinheit nicht untergehe, und um mancherley Nachtheilen der Trennung in Landsmannschaften vorzubeugen, möge künftighin nur Eine Verbindung auf den Hochschulen seyn, welche alle deutsche Studirende oder (nach einem althergebrachten Namen) alle Bursche umfasse.

2. Durch die Immatriculation erhalte jeder Studirende mit dem anderen in allem Wesentlichen gleiche Rechte; daher müßten Alle gleichen Theil an der Gesetzgebung haben, die Verwaltung durch solche, die von Allen gewählt worden, besorgt, und alle Beschlüsse von Allen genehmigt, alle Urtheile, durch welche wesentliche Rechte genommen würden, von Allen erlassen werden.

3. Das Band deutscher Bursche dürfe nicht ein spitziger, überreizbarer Eigendünkel, sondern

müsse von Liebe und Wahrheit gewoben seyn; es müsse daher bey vorfallenden Beleidigungen sowohl der Versuch zur Vermittlung von rechtswegen eintreten, als auch ein, von Allen ernanntes, Ehrengericht im Namen Aller die Ehre des Einzelnen, wenn derselbe aus frechem Muthwillen oder aus Lügenhaftigkeit beleidigt worden, für unverletzt erklären dürfen. —

Jede Gesellschaft deutscher Bursche nun, die diese Grundsätze als das Bestimmende ihres Uebereinkommens anerkennt, wird, weil ihre Mitglieder nur die Rechte, die ihnen als Burschen zukommen, in Anspruch nehmen, mit Recht auch Burschenschaft genannt, und bildet mit den gleichen Gesellschaften auf den übrigen Hochschulen die allgemeine deutsche Burschenschaft, deren Glieder die einzelnen Burschenschaften, deren Seele Volkseinheit, rechtliche Freiheit, Liebe und Wahrheit sind.

II.

Man hätte nun allerdings erwarten sollen, daß diesen Verbindungen nicht blos die Duldung, sondern selbst die Unterstützung der Regierungen zu Theil geworden wäre; besonders da ihr Streben dahin geht, das Burschenleben wieder mit dem Leben im Staate und im Volke zu

versöhnen; — allein diese Erwartung ward theils durch obwaltende Unbekanntschaft mit den Gesetzen und Verhältnissen der Burschenschaften, theils durch mehrere noch herrschende Vorurtheile getäuscht, und diese letzteren näher zu bezeichnen, ist, um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, hier unumgänglich gefordert.

1. Das allgemeinste Vorurtheil möchte wohl dieses seyn, daß keine autonomische Verbindung, als den schnurgeraden, verständigen Mechanismus des Staates durchbrechend, in demselben geduldet werden dürfe. Diese Meinung, da sie einen Schein von Gültigkeit trägt, scheint auch einer ausführlicheren Widerlegung zu bedürfen.

A. Betrachtet man den Staat auf eine ganz abstracte Weise, d. h. abgesehen von einem bestimmten Lande und Volke, dann muß er als ein vernünftiger Organismus betrachtet werden, in welchem zwar alle Glieder durch den vernünftigen Willen in Einem lebendigen Zusammenhange gehalten und in sofern unter Einem gemeinsamen Gesetze stehen; in welchem jedoch auch jedem besonderen Systeme, ja selbst jedem einzelnen Gliede eine eigene Thätigkeit zukommt, jedes seinem eigenthümlichen

Gesetze

Gesetze folgend. Je mannigfaltiger jene Systeme, je größer die Thätigkeit jedes Einzelnen, desto vollkommner ist der Organismus, desto reicher und lebendiger ist er, desto vollendeter können die Früchte seines Lebens seyn. Aber todt ist ein solches Gebilde, wenn schlechthin nur eine Thätigkeit (die chemische) darin waltet und ein Alles bewältigender Machtspruch kein Einzelnes duldet, sondern es gänzlich als solches aufzehrt und in seine Allgemeinheit begräbt. Krank hingegen ist der Staatsorganismus dann zu nennen, wenn ein Glied desselben in Absonderung und Feindschaft gegen die Uebrigen tritt, wenn es dem Alle verbindenden Gesetze dadurch gänzlich den Gehorsam aufkündigt, daß es sich schlechthin als Einzelnheit festsetzt und dem allgemeinen Willen den Eintritt versagt. Diesemnach wird näher derjenige Staat als krank zu bezeichnen seyn, in welchem sich Gesammtheiten dem Ganzen feindlich gegenüber zu stellen und als geheime Verbindungen sich zu vereinzeln genöthigt werden, indem man ihnen ihr Recht nicht will angedeihen lassen; das Verbot macht lüstern, das Verbotene muß sich dem Auge der Wächter entziehen, die Verbundenen müssen sich in kleine Körper vertheilen, diese aber sind der Ausartung am leichtesten unterworfen; denn das Laster und Verbrechen nistet am liebsten im Finsteren und von Wenigen be-

obachtet. Als todt, oder doch als nur mehr vegetirend, müssen näher diejenigen Staaten bezeichnet werden, in denen alle Befehle einzig und allein vom Throne ausgehen, und den einzelnen Gesammtheiten für ihren Kreis alle Wirksamkeit, alle Selbstbestimmung verweigert und benommen ist. Denn wo den Einzelnen alle Theilnahme am allgemeinen, höhern Staatsleben versagt ist, wie in den orientalischen Staaten, da versinken sie bald in jenen apathischen Traumzustand, aus welchem sie nur der Schrey des Bedürfnisses oder die Lockung der Lüste und Begierden aufwecken kann. Nicht also im gesunden Staate. In solchem wird vielmehr die mannigfaltigste Thätigkeit hervorgerufen, — nicht blos der Arme, sondern der Geister, — damit das Ganze sich innerlich zu immer höherem Leben verarbeite. Nicht blos das Gesetz soll überall walten und das abstracte Recht, sondern dieses soll nur die Grundlage seyn für das Höhere, — die Freiheit, — für die ungestörte Aeußerung nämlich des vernünftigen Willens der Einzelnen und ihrer Eigenthümlichkeit, sofern diese das Allgemeine nicht stört. Da müssen denn allerdings Verbindungen anerkannt und befördert werden, wenn sie durch ihre Gesetze mit dem Recht und der Sittlichkeit — der Staatsseele, — in lebendigem Zusammenhange stehen und durch ihre Oeffentlichkeit den Staat in Stand setzen,

sie nie aus jenem Zusammenhange treten zu lassen. In diesem Sinne auch bemerkte der zu früh verstorbene Villers: „Für das Reich „der todten Natur und für den abstracten Raum „schickt sich die geometrische Einförmigkeit, das „Lineal und die Wasserwaage. Aber das Leben „ist keine Abstraction; überall, wo es sich zeigt, „hat es seine inneren Gesetze, seine organisirende „Kraft, vermöge welcher das Wesen sich frey „bilden und entwickeln können muß." [3]

B. Betrachtet man nun ferner den Staat in seiner Wahrheit, d. h. als einen bestimmten, wirklichen, hier also zunächst als einen deutschen Staat, dessen Einrichtung und Verfassung also immer mehr oder weniger dem besonderen Volkscharakter entsprechen muß, je mehr oder weniger das Gesetz in der Wirklichkeit Anwendung finden soll oder nicht, — dann ist es den deutschen Volkscharakter gänzlich mißkennen, wenn man alle besonderen Verbindungen aus der allgemeinen Staatsverbindung verbannen will. Es haben nämlich die Deutschen von ihrer frühesten Kindheit an den Kunsttrieb gezeigt, sich, wie die Bienen, in besondere Schwärme zu theilen, und im Bienenkorbe ihres

3. Blick auf die Universitäten im protestantischen Teutschlande (Marburg 1808), S. 11.

Stammes sich einzelne Zellen, nämlich Brüder-
schaften, Eidgenossenschaften, Innungen u. d. gl.
zu bauen und „das Bestreben, wie die Person
„frey war, so ein jedes Verhältniß bis zur freien
„Persönlichkeit auszubilden," — welches, nach
Steffens Bemerkung [4], „die Zünfte er-
zeugte," — war wohl überhaupt der treibende
Geist jenes Kunsttriebes. Aber er wurzelt auch
tief im Gemüthe des sinnigen Deutschen, wel-
ches, wie sein Geist ewig nach Freiheit, so sich
ewig nach Liebe und Freundschaft sehnt, und
daher früher fühlen, späterhin erkennen mußte,
daß „nur kräftige Eigenthümlichkeit, die sich
„selbst begreift, und also scharf sich entgegen-
„setzt allem Fremdartigen von außen her, —
„eigentlich fähig seye tüchtiger Liebesgesinnung,
„und wie schwach das Gesetz allgemein ver-
„schwimmender Liebe, die nicht die feste Rich-
„tung gewonnen hat auf das Bestimmte hin." [5]
Zugleich mit jenem Triebe, und innig verschwi-
stert mit ihm, zeigt sich von Anfang an der
Trieb nach Recht und nach besonderer
Standesehre, und ist dieses als ein Haupt-
zug in der sittlichen Physiognomie des deutschen

4. Die gegenwärtige Zeit und wie sie geworden. (Berlin 1817.) S. 42.

5. Abhandlungen über nordische Alterthümer, von Stuhr. (Berlin 1817.) S. 170.

Volkes zu erkennen, der es geschichtlich von allen anderen Völkern unterscheidet. Dieser Trieb beruht auf dem wahrhaften Gefühle, daß der Einzelne Nichts ist, wenn er nicht in der Achtung seiner Genossen lebt; daß eine Mehrheit von Gleichen nicht Mehr ist, als ein Haufen zufällig auf einander geworfener Steine, wenn nicht Eine Ehre, ein Höheres, Heiliges, als ihre gemeinsame Seele zugleich über ihnen schwebt, alle durchdringt und sie zu einer lebendigen Gemeinschaft vereinigt; — daß also, wie die Volksehre zwar alle Stände zu einem Volke, zu einem Gliede der Menschheit, wie Kunst, Religion und Wissenschaft wieder die Völker in der wahren Menschenehre — im Göttlichen, verschmilzt, — sonach jeder Stand seine besondere Ehre haben müsse, der seine einzelnen Mitglieder von der natürlichen Selbstsucht befreit, und sie zur Liebe eines Höheren, des Allgemeinen, hinaufzieht, wo allein sie ihre Endlichkeit zerbrechen und ewig werden können; — daß zur Geburt, wie zur Erhaltung und Steigerung dieser Ehre, jeder Stand auch eine äußerliche Einrichtung, ein äußeres Band haben müsse, welches die innere Vereinung zu offenbaren und die Idee, das Heiligthum des Standes, zum Bewußtseyn der Einzelnen zu bringen vermöge; — daß, zur Lebendigerhaltung dieses Bewußtseyns, und weil nur der darin Lebende den wah-

ren Umfang und das Wesen der besonderen Ehre erkennt, — über die Verletzungen derselben auch nur die Standesmitglieder selbst mit Recht und Einsicht urtheilen können und sollen, wie dieses Recht von den Stämmen germanischen Ursprungs früher allgemein anerkannt, noch heutiges Tages in England sich verwirklicht findet und in Deutschland nur durch das unglückliche Uebergewicht, welches das römische Recht und die päbstlichen Satzungen erhielten, so wie durch die, bis zur Souveränität gesteigerte, Macht der Herrscher verdrängt worden ist. —

Faßt man dieses Alles zusammen, sowohl was über besondere Verbindungen überhaupt, als was über sie, als nothwendige und nicht zu mißbilligende Erzeugnisse deutscher Eigenthümlichkeit, dargelegt worden, dann möchte wohl über ihre Zulässigkeit im Allgemeinen kein Zweifel mehr obwalten. Nun könnte dieses von den Gegnern zwar zugegeben, aber die Anwendung des Resultats auf die Studirenden aus dem Grunde bestritten werden, „weil die Hochschule „nur eigentlich eine Vorschule zu den verschiedenen Ständen sey, und so manche der Hochschüler eben erst dort und oft nur spät zum „Bewußtseyn kämen von dem, was sie wollten „sowohl, als von dem, was sie sollten; daß sie „daher noch nicht die Rechte eines Standes in „Anspruch nehmen könnten." — Diese Ein-

wendung aber wird sowohl durch die Geschichte beseitigt, [6] welche unwiderleglich darthut, daß die Hochschüler von jeher als ein eigner Stand von männiglich anerkannt worden, und sie sich von jeher als ein solcher gefühlt, oft auch gewußt haben; — als auch durch die Natur der Verhältnisse selbst; indem, wie auf niederer Stufe die Handwerker rohes, fremdes Material, so die Hochschüler auf höherer den Beruf haben, sich selbst freithätig zu verarbeiten und zu bilden; indem sie ferner, eben weil die Hochschule eine Vorschule seyn soll, schon in dieser als Selbstständige müssen vorausgesetzt werden, oder doch alle Gelegenheit haben müssen zur Selbstbestimmung zu gelangen, damit sie frey seyen und selbstständig, wenn sie

6. So bemerkt unter andern Meiners a. a. O. II. Bd. S. 129: „So natürlich man es im 12ten und 13ten Jahrhundert fand, daß zahlreiche Corporationen von Lehrern und Lernenden sich selbst richteten, oder von ihres Gleichen gerichtet wurden, eben so natürlich fand man es, daß zahlreiche Corporationen von Lehrern und Lernenden, gleich andern Gemeinheiten, zur Erhaltung guter Ordnung durch die Mehrheit der Stimmen gewisse Satzungen machten, die für alle Mitglieder derselben verbindend und deren Uebertretung mit Ausschließung oder mit Verlust gewisser Vortheile verknüpft seyen.“ —

als thätige Glieder in einen besondern Stand eintreten sollen. Dieses Bedürfniß, die Selbstständigkeit der Hochschüler vorauszusetzen, um sie in ihnen zu entwickeln, ist von Schelling [7] angedeutet, von Fichte [8] und Schleiermacher [9] scharf und bestimmt ausgesprochen, und von Steffens und Villers [10] anerkannt worden. Diese ehrwürdigen Stimmen überheben mich einer weitern Erwiederung jenes Einwurfes, zumal da einige Hochschulen, auf denen man, jene Wahrheit mißkennend, die Studirenden in pedantische, klösterliche, lebentödtende Gesetze einzuzwängen versucht, — durch ihren traurigen Zustand die stehende und unwiderlegbare Erwiederung desselben sind. Wo nämlich die wahrhaften Triebe in ihrer Entwicklung gehindert werden, da schlagen die Sprossen, zu Wurzeln verzwergt, in die finstere Erde, statt sich heiter in die Lüfte zu entfalten; wo die öffentlichen Vereinigungen gestört wurden, schlugen sie in geheime Verbindungen über, und die

7. Vorles. über die Meth. des akad. Stud. S. 38.

8. Ueber das Wesen der Gelehrten. (Berlin 1806.) S. 129 ff.

9. Gelegentliche Gedanken über Universitäten in deutschem Sinne. (Berlin 1808.) S. 121 ff.

10. In den bereits angeführten Schriften.

kleine rechtliche Forderung verweigert, wandelte sich oft in eine größere unrechtliche um. — Hiemit möchte denn wohl dem angeführten Vorurtheile der Unzulässigkeit autonomischer Verbindungen auf den Hochschulen zur Genüge begegnet und zugleich die Nothwendigkeit derselben im Allgemeinen dargethan seyn.

C. Aber selbst abgesehen von den beigebrachten Gründen, die, wie Alles, was sich nicht mit den Händen betasten läßt, von Manchen als nur im Gedanken wurzelnd, die Wirklichkeit nichts angehend, mögen betrachtet werden, — so läßt sich noch überdieß aus der handgreiflichen Wirklichkeit jene Nothwendigkeit unverkennbar aufzeigen. Es ist nämlich ein bekannter Umstand, daß noch auf allen Hochschulen, aller, auch noch so scharfen, Gesetze ungeachtet, oft die unbedeutendsten Beleidigungen unter den Studirenden unvermeidlich den Zweikampf zur Folge haben; daß nirgend oder höchst selten die, zur Schlichtung der Strittigkeiten unter den Hochschülern vorgesetzte, akademische Behörde zu diesem Behuf von denselben in Anspruch genommen wird, oft diese selbst, öffentlich [11]

11. Wie dieses durch nachfolgende Urkunde bewiesen wird. Ein Senatsbeschluß der Heidelberger Hochschule vom 3ten Juli 1817 lautet wie folgt: „Es

oder unter der Hand, ihre Unzulänglichkeit eingesteht, oder von den angebrachten Händeln keine Notiz nehmen will; es ist ferner Thatsache, daß die mehrsten Strittigkeiten blos daher entstehen, daß auf derselben Hochschule mehrere

„sind uns kürzlich Beispiele von intendirten und
„vollzogenen Duellen vorgekommen, denen eine so
„höchst unbedeutende Veranlassung zu Grunde lag,
„daß solche gewiß, ohne zum Aeußersten zu führen,
„in Güte beseitigt worden wären, wenn besonnene
„Freunde eines oder des andern Theils sich der
„Sache thätig angenommen hätten. So sehr wir
„nun eine jede bleibende Verbindung, wenn sie
„auch blos den Zweck haben könnte, den Duellen
„und insbesondere den muthwilligen Händeln vor=
„zubeugen, als gesetzwidrig und mit dem wahren
„Wohl der Akademiker unvereinbar verwerfen müs=
„sen, und daher auf die Beobachtung der hierüber
„ergangenen Verordnung strenge halten werden,
„so sehen wir uns doch auch durch jene Erfahrungen
„veranlaßt, alle Akademiker, die etwa künftig
„mit einem ihrer Commilitonen in Zwist gerathen
„sollten, hiemit dringend zu erinnern, statt der in
„Fällen dieser Art gleichbald erfolgenden Heraus=
„forderung, welcher zuweilen noch eine trockne und
„eben daher ganz zweckwidrige Anfrage über die
„Absicht zu beleidigen, vorhergeht, die gütliche
„Vermittlung dritter Studirenden, wo
„möglich solcher, welche mit ihnen und ihren Geg=
„nern in freundschaftlichen Verhältnissen stehen,
„ernstlich zu versuchen." —

kleine Verbindungen sich neben einander befinden, deren Mitglieder sich blos des Namens der Verbindung halber befeinden, ohne sich persönlich zu kennen; es kann fernerhin nicht geläugnet werden, daß ein Zweikampf nur höchst selten zu verhindern seyn wird, wenn die schon in Zwist Gerathenen Vermittlung suchen und sich hierzu erst über Schiedsrichter vereinigen sollen; zumal es in den meisten Fällen darauf ankommt, den Beleidigten in der Achtung seiner Genossen herzustellen; dieses aber dann nicht mit Gewißheit zu erwarten steht, wenn die Schiedsrichter oder Vermittler einseitig von den Streitenden und nicht von allen Genossen gewählt sind; — es ist endlich eben so anerkannt, daß jene vielfachen Zweikämpfe um Unbedeutenheiten der wahrhaften Bestimmung der Hochschüler widerstreiten, als es gewiß ist, daß ihre Zahl sich bereits um ein sehr Merkbares auf derjenigen Hochschule (Jena) vermindert hat, auf welcher sich eine autonomische allgemeine Verbindung der Studirenden unter den Augen der Regierung gebildet hat. — Werden nun alle diese Wirklichkeiten vorurtheilsfrey zusammengehalten, dann muß sich nothwendig ergeben, daß, wenn überhaupt der bisherige Kriegszustand auf den Hochschulen, der Widerspruch des Sollens und des Nichtkönnens der akademischen Obern, ihre Endschaft erreichen sollen, — daß

alsdann, schon allein zu diesem Behufe, eine allgemeine Verbindung der Studirenden auf jeder Hochschule von den Regierungen erlaubt werden muß, welche Verbindung ihre eigenen Gesetze und ihre unabhängige Verwaltung haben muß, um nicht in ihrer Wirksamkeit wieder eben so ohnmächtig zu werden, wie die akademischen Gesetze und Behörden es in Beziehung auf die Streitigkeiten unter den Studirenden sind. Denn muß, wie es das Bedürfniß auf allen Hochschulen ist, und vom akademischen Senat von Heidelberg offenherzig erklärt worden, die Verminderung der Zweikämpfe von den Hochschülern selbst bewirkt werden, dann müssen die Vermittler und Richter schon vor dem Streite erwählt seyn; — dann müssen, sowohl da jeder Studirende auf irgend eine Weise in Streit verwickelt werden kann, als auch jedem ein Urtheil über die Standesehre seines Genossen zusteht, — diese Vermittler und Richter von Allen oder möglichst Vielen gewählt werden; — um diese Wahl zu vollziehen, sind Vorsteher nöthig, so wie zur Unterstützung und Erneuerung der Erwählten in ihrem Amte, zur Berufung von ihrem Spruche an die Gesammtheit, und zu denen, durch alles dieses veranlaßten, Mittheilungen und Abstimmungen; es sind ferner, um das Urtheil zu vollziehen und die Widerstrebenden in Ordnung zu halten, Strafge=

setze nöthig, allgemeine Versammlungen unentbehrlich u. s. w., — und so ist es bis zur Ueberzeugung klar, daß wenn die Gebietenden überhaupt eine Veränderung auf den Hochschulen im Ernste herbeiführen wollen, — woran zu zweifeln Hochverrath wäre, — daß sie alsdann auch sich nicht scheuen dürfen, das einzige Mittel zu ergreifen, welches sicher zum Ziele führen kann, — daß sie nämlich im Verbote der Verbindungen auf den Hochschulen eine allgemeine Verbindung der Studirenden nicht mit einbegreifen mögen. —

D. Und ist es nicht verderblich und schier widersinnig, daß gerade das erste Gesetz, welches der freigelassene Jüngling befolgen soll, nämlich das akademische, ein solches ist, welches er oft nicht befolgen kann, wie a. in Betreff vorgefallener Beleidigungen, oder welches nicht zu befolgen er oft das dringendste und untadelhafte Bedürfniß fühlen muß, — wie dieses b. in Hinsicht der Verbindungen oder Brüderschaften der Fall ist? Daß aber Keines von Beiden eine willkührliche Annahme sey, wird sich aus der Darstellung der betreffenden Verhältnisse auf den Hochschulen ergeben. —

a. Je schärfer der Studirende vor dem Antritte seiner neuen Bahn in Gehorsam ge-

halten worden, um so unmäßiger wird er, sich selbst überlassen, nach schrankenloser Freiheit oder vielmehr nach willkührlicher Ungebundenheit streben; je unselbstständiger er früher war, um so heißer wird es ihn drängen, blos auf seiner eigenen Kraft zu beruhen und dieser Selbstständigkeit recht oft und recht untrüglich bewußt zu werden. Ja auch der ungedrückte, freier gehaltene Jüngling sehnt sich, nicht blos der Form nach, einzutreten in die Reihe freier, selbstständiger Wesen, sondern auch durch die That dieser neuen, höheren Geburt inne zu werden, und, — wie der Furchtsame im dunkeln Walde pfeift oder singt, um sich seiner selbst, seines Daseyns zu vergewissern, — so ist jenem jede nächste Gelegenheit willkommen, in welcher er in wirkliche Erfahrung bringen kann, daß er eine eigenmächtige, selbstthätige, undurchdringliche Person geworden sey. Von den wenigen papiernen Naturen, denen es genügt, nur immer von fremder Hand beschrieben, gebogen und umgewendet zu werden, kann, als von Anomalien, hier nicht die Rede seyn, sondern nur von lebenskräftigen, nach geistiger Selbstbildung strebenden Jünglingen. Diese aber strömen aus den verschiedensten Schulen und Vorbereitungen auf der Hochschule zusammen, alle mit jenem heißen oder heftigeren Drange nach Selbstständigkeit, — die mehrsten noch ungewohnt, die

eigene Selbstständigkeit in der Anerkennung der fremden zu finden, vielmehr noch mit dem wahren Begriffe der Freiheit unbekannt, und diese mit Willkühr verwechselnd. Vergnügungsorte, Spatziergänge u. d. gl. führen die Studirenden zusammen; sie wollen anerkannt seyn, ohne der Erwiederung noch zu gedenken; die geringfügigste Veranlassung genügt, um die schroffen Gegensätze in Berührung zu bringen, da denn eben so nothwendig Streit daraus entstehen muß, als Säure und Kali ohne Weiteres aufbrausen, und zwischen Stahl und Stein die Funken hervorsprühen. — Das ist nun keinem von Beiden leid oder unangenehm; vielmehr ist nur geschehen, was Beide unbewußt, oder halbwissend, gewünscht. Es ist nämlich eine Gelegenheit gegeben, in welcher jeder hofft, den Anderen zur Anerkennung seiner Selbstständigkeit zu zwingen. Weil aber Beide dieses hoffen, weil keiner seinen Zweck erreichen würde, wenn er einen Dritten zur Hülfe riefe, oder gar die obrigkeitliche Uebermacht in Anspruch nähme, — indem auf diese Weise seine eigene Kraft in Zweifel bliebe, — darum sind nur zwey Wege zur Schlichtung des ausgebrochenen Streites; — entweder muß α. körperliche Kraft und Gewandtheit (und hiermit mehr oder weniger der Zufall) oder β. die geistige Kraft, der

freie Wille, das Recht, das selbstgegebene Gesetz entscheiden. —

α. Jenes Mittel bietet der Zweikampf, dessen einziges Ziel seyn kann, daß überhaupt der Streit geschlichtet, nicht wie, d. h. nicht ob er gerecht entschieden werde, und in dieser Beziehung [12] kann der Kampf ein barbarisches Rechtsmittel genannt werden, indem die Einzelnen darin sich mehr als Massen, denn als geistige Wesen, zu einander verhalten. In der That ist es auch keine Erfindung gebildeter Völker, sondern war rohen, im Zustand der Gewaltsamkeit lebenden, Menschen nothwendig, erhielt dann als Gottesurtheil eine höhere Bedeutung, pflanzte sich fort, theils als Spiel zwischen kraftstrotzenden Rittern, theils als Streitschlichter, und um falsche Eide zu verhüten, in den rechtlosen Zeiten des deutschen Faustrechts, wurde von dem eitelen Adel und dem, aus Profession verwegenen, gefahrliebenden, Kriegerstande beibehalten, von den scheinsüchtigen, empfindlichen Franzosen bis zum Uebermaaß als Bravour-Aeußerung gebraucht, und von den Studirenden, die gerne adelige Ritter und kühne Krieger, und zuletzt

12. Die anderen Beziehungen können nämlich erst späterhin betrachtet werden.

zuletzt auch gar gerne glänzende Franzosen gewesen wären, mit Freuden aufgenommen, fortgepflanzt und als ein kostbares Vorrecht fortwährend in Anspruch genommen. —

β. Das andere Mittel aber, den Streit zu schlichten, wäre ein Ehrengericht, von den Studirenden selbst gewählt, und ein Gesetz, von ihnen selbst gegeben, nach welchem geurtheilt würde. Ein solches Gericht, von welchem sich, mehr oder weniger entwickelte, Spuren in vielen Gesetzgebungen aufzeigen lassen, welches sich bey den deutschen Handwerksinnungen noch im 16ten Jahrhundert völlig eingerichtet findet,[13] dessen unentfalteter Keim selbst schon in dem Comment der Landsmannschaften[14] enthalten, und welches seit mehreren Jahren von den Studirenden auf der Hochschule zu Jena, so wie nach ihnen auf gleiche Weise auf mehreren anderen Hochschulen bereits eingerichtet worden ist, — beruht darauf, daß die

13. Siehe *Beier* de conviciis, part. 2. num. 129—260. Idem de colleg. opif. cap. 2. num. 966. und das Reichsgesetz aus der Reformation guter Polizey de anno 1548. —

14. In der Bestimmung, daß der Repräsentanten-Convent über Renommagen nach Befinden zu verfügen hat.

Ehre des Einzelnen zwar in seinem Bewußtseyn, und blos für dasselbe, unabhängig und frey ist von allem Aeußern, Wirklichkeit aber nur hat durch und in dem Geiste der Gesammtheit, deren Mitglied er ist; daß also der Wille oder Geist dieser Gesammtheit gewissermaßen die Sonne ist, deren Strahl die Ehre des Einzelnen; daß jene das Unverletzbare, sich immer Gleiche ist, und diesem, dem Einzelnen, eben sowohl das ausgestrahlte Licht entziehen, als ihm, von anderm Entzogenes, wieder zu verleihen die Macht hat; daß der Geist der Gesammtheit gleichsam die Wunderquelle ist, in welche getaucht, jede Wunde unmittelbar heilt und verschwindet. Diese Wahrheiten wurden besonders von den Germanen in ihrem noch mehr blos natürlichen Zustande lebhaft gefühlt, und, daß sie nicht auch ihre Handlungen nach erfolgter Beleidigung bestimmten, lag wohl nur darin, daß der Rohe, Ungebildete, wenn er persönlich angegriffen ist, nicht die Freiheit und Macht des Geistes hat, von sich selbst zu abstrahiren, und den Gegenstoß durch den Gedanken an das Recht oder Gericht zurückzuhalten; sondern, als ein Elastisches, unmittelbar zurückschlägt. — Späterhin, in den vielfachen Staats- und Religionsirrungen, — die jeden auf sich selbst, seine eigene Kraft und Meinung zurückwiesen gegen die vorwaltende Willkühr und In-

toleranz, — mußten jene Wahrheiten ganz aus dem Gefühle verschwinden, und es schien, als sollten sie selbst vernichtet werden, da in Frankreich und Deutschland der Egoismus gepredigt und endlich gar auf den Thron gehoben wurde. Doch dem Ewigen bleibt ewig sein Recht unverkümmert; es scheint nur je zuweilen zu verschwinden, um aus der eingebrochenen Nacht sich verjüngt und in reinerer Gestalt über der Asche des Endlichen zu erheben. So erwachte auch unter dem immer heftigeren Drucke der herrschenden Selbstsucht endlich wieder der Sinn für das Allgemeine, und aus dem Schaume des Hasses erstand die reine, göttliche Liebe; und wie sie die äußern Bande zerschlagen, so hat sie auch die Binde vom Auge der Erkenntniß gerissen, und ein großer Geist hat jene, wie alle die Wahrheiten, welche früher nur noch in der dämmernden Region des Gefühles und der Meinung schwebten, in die lichthelle Sphäre des Begriffes, der lebendigen, reinsten Ueberzeugung erhoben. In dem Begriffe nun ist die Nothwendigkeit jenes Ehrengerichtes gegründet, und er wird unausbleiblich die Errichtung desselben auf allen Hochschulen bewirken, da überdies, wie bereits erwähnt worden, das Ehrengericht das einzige mögliche Mittel ist, die gewöhnlichen und häufigsten Strittigkeiten auf die angemessenste Weise zu schlichten. Es muß

nämlich der Hochschüler schon vor dem Streite seine wahre Selbstständigkeit dadurch errungen haben, daß er **sowohl** durch Eintritt und Aufnahme in die allgemeine Verbindung seiner Genossen den Willen der Allgemeinheit, als den höheren anerkannt, — **als auch** seinen eigenen Willen durch freie Anerkennung eines Gesetzes und durch Mitwahl der Ehrenrichter (welche zugleich Vermittler sind) im allgemeinen Willen erhalten, und ihm hiermit ein festes Daseyn in der Anerkennung seiner Mitgenossen gegeben habe. Ist dann ein Zwist entstanden, dann wird der Streitende denen, von ihm selbst gewählten, Vermittlern, ohne Verlust seiner Selbstständigkeit, Gehör geben können, und im Ausspruche des Ehrengerichts seinen eigenen Willen erkennen und ehren müssen, und das Recht, das im Namen der Allgemeinheit gesprochen wird, höher schätzen, als dasjenige, welches der Zufall ihm im Zweikampfe bieten könnte. [15] Dieses zweite geschilderte Mittel, den Streit durch ein Ehrengericht schlichten zu lassen, stand nun aber den Studirenden bisher nicht zu Gebot; entstand

15. Ich glaube erinnern zu müssen, daß das Hiergesagte zunächst nur die Schlichtung der Strittigkeiten betrifft, welche um nichtiger Veranlassungen willen entstanden, aber unter den entstehenden bey weitem die größte Anzahl ausmachen.

daher ein Streit, dann wollten noch durften die Streitenden in dieser Beziehung den akademischen Gesetzen nicht gehorchen; — sie wollten nicht aus den oben angeführten Gründen; sie durften nicht, weil die Verachtung aller Genossen, oft selbst Mißhandlung, die unausbleibliche Folgen jenes Gehorsams gewesen wären, wie jene noch auf allen, diese noch auf einigen deutschen Hochschulen die Folge desselben ist. —

b. Nicht minder ergibt sich aus den Verhältnissen der Studirenden das Bedürfniß derselben, in Verbindungen einzutreten, und hiermit das, noch auf den mehrsten Hochschulen bestehende gesetzliche Verbot zu übertreten.

α. Es ist nämlich dem erwachenden jugendlichen Herzen eben so sehr Bedürfniß, zum lebendigsten Gefühl seiner selbst zu kommen, als der jugendliche Wille, wie früher erwähnt, zum Bewußtseyn seiner Macht, seiner Selbstständigkeit zu gelangen strebt. Wie dieser zunächst durch das Abstoßen der anderen, durch Streit, Kampf und Gefahr, zum Wissen seiner Festigkeit und Unzerstörbarkeit, man könnte sagen, seiner Ewigkeit kommt, — so geht hingegen des Herzens Trieb auf das Anziehen der anderen, und auf das Angezogen-werden von denselben; so kommt das Herz nur durch Liebe

zum Selbstgefühl, und nur im andern Herzen fühlt es sich lebendig, und nicht will noch kann es ruhen in einem Herzen, sondern immer kehrt es daraus zurück, um sich von neuem ihm hinzugeben, und immer neue Freunde sucht es, um immer reicher zu werden, um gewissermaßen tausend Wurzeln zu schlagen, und sich gegen die Vergänglichkeit zu waffnen, und sich fest zu klammern gegen Sturm und Ungewitter, — um tausend Zweige zu treiben, und durch tausend duftende Blüthen das Gefühl auszusprechen, welches sich ewig im dunkeln Stamme des Herzens neu erzeugt und frisch emporquillt aus seiner unversiegbaren Quelle. — Wie aber kann dieser nothwendige und schöne Trieb sich auf der Hochschule entfalten, wo, wie nicht zu vergessen ist, sich die Einzelne, zunächst als Fremde, selbst als Abstoßende gegen einander verhalten, — wenn nicht eine äußere Veranlassung gegeben ist, diese erste Fremdigkeit aufzuheben und so die zwey Triebe zu vermitteln? Und kann diese Veranlassung wohl auf eine andere Weise gegeben werden, als durch eine förmlich bestehende Verbindung zu irgend einem gemeinsamen Zwecke, und wäre dieser auch kein weiterer, als eine gemeinschaftliche Lustbarkeit an bestimmten Orte und zu bestimmter Zeit? — Es liebt Jeder das Bestimmte und Gewisse; und wie man jeder Tagesstunde gerne ihre feste und eigene Erfül-

lung gibt, so angenehm ist es auch, am bestimmten Tage einer bestimmten Erholung entgegen zu sehen, — zu wissen, daß viele und welche daran Theil nehmen, und welche einzelne Freuden man zu erwarten hat u. s. w. — Jener Trieb zur Befreundung und dieses Bedürfniß der zuverlässigen und ins Einzelne bestimmten Erholung gründeten unläugbar die mehrsten Verbindungen unter den Studirenden, und werden sie veranlassen, besonders in Deutschland aus früher erwähnten Gründen, so lange Jünglinge, und nicht Kinder noch Greise, die Hochschulen beziehen.

β. Waren aber jene untadelhaften Zwecke auch zuerst die einzigen Grundlagen der Verbindungen, so verknüpften sich doch nothwendig gar bald noch andere Absichten damit. Es schlossen sich nämlich, — weil nur das Gefühl, oder gar nur der Zufall, und nicht der selbstbewußte Gedanke in diesen Bildungen waltete, — zunächst nur die nächsten Landsleute zusammen.[16]

16. Hiermit kann nicht das Gefühl getadelt werden, welches die Kinder eines Stammes (der Sachsen, Baiern u. s. w.) zusammenzieht und sie in Liebe verbindet; sondern es soll nur hiermit dieses natürliche Gefühl als ein untergeordnetes bezeichnet werden, über welchem der Gedanke des gemeinsamen deutschen Vaterlandes herrschen muß, gegen welchen

Das Zusammen- und Anschließen Dieser war ein wechselseitiges Ausschließen der einzelnen Verbindungen, und wurde leicht und bey der mindesten Veranlassung eine wechselseitige Anfeindung, so daß, wie außerdem jeder Studirende gegen den anderen seine Selbstständigkeit zu gewinnen und zu behaupten suchte, die Landsmannschaften nun in dasselbe Verhältniß gegen einander traten. Da waren denn ebenwohl stäte Reibungen unvermeidlich, und nicht mehr allein hatte jeder sich als selbstständige Person, sondern auch als diesen oder jenen Landsmann zu bewähren und zu behaupten. Hieraus folgte denn mit gleicher Nothwendigkeit, daß die Landsleute jeden ankommenden Landsmann zu werben suchten, und dieser, wollte er nicht auf Studenten-Freuden und -Freunde Verzicht leisten, wollte er an einem allgemeinen Leben Theil nehmen, — mußte in die engere Verbindung eintreten. Jene Reibungen aber zwischen den Einzelnen sowohl, als zwischen den ganzen Verbindungen, — da kein Ehrengericht bestand, noch die akademische Behörde jemals dessen Stelle vertreten kann, — konnten nur durch Zweikämpfe geschlichtet werden, und, indem die

jenes Gefühl nur dann getadelt werden kann, wenn es sich als ein ausschließliches, als gleich oder höher denn jener Gedanke, — hervorthun will. —

Zwistigkeiten, bey so bewandten Verhältnissen, immer zahlreicher werden mußten, je mehr auch in Deutschland selbst die einzelnen Stämme in Feindschaft geriethen, — so mußte zuletzt der Fechtboden das Hauptcollegium der Studirenden werden, der Zweikampf an die Tagesordnung kommen, und die Regierung, die Nachtheile der Landsmannschaften vielleicht als nothwendige Folgen jeder Verbindung unter den Studirenden betrachtend, auch jede Verbindung unter denselben verbieten.

γ. Wie aber bisher der spröde Jüngling seine Einzelnheit zum Theil aufgegeben, um die Allgemeinheit seiner Landsleute anzuerkennen, so lernten in letzterer Zeit die spröden Landsleute in der gemeinsamen Bedrängniß und Gefahr, im gemeinsamen Enthusiasmus gegen die fremde Unterdrückung, und im allgemein erwachten Vaterlandsgefühl, — ihre besonderen Existenzen als solche scheinbar aufgeben, um sie in der großen Landsmannschaft, in der allgemeinen Burschenschaft, wahrhaft zu erhalten. Und hiermit ist zu den, bereits angedeuteten, Bedürfnissen noch ein neues hinzugekommen, dessen Befriedigung zwar gehindert und unterdrückt, welches aber nicht mehr ausgetilgt werden kann, weil es im Geiste und im Herzen wurzelt, — das Bedürfniß nämlich des deutschen Jünglings, in

der freien und frohen Zeit des Lebens auf der Hochschule, sich des Gefühls, ein Deutscher, ein Bruder aller Deutschen zu seyn, lebendig und durch die That bewußt zu werden. Dieses Bedürfniß, die sicherste und freudigste Bürgschaft einer höheren und schönern Entfaltung unseres Volkes, kann aber nur dadurch befriedigt werden, daß auch äußerlich alle Studirenden nur Eine Verbindung bilden, in welcher die innere Verschwisterung der Einzelnen unläugbar und gewissermaßen fühlbar sey. —

So möchte denn hiermit die Behauptung erhärtet seyn, daß die akademischen Gesetze, welche schlechthin alle Verbindungen verbieten und sich die Schlichtung der Ehrensachen vorbehalten, einer zeitgemäßen Umwandlung bedürfen, indem sie in der ersteren Beziehung ihre Rechtfertigung verloren, in der letzteren vielleicht nie eine solche gehabt haben mögen. — Denn wie kann, bey so noch befestigtem Widerspruche, — der, wie die Studirenden selbst sehr wohl wissen, den Obern nicht unbekannt ist, — sich im Jünglinge die schuldige Achtung für das Gesetz und seine Vertreter erzeugen? Wie kann ein r e c h t l i c h e r S i n n, — die Grundlage alles bürgerlichen Lebens und Wirkens, — sich bilden, wenn, — wie es noch auf mehreren Hochschulen der Fall ist, — der ankommende

Studirende sein Ehrenwort auf Beobachtung von Gesetzen ablegen muß, deren mannigfaltige Verletzungen er von den Oberen wissendlich gar nicht oder nur halb bestraft, von seinen Genossen verübt und geehrt sieht? — Solche Mißverhältnisse dürfen in jetziger Zeit nicht fortbestehen, in welcher die allgemeinste Forderung ist, daß Jedem sein Recht widerfahre, daß also auch den Studirenden das Nothwendige eingeräumt werde, aber vor Allem das Gesetz wieder zu Ehren komme, d. h. ein solches aufgestellt werde, welches nicht als ein Zufälliges und Gleichgültiges, sondern als ein Nothwendiges und Heiliges von männiglich anerkannt werden müsse. —

2. Es könnte nun vielleicht das Bisherige genügen, um der Verbindung, welche sich Burschenschaft nennt, eine rechtliche Grundlage vindizirt zu haben, und gegen den Beweis, daß eine solche Verbindung nothwendig sey, möchten beschränkte Nebenrücksichten und andere nichtige Vorurtheile nur vergeblich ankämpfen können; da diese letzteren aber noch sehr Viele beherrschen, so scheint es Pflicht, sie zu bezeichnen und näher zu beleuchten.

A. Zuerst behaupten viele: „eine Verbindung unter den Studirenden, zumahl eine all-

gemeine Verbindung derselben auf einer Hochschule beschäftige und zerstreue die Einzelnen zu sehr, und entferne sie hiermit von ihrer eigentlichen Bestimmung." — Diesem Vorwurf wird zunächst durch eine gehörige Vertheilung der Geschäfte und den häufigen Wechsel der Aemter begegnet, schlagender aber wird er durch die Bemerkung beseitigt, daß keinem lebhaften Jünglinge die Studien für seine Thätigkeit genügen können; daß also jene Beschäftigungen mit den Verbindungs-Angelegenheiten nur an die Stelle anderer, nicht leicht so ersprießlicher, Erholungen treten; daß eine solche Zerstreuung nicht zu fürchten sey, indem die Einzelnen gerade durch dieselben wahrhaft gesammelt werden, da sie sich gewöhnen, nicht blos an sich, an den zerstreuten Einzelnen, sondern an das Wohl ihrer Genossen, an das Gedeihen der Gesammtheit zu denken; — daß es viel leichter sey, alle Stunden des Tages zur Aufhäufung der mannigfaltigsten Kenntnisse für sich selbst zu verwenden und alles Mögliche zu lernen, — als eine Viertelstunde sich selbst aufzugeben und zu lernen, mit Hintansetzung seines selbstischen Interesses, Mühe und Arbeit dem Allgemeinen zu opfern; — daß aber gerade diese Selbstüberwindung, das Aufgeben alles besonderen Willens gegen den allgemeinen, der Hauptknoten aller Bildung, — der

schwerste Kampf, aber der Sieg auch des wahren Staatsbürgers höchste Stärke und Vollendung ist; daß also diese geistige Gymnastik nie frühe genug angefangen werden kann, und der Kranz dieses Kampfes nicht zu theuer mit einigen Kenntnissen erkauft wird, die ohne den wahren Sinn für das Allgemeine — wie Saamen ohne Sonne — vertrocknen und ersterben müssen. — Es ist hierdurch gezeigt, wie die Studirenden durch die Verbindung nicht ihrer Bestimmung entfremdet, sondern ihr vielmehr am gewissesten zugeführt werden; vorausgesetzt, daß man unter derselben nicht eine einseitige Geistesbildung, sondern die, so viel als möglich, allseitige Entwickelung des Geistes versteht, worüber jedoch in der Folge noch ein Mehreres wird gesagt werden müssen. —

B. Ein anderer Tadel, der gegen die Burschenschaft gerichtet wird, läßt sich auf folgende Weise vernehmen: „daß, wie die Knaben in Allem die Jünglinge nachzuahmen strebten, und sich sehnten, solche zu scheinen, — so wollten auch die Jünglinge schon der Männer Geschäfte treiben, und also schweiften sie schon hinaus in das Gebiet der Politik, statt daß sie alle Kraft und alle Liebe einzig und allein den Musen zuwenden sollten. — Zum Theil ist hierauf schon im Vorhergehenden geantwortet, zum andern

Theile aber möge dagegen folgendes bemerkt werden. — Wie in wissenschaftlicher Hinsicht der, Alles in Gegensätze scheidende, Verstand, — sofern bey dieser Scheidung stehen geblieben, und sie als ein Unübersteigliches angesehen wird, — zugleich der Tod der wahren Wissenschaft ist, — eben so tödtet er das Leben, wenn er als das einzig Bestimmende in demselben angenommen wird, indem er dann Alles mechanisch in Theile zerlegt, die sich, wenn nicht feindlich, doch fremd und gleichgültig gegen einander verhalten. So ist er z. B. der Vater der orientalischen Kastenabtheilungen, der occidentalischen ausschließenden Rechte des Adels auf Offizierstellen, u. d. gl., und der verschiedenen Berechtigungen der Studirenden blos nach Maaßgabe der Zeit, die sie auf Hochschulen zugebracht haben.[17] Aber auch nur er, der alleingebietende Verstand, kann die Bestimmungen des werdenden Menschen streng nach den Jahren oder den Bildungsorten desselben scheiden. Die Vernunft aber, die in jedem der Theile, welche

17. Nämlich der, im früher erwähnten Comment aufgestellten, Unterscheidungen der Studirenden in Füchse, Brander, Bursche, Altbursche u. s. w., jenachdem dieselben ein, zwey, drey oder vier Halbjahre studirt haben, und der damit verknüpften verschiedenen Rechte und Verbindlichkeiten.

der Verstand sich einander entgegensetzt, auch den Entgegengesetzten erkennt, und den Uebergang von einem zum andern nicht von außenher, sondern in ihnen selbst auffindet, und so allein die wahre, einzige, allumfassende, lebendige Wissenschaft möglich macht, — sie, die Vernunft, kann auch allein nur das Leben in seiner Wahrheit erkennen, und die zerstreuten Elemente zu einer lebendigen Wirklichkeit begeisten. Sie aber wird den werdenden Jüngling nicht blos auf Sprachen-, Zahlen- und Natur- und Geschichtskunde beschränken; — sondern auch durch Selbstdenken und philosophische Vorbereitungslehre seinem Geiste die Kraft und Gelenkigkeit geben zum freieren Fluge auf der Hochschule, durch allmählige Freilassung aus den äußerlichen Schranken — seinem Charakter die möglichste Festigkeit und Selbstständigkeit gegen die mannigfachen Lockungen des ungebundenen Studentenlebens zu geben suchen. — Sie aber wird auch, im Jünglinge den künftigen Staatsbürger erkennend, nicht blos ihn durch allgemeine philosophische Bildung [18] zum freien

18. Nur in den Baierischen Universitätsgesetzen, welche übrigens die Studirenden auf eine, gewiß schwerlich fruchtbringende Weise einzwängen, — finde ich die Nothwendigkeit dieser philosophischen Bildung anerkannt, indem jeder Studirende ein Jahr sei-

Menschen, und durch ein sogenanntes Brod-studium zum theoretischen Geschäftsmanne bilden wollen; sondern ihm auch übrigens einen möglichst großen Spielraum zur freien Entwikkelung seiner geistigen Kräfte und zur Erweiterung der Theilnahme am Allgemeinen einräumen. Es wird daher den Hochschülern gestattet werden, sowohl sich für ihre Verhältnisse zu einander selbst ein Gesetz zu geben, damit sie lernen, ihre eigene Willkühr frey durch einen allgemeinen Willen zu beschränken; — als über Verletzungen dieses Gesetzes selbst zu richten, damit das Recht in ihnen lebendig werde; — als auch so viel als möglich das Interesse an allem, was das Vaterland betrifft, zu erwecken, damit der wahre Enthusiasmus für Deutschlands Heil und Ehre, — der allein die einzelnen deutschen Staaten gegen einander durch Liebe, wie das ganze Volk gegen Osten und Westen — durch All-Einige Kraft sichern kann, — der allein dem scheinbar gealterten deutschen Volke in den letzteren Jahren eine neue und schönere

Jugend

ner Studienzeit den allgemeinen philosophischen Wissenschaften widmen muß, bevor er die Studien eines besonderen Faches beginnen darf. Dieser Nöthigung, welche nur scheinbar zwingt, um wahrhaft frey zu machen, wäre eine allgemeine Anerkennung zu wünschen.

Jugend zu verheißen geschienen, — damit dieser Enthusiasmus nicht verlösche, wie das Lebensroth auf den Wangen eines Sterbenden; sondern immer reiner und heller und allgemeiner aufflammen, und die Deutschen endlich in Wahrheit auch in Friedenszeiten zu Einem Volke mache, — wie die Römer es waren, wie die Franzosen und andere es schon längst sind, — wie aber bisher dessen Einheit nur in Kriegen — gegen die Römer, die Slaven, gegen die Heiden für das heilige Grab, wie gegen die Franzosen für die heilige Freiheit, — zum augenblicklichen Vorschein gekommen ist. — Es wird zwar Vieles von Franzosen und von französischen Deutschen von Gefahr geschwatzt, die der bestehenden Ordnung der Dinge aus dem erwachten freien Streben der deutschen Jünglinge erwachsen könne, und von der Nothwendigkeit, dieses in der Wurzel zu ersticken; allein solche Reden kann nur der Dümmling oder der Feigling führen; denn fürs erste ist es noch nie einer klugseynwollenden äußerlichen Gewalt gelungen, eine erwachte geistige Thätigkeit zu bannen oder zu vernichten, wie die Reformation beweist; fürs andere ist eine solche Thätigkeit — (hierin der freien Luft vergleichbar) — dann nimmer Verderben bringend, wenn ihre Entfaltung nicht gehemmt und ihre Kraft nicht durch Verbote in das Geheimniß gepreßt und concentrirt wird,

wie England beweist, wo alles offene und freie Reden und Schreiben noch keine gewaltsame Umwälzung hervorgerufen hat.[19] Darum mögen jene nur schwatzen, um wie Fische im Sommer durch Luftsprünge ihrem engen Herzen durch erträumte Prophezeiungen wieder Luft zu machen; weise Regierungen, stark durch vernünftiges Wollen und durch das entsprechende Zutrauen des Volkes, werden der deutschen Jugend freies und vaterländisches Streben nicht fürchten; sondern nur durch die Verallgemeinerung desselben und durch die Oeffentlichkeit ihrer Verbindungen es vor Ausartung und feindlicher Richtung zu bewahren suchen.

C. Erheblicher ist eine Meinung, welcher

19. Gegen diese beiden Beweise werden vielleicht Manche Spanien und Frankreich anführen, da es in jenem der Inquisition gelungen zu seyn scheint, alle geistige Freiheit zu unterdrücken; da in diesem das freie Schreiben eines Rousseau und Voltaire u. a. m. die Revolution herbeigeführt zu haben scheint. Allein jenes beweist nur, daß der Inquisition nur das freiere Streben Einzelner, nicht aber ein allgemeines Bedürfniß des Volkes selbst gegenüber gestanden; und Frankreich ist in das Reinigungsfeuer der Revolution nicht durch das freie Schreiben, sondern durch den Druck der Regierung selbst gefallen, welcher Druck vielmehr eben jene Schriften hervorgenöthigt hatte. —

besonders noch viele unter den Studirenden selbst zugethan sind, und welcher hier zu begegnen nicht unschicklich seyn möchte. Man glaubt nämlich, die näheren Befreundungen der Studirenden aus derselben Gegend Deutschlands, durch Schulen, gemeinsames Local-Interesse und Dialekt u. d. gl. geknüpft, müßten bey dem Eintritt in die Burschenschaft gänzlich aufgegeben werden; diese Bande seyen aber natürliche und dem Herzen befriedigendere, als das weite, erst neu wieder aufgefundene Band des deutschen Namens, und darum werde die Burschenschaft immer wieder in sogenannte Landsmannschaften zerfallen. Hiergegen mögen wohl folgende Bemerkungen mit vollem Rechte vorgebracht werden:

Zunächst ist es nicht, und kann auch nie werden, die Absicht einer Burschenschaft, daß ihre Mitglieder den früheren Befreundungen entsagen, oder die warme Theilnahme an den besonderen Angelegenheiten ihres Stammes verläugnen sollten, eben so wenig, als das Vaterland im Allgemeinen die Trennung vom Familien-Interesse fordern kann. Sondern die Forderung derselben geht nur dahin, daß das Band des Stammes nicht das Band des alle Stämme umfassenden Vaterlandes ausschließe, vielmehr daß dieses nur als das Höhere anerkannt und erhalten werde. Mögen immerhin die Stammverwandten sich täglich suchen und finden; es

umschließe aber alle besonderen Stämme ein Gesetz und ein Gericht; das Lustgelag umschließe alle Deutsche als einträchtige Brüder. Wohl kann man nun auch die Stammfreundschaft eine natürlichere nennen, als die Freundschaft des Deutschen mit dem Deutschen blos als solchem. Dann ist aber hiermit Jener noch keine Vorzüglichkeit eingeräumt. Denn in solcher Beziehung ist das Natürliche gerade das zu Bezwingende, das Verwerfliche; weil es das Trennende, das Feindliche, Ungebildete ist. Am natürlichsten nämlich ist in sofern der blos auf sein eigenes Bedürfniß Bedachte; denn er gehorcht völlig dem Gebote der bedürfenden und begierlichen Natur. Weniger natürlich ist schon derjenige, der das Wohl seiner Familie über sein Selbstisches setzt; und noch leiser ist der Ruf des Stammes, der sich über der Familie erhebt. Man kann sagen: schier unnatürlich ist derjenige, der, durchdrungen von der Idee des gemeinsamen Vaterlandes der verschiedenen Stämme, nicht dem besonderen Wohl seines Stammes, sondern dem Vaterlande sein Leben und seine Bestrebungen weiht. Denn nicht die Natur kennt ein großes Vaterland, sondern nur der Geist weiß von ihm, nur er erfaßt die Heiligkeit seines Wesens. Und doch wird keiner zu läugnen sich vermessen, daß die Stämme nur die Säulen sind, über denen sich die Himmels-

kuppel des Vaterlandes wölbt; daß das Vaterland das Heilige und Unsterbliche ist, unter welchem die einzelnen Stämme blühen und wechseln und aussterben. Darum muß zwar das blos Natürliche von diesem Geistigen nicht vernichtet werden, denn die Säulen tragen die Wölbung; aber sich beschränken lassen, um in ihm seinen Bestand zu haben, um Theil zu nehmen an seiner Herrlichkeit und Ehre. Darum muß, — und weil alle Bildung des Menschen nur darauf hingeht, ihn aus der Sklaverey der Natur in den Freistaat des Geistes zu erheben, aus seiner beschränkten, endlichen Natürlichkeit den verhüllten, ewigen Geist zu entwickeln und zu befreien; — darum muß auch auf der Hochschule die Idee des Vaterlandes in den Einzelnen geweckt und erhalten werden; zumahl da gerade hier Alle die größte Empfänglichkeit haben, und noch nicht in das besondere Interesse ihres Stammes verwickelt und verflochten sind. Hierzu aber ist eine äußerliche Einrichtung eben so erforderlich, als eine Kirche unentbehrlich ist zur Versammlung der Gemeinde zum Gottesdienste, und als die olympischen Spiele die Griechischen Volksstämme zum Bewußtseyn ihrer Einheit brachten. Sollte daher in der Folge wieder eine Burschenschaft in Landsmannschaften zerfallen, so wäre dieses nicht sowohl ein Beweis für die Unzweckmäßigkeit dieser Einrichtung, als es vielmehr

nur das Wieder-Ueberhandnehmen des Stamm-geistes gegen den vaterländischen Gemeinsinn zur Erscheinung brächte, gleichwie die förmliche Vernichtung der deutschen Kaiserwürde nur die längst stattgefundene innere Auflösung des Reiches bezeichnete. Aber Solches steht eben so wenig, und vielleicht noch weniger zu erwarten, als die Trennung des deutschen Bundes, als das abermalige Verlöschen dieser heiligeren (unsichtbaren) Kaiserwürde. —

Indem nun ausführliche Rechenschaft gegeben worden ist von dem Entstehen einer allgemeinen Burschenschaft, von der Zulässigkeit, ja von der geschichtlichen und inneren Nothwendigkeit einer solchen Verbindung, ist zunächst die dritte Frage zu beantworten:

III.

„Welche Grundlagen für das Gesetz oder die Ordnung dieser Verbindung anzunehmen sind?“

Die Antwort auf diese Frage kann nur aus der Vermählung dessen, was seyn **soll**, und dessen, was seyn **kann**, hervorgehen.

1. Was aber im **Allgemeinen** seyn soll, kann nur die reine, **selbstbewußte**

Vernunft bestimmen, da sie selbst das einzige, ewige, unverbrüchliche Gesetz ist. Sie allein ist das Allgemeingültige, das Einzige, dessen Möglichkeit bey Allen vorausgesetzt werden kann und muß, dessen Verwirklichung Aller Streben, Aller Ziel seyn muß. Sie ist sowohl die innerste Seele der Geschichte, als das Geheimniß, nach dessen Offenbarung die Natur ein ewiges Sehnen und Ringen ist; da, wie in dieser so Metalle, wie Pflanzen und Thiere immer ausdrücklicher auf den Menschen, als ihre Krone hindeuten, so auch in der Geschichte dieser geistigen Natur, — alle Menschen und ihre Werke, sowohl Mythen und Dogmen, als Gesetze und Verfassungen, wie alle Blumen sich der Sonne zuwenden, — auf die Entwickelung und die freie Darstellung der selbstbewußten Vernunft hinwirken und streben, und alle haben nur längere oder kürzere Zeit existirt und gegolten, je mehr oder weniger sie sich diesem Ziele genähert. Aber sie ist auch die Oriflamme der neuesten Zeit, — der Phönix, der aus der Asche der Vergangenen siegend und glorreich emporsteigt; und wie sie sonst nur hier und dort durch die dichte Bewölkung hervorbrach, so will sie jetzt zum hellen Tageslichte werden, das, wie der blaue Himmel, die ganze Erde umfange. Um sie, diese unsterbliche Königin, zur Alleinherrschaft zu erheben, haben alle Men-

schen von Anfang an mit oder ohne Bewußtseyn gestrebt und gearbeitet; in ihrem Dienste nämlich stritten und arbeiteten die Bösen und die Bewußtlosen; als ihre freiwillige heilige Schaar lehrten Weise, kämpften begeisterte Helden, litten Märtyrer, arbeiteten Gesetzgeber, und forschten die Gelehrten aller Zeiten und Völker. Sie auch in der aufzustellenden Ordnung unumschränkt walten zu lassen, ist der neuen Verbindungen höchste Aufgabe, und nur in sofern ihrem Rufe wird gehorcht und ihr Gebot wird anerkannt werden, können diese der allgemeinen Anerkennung entgegen sehen; wo immer aber man noch blosen Vorurtheilen fröhnen zu müssen glauben wird, ist die Vernunft nur zu erneuerten Angriffen genöthigt, da sie das einzig Ewige, nimmer Besiegte noch Ruhende auf Erden ist. So erkennen wir die Vernunft als die einzige springende Quelle, aus der wir, statt aus den stehenden Wässern der bestehenden Vorurtheile, zu schöpfen berufen seyn können, — und sie nun mahnet uns zur näheren Erörterung nach den besonderen Zwecken des Lebens auf der Hochschule zu fragen, für welches die Ordnung soll aufgestellt werden, und welchen Zwecken diese Ordnung in Allem entsprechen muß, da sie mehr nur die Aeußerlichkeit betrifft, deren Inneres jene Zwecke selbst sind.

2. Der Begriff der Hochschule aber umfaßt folgende wesentliche Zwecke:

A. Reinwissenschaftliche oder allgemeinmenschliche Entwicklung, den Menschen nämlich blos als Glied der gesammten Menschheit und im Bezug auf dieselbe gedacht.

B. Vaterländische und staatsbürgerliche Bildung, den Menschen als Mitglied eines Volkes und eines besonderen Staates in demselben betrachtet.

C. Persönliche Ausbildung, den Menschen blos als Einzelnen, als bestimmte, selbstständige Persönlichkeit, als reine Beziehung auf sich selbst, betrachtet. —

A. Es ist nämlich jede Hochschule, vom höchsten Standpunkte aus gefaßt, eine Anstalt zur Bewahrung, Entwicklung und Vollendung der Wissenschaft überhaupt, d. h. des Systems oder geschlossenen Kreises alles Wahren. Dieser Kreis, wie er die Blüthe und Krone der Entwicklung der gesammten Menschheit ist, ist auch die Sphäre, welche alle, zum Bewußtseyn erwachten, Völker in ewigem Frieden umfaßt und vereint; und diesen Kreis, — welchen die kleinern Kreise der einzelnen Wissenschaften schlingen und schließen, — zu erweitern und zu bereichern, — ist somit das höchste Ziel jedes

Menschen, und obgleich auch hier Wenige auserwählt sind, so sind doch Alle berufen, da in jedem Menschen die Möglichkeit des Höchsten und Herrlichsten ist. Der Versuch aber, welche unter den Berufenen der Wahl sich würdigen mögen, kann, wie Schleiermacher [20] bemerkt, „nur angestellt werden in der Temperatur einer „völligen Freiheit des Geistes, schon an und „für sich, vornehmlich aber unter Deutschen und „mit Deutschen;" — und so zeigt sich einerseits das reinwissenschaftliche Streben, Befreiung und Enthaltung des Geistes durch Arbeit und geistiges Kämpfen und Ringen, kurz, geistige Gymnastik, als der erste und höchste Zweck der Hochschule, da seine Erreichung den Forderungen der Menschheit, und, in ihr, denen des Volkes und des Einzelnen, entspricht. Anderseits zeigt sich diesem Ziele gegenüber das Bedürfniß eines freien Kampfplatzes für die strebenden Geister; das Bedürfniß einer freisinnigen Ordnung für die Kämpfer, damit sie nicht durch eitelen Tand und nichtigen Hader die Zeit verlieren, die dem ernsteren Kampfe zu eigen gehört. Zum Ziele muß vom Lehrstule herab hingedeutet und aufgefordert werden; dagegen müssen aber auch die Berufenen dieses Ziel anerkennen, auf kei-

20. Gelegentliche Gedanken über Universitäten in deutschem Sinn. (Berlin 1808.) S. 110.

nen Fall die Ungebundenheit, die ihnen gestattet ist, als das Höchste betrachtend, das Mittel zum Zweck, noch über das geistige Turnen das körperliche Kämpfen, über den Enthusiasmus des Lernens und Forschens den Rausch und die sinnliche Unmäßigkeit erheben wollen. —

— Vielen freilich, die, in den Schranken des Eigennutzes, der blosen Meinung, der Empirie befangen, nur ihren zeitlichen Vortheil oder das tägliche Brod suchend, zu erdig sind und zu unbehülflich in den schweren Fesseln, um sich zu erheben in das heitere freie Reich des Gedankens, in welchem Alles blos Endliche wegschmilzt und nur das Ewige, das Wahre Bestand hat, — diesen, die in der Geschichte nur eine Reihe von Zufälligkeiten sehen, die sich überall nur an die Trümmern der zersprengten Formen stoßen und darüber jammern, ohne den lebendigen Geist wahrzunehmen, der sich immer herrlicher den zu eng gewordenen Formen entwindet, und in dessen Lichte, — wie unter dem Bogenstriche des Meisters die Sandkörner auf der Glasscheibe zur regelmäßigen Gestalt, — so die scheinbaren Zufälligkeiten sich zum heiligen Kunstwerk reihen und ordnen, — diesen mag freilich auch der, als der höchste, aufgestellte Zweck der Hochschulen als ein bloses sogenanntes Gedankending oder Phantasma erscheinen, nach welchem zu jagen man zwar Niemand verwehren, welches aber

unmöglich der erste Zweck einer Anstalt seyn könne, die blos brauchbare Offizianten zu formiren habe. Doch wird auch diese blose Meinung immer mehr verschwinden, je mehr auch in den Schulen die Geschichte nach ihrem wahren Begriffe, wie er erst kürzlich rein aufgestellt worden ist,[21] gelehrt werden wird. —

B. Ein zweiter und der Vorstellung näher liegender Zweck, der den ersten eben so wenig ausschließt, als er von demselben soll ausgeschlossen werden, ist die vaterländische und staatsbürgerliche Bildung. Dem Jünglinge nämlich, in einem bestimmten Volke und Staate geboren, ist durch die angeborne Sprache, durch die nationelle Eigenthümlichkeit, durch Erziehung und die Familienverhältnisse, schon ein bestimmterer Wirkungskreis angewiesen. Wie sein Volk nur dieses ist und wird durch und in der Entwicklung der gesammten Menschheit, — und er in sofern, als Mensch, die Bestimmung hat, in und für diese zu leben und zu wirken, — so ist Er, der Einzelne, nur dieser in und durch das Volk, dessen Gesammtbildung seine Wiege und sein Lehrer ist, und in sofern entspricht dem

21. Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse, von D. G. W. F. Hegel. (Heidelberg 1817.) §. 448 — 452.

Empfangen dieser heiligen Gaben die Pflicht, sich seinem Volke und Staate zu widmen und an ihrer Erhaltung und Entwicklung nach Kräften und Möglichkeit mitzuwirken; um so mehr, da er auch, um den höchsten Zweck, die Entfaltung der Wissenschaft, zu erreichen, — in seiner, gewissermaßen angeborenen, Volkssprache schon das nöthige Mittel besitzt, welches noch niemals mit Erfolg oder ohne Nachtheil verschmäht worden ist. Jene Pflicht aber zum Bewußtseyn des Jünglings zu bringen, und ihm die Mittel der Erfüllung zu bereiten und zu bieten, ist[22] nun jener zweite, oben bezeichnete Zweck der Hochschulen. Näher betrachtet ergiebt sich hieraus
a. das Bedürfniß, daß alle Einrichtungen, innere sowohl als äußerliche, im Einklange stehen, um im Jünglinge, der zuerst nun aus dem Familien- in den Volkskreis heraustritt, das vaterländische Gefühl zu entwicklen, und ihm die Nothwendigkeit der Volks-Einheit, und des Lebens im Volksgeiste, — zum Bewußtseyn zu bringen; daher auch unter Anderem, wie schon früher bemerkt worden, die Nothwendigkeit, den landsmannschaftlichen Verbindungen, (die sich überall

22. „Ist:" d. h. dem Begriffe der Hochschule nach soll jener Zweck ein Moment ihres Strebens seyn, obgleich auch hier die Wirklichkeit nie völlig die Idee erreicht.

von selbst erzeugen, und, wenn auch anfänglich nur verschieden und gesondert, doch unausbleiblich allmählig in Entgegensetzung und Feindschaft treten müssen, und so ein stehendes Bild der inneren Volkszerrüttung sind) durch eine allgemeine Verbindung der Studirenden zuvorzukommen, in welcher es Jedem anschaulich und empfindlich werden kann und soll, daß auch in der That die von einander entferntesten deutschen Stämme, zwar im Dialekte und kleineren Besonderheiten sich unähnlich, daß aber ein großer Familienzug sie Alle vereinigt; daß sie im Wesentlichen sich Alle gleich von andern Völkern unterscheiden; nämlich im Streben nach, auf Rechtlichkeit gegründeter, Freiheit; im Streben nach der Tiefe des Geistes, nach Gründlichkeit und Vollständigkeit; im ernsten Umfassen des Guten und Schönen aller Völker und Zeiten; im wahren speculativen Forschen und im Verachten alles Scheines und alles blos Sinnlichen, Bedeutungslosen. — Aber es ergibt sich auch b. die Nothwendigkeit, daß jeder Studirende sich tüchtig mache zu einem, seinen besonderen Anlagen entsprechenden, Staatsamte, mit welchem sich der, als höchster, bezeichnete Zweck des reinwissenschaftlichen Strebens vermählen läßt und vermählen soll. Damit nun dieser Forderung genügt werde, ist es einestheils nothwendig, daß der Studirende zwar der größten Freiheit in der Wahl seiner Studien, um die

ihm entsprechenden erwählen zu können, und der äußeren Freiheit genieße, um die in jedem Amte unentbehrliche Festigkeit und Selbstständigkeit zu erwerben; daß aber auch die akademischen Würden nicht blos fürs Geld oder durch Begünstigung, wie noch auf mehreren Hochschulen, und die Staatsämter nur nach scharfen und vielfachen Prüfungen (wie das Gesetz sie z. B. in Preußen vorschreibt,) den Würdigsten ertheilt werden, — damit hierdurch die gegenwärtige Ungebundenheit durch die zukünftige Nothwendigkeit die gerechten Schranken erhalte. — Anderntheils ist es nicht minder nothwendig, daß die Gesetze, welchen der Jüngling nun zum erstenmal auf der Hochschule untergeben wird, solche seyen, die er befolgen könne, und über deren Vollziehung scharf und unnachsichtlich gewacht werde, damit das Gesetz nicht im Gemüthe des werdenden Staatsbürgers das, ihm eigen seyn sollende, Gepräge der Heiligkeit und Unverletzlichkeit verliere; — daß ferner die Ordnung der Verbindung, in welche der Studirende eintritt, und welche schon durch ihre Allgemeinheit vor Ausartung bewahrt ist, — daß diese Ordnung das Recht zu ihrer Grundlage nehme, und die Ehre ihrer Mitglieder auf Wahrheit gründe, statt diese allein in körperliche Stärke und Gewandtheit und in, durch diese zum Theil bedingte, Kampflust zu setzen, welche letztere, als Höchstes aufgestellt, sich nicht mit

den erwähnten Zwecken der Hochschule vertragen können; indem sie zu körperlichen Uebungen auf Kosten der geistigen nöthigen, da sie doch nur als Mittel zu den letzteren dienen sollen. — Aber als Mittel zur Wehrbarmachung und Rüstigung des Jünglings sind sie auf keine Weise zu vernachlässigen, so wie auch das Streben nach rein-wissenschaftlicher Bildung eines starken, in Uebung gehaltenen, Körpers zur Stütze bedarf. Soll der Jüngling einst die Nachtwachen des Gelehrten und des Geschäftsmannes freudig ertragen, soll er im nöthigen Falle die Waffen zur Vertheidigung des Vaterlandes muthig ergreifen und tapfer führen, soll er nicht frühe den Mühen des Lebens unterliegend, dem Staate unmündige Kinder zurücklassen, dann muß er, schon in früheren Jahren, mit Turnübungen [23] befreundet, sie auf der Hochschule nicht unterlassen, sondern sie nach Zeit und

23. Diejenigen, welche in gedrängter und geistreicher Darstellung alle, gegen das Turnen noch im Schwange gehenden, Vorurtheile schlagend widerlegt zu sehen, so wie die wesentlichen Vortheile desselben kennen zu lernen wünschen, möchten durch folgende kleine Schrift völlig befriedigt werden: — Leben und Turnen, Turnen und Leben. Ein Versuch durch höhere Veranlassung vom Professor Dr. v. Könen, Ober-Medicinal- und Reg. Rath. Berlin 1817. (Realschulbuchhdlg.)

und Gelegenheit verbinden mit den, hier zu beginnenden, Fechtübungen. Diese sowohl aber als jene, als nothwendig erkannt, setzen schon eine Verbindung unter den Studirenden voraus, da einestheils sehr viele Bedürftige auf die Hochschule kommen, welche Meister in beiderley Uebungen anzunehmen außer Stande sind, theils auch die Unbedürftigen, solche Meister während der ganzen Studienzeit zu halten, leicht zu kostspielig finden möchten. Beiden Uebelständen nämlich kann nur dadurch begegnet werden, wenn sich die Studirenden zu gemeinsamen Uebungen vereinigen, in welchen zugleich die Geübtern den Ungeübten einüben, und unter sich die Uebungen fortsetzen können, und welche durch das Beyspiel und das fröhliche Zusammenseyn die Ankömmlinge zur körperlichen Gymnastik einladen, damit nicht, wie es bisher so durchgängig geschah, die Einen den Geist üben ohne den Leib, — welche Verachtung der Aeußerlichkeit nimmer ungestraft bleibt; — und die Anderen den Leib üben ohne den Geist, — welche Verachtung des Lichtes und der Wahrheit in sich selbst Nacht ist und Endlichkeit und Strafe. Denn so geschah es ferner, daß diejenigen, welche dem Körper sein Recht nicht angedeihen ließen, sich eben hierdurch seiner Gewalt unterwarfen; daß sie nämlich der Willkühr der körperlich Starken und Geübten ausgesetzt blieben, und, wenn gleich diese kein Recht

hatten sie zu unterdrücken, doch kein Unrecht erlitten, weil sie sich selbst bestimmt hatten, körperlich zu dienen, und so an sich selbst das erste Unrecht begangen. — So aber ist zu hoffen und muß auch geschehen, daß, wenn einerseits dem Körper wieder sein Recht, dann auch anderseits dem Geiste das Seinige wird eingeräumt werden, und dahin hätte somit die aufzustellende Ordnung zu sehen, daß gemeinsame Uebungen statt fänden, bei welchen einerseits die Geübteren die Ungeübten einüben würden, anderseits aber auch die Ungeübten nur um wichtiger Beweggründe willen sich den Uebungen entziehen dürften. — Hierdurch besonders wird, wie auch Schleiermacher [24] bemerkt, der Mißbrauch, der noch mit dem Zweikampf getrieben wird, allmählig sich von selbst aufheben und nur auf diese Weise allein kann wieder der Ein- und Wohlklang vorbereitet werden, welcher das Leben der Griechen in ihrer schönsten Periode bezeichnet, und welcher, wie so viele göttliche Ideen der Platonischen Republik, bisher uns als bloses sogenanntes Ideal, d. h. als unerreichbares, unzuverwirklichendes Traumbild vorschwebte.

C. Der dritte und letzte Hauptzweck, die reinpersönliche Entwicklung des Jünglings, ihn

24. Gelegentliche Gedanken u. s. w. S. 129.

blos als Einzelnen betrachtet, besteht näher darin, daß der werdende Mann zum Gefühle seiner Persönlichkeit, seiner einzelnen Unendlichkeit, — daß er zur Erkenntniß seiner freien, göttlichen Natur gelange. Denn so lange der Mensch blos äußerer Nothwendigkeit gehorcht, sich nur weiß als Dienendes fremden Geboten und fremder Willkühr, ist er noch nicht wiedergeboren, noch nicht erwacht aus dem Schlafe der Gehörigkeit; — erst wenn er weiß, daß er von Allem Natürlichen, Aeußerlichen abstrahiren kann, mithin körperlicher Zwang seinem Willen als nichtig erscheint, erst wenn er kennt, daß alle geistige Autorität, (abgesehen von ihrem Inhalte,) als solche, keinen Werth und keine Geltung für ihn haben könne, daß vielmehr sein Wille schlechthin frei, unbezwingbar und unverletzbar sey, daß sein Geist an sich das Maaß aller Dinge sey, mithin in Wahrheit Nichts Fremdes in ihn hineingebracht werden könne, sondern Alles aus ihm entwickelt werden müsse, — dann erst hat der Mensch den Begriff seiner Würde erfaßt, und nur als diese sichwissende Selbstbestimmung oder Freiheit, kann er mit Kraft und Sicherheit auch aus sich heraustreten in das allgemeine Leben, und streben und ringen nach dem wahren menschlichen Adel, der darin besteht, daß er unwandelbar das Göttliche, dessen Möglichkeit der Geist zunächst erst

ist, zur Wirklichkeit entfalte, daß der verschlossene Saame sich entwickle und ausbreite zum grünenden und blühenden und fruchtbringenden Baume. — So lange hingegen der Körper sich gegen den Geist noch als Selbstständiges oder gar Uebermächtiges behauptet, so lange der Geist sich noch bloser Autorität unterwirft, — so lange ist der Mensch noch ein Spielball des Zufalls, und der Geist, dem Endlichen, Beschränkten noch gleiche Würde und Werth mit sich zuerkennend, selbst noch endlich und beschränkt. Der Zufall, der seinen Körper verändert oder zu vernichten droht, wird die Anstrengung des Geistes und seine Wirksamkeit bestimmen, oder hemmen; der Zufall, der ihm eine andere Autorität als eine mächtigere zeigen wird, als die bisher ihm geltende, — wird ihn eben so leicht zu dem Entgegengesetzten dessen bestimmen, zu welchem die frühere ihn bewog. Und so wird ein solcher unfreier Mensch, so wenig er für sich selbst wahrhaft ist, eben so wenig im Staate oder im Volke ein wahrhaftes Seyn gewinnen, und wie er nicht auf sich selbst fest steht, auch der Staat oder das Volk sich nicht auf ihn stützen und verlassen können. Wenn gleich daher der Zweck der reinpersönlichen Entwicklung zuletzt genannt und betrachtet ist, — in sofern nämlich die Menschheit und der Staat und das Volk höhere Individuen sind, als der Einzelne,

und in sofern also dem Wesen nach früher zu betrachten sind als dieser, da dieser erst durch jene seine wahre Bedeutung erhält, — so könnte man ihn doch der Zeit nach, als ersten betrachten, da er die nothwendige und einzige Grundlage der andern Zwecke ist. — Wie der Schwache nur durch Kraft-Anstrengung zu Kraft, und der Unvernünftige nur durch Denken zu Vernunft kommen kann, so gelangt der Jüngling nur durch Erregung seines Ehrgefühles zum Gefühle seiner Würde, und nur durch freies Leben und Erkennen der Freiheit zum Gefühl und zur Erkenntniß seiner eigenen Freiheit. Nun führen zwar verschiedene Wege zur Erreichung dieses dritten Zweckes, indem die Lehrer zur Erkenntniß zu leiten, die akademischen Gesetze und Obern das freie Leben zu gewähren und zu schützen, und das Allgemeine Leben der Studirenden das Ehrgefühl in den Einzelnen zu erwecken, zu erhalten und zu steigern haben, und so betrachtet scheinen es eigentlich mehrere Zwecke zu seyn; allein in der Wahrheit ist Freiheit der einzige Zweck, und das Gefühl der allgemeinen Menschenwürde und der Selbstständigkeit durch sie bedingt, und in der That nur der Genuß derselben. Die wahre Freiheit des Einzelnen, als solchen nämlich, ist die Ungebundenheit und Unbindbarkeit des Geistes durch das Körperliche und durch Bestim-

mungen, die der Geist nicht als die Seinigen anerkennt, mag man nun jene Bestimmungen Vorurtheile, Meinungen, oder wie immerhin nennen. Diese Freiheit, nur durch Bekämpfung und Ueberwindung der blosen Natürlichkeit, durch reine Erkenntniß gewonnen, verleiht allein dem Jünglinge das wahre Gefühl seiner Würde und Selbstständigkeit. Denn der Freie ist durch Nichts beschränkt, als durch die Schranken, die er sich selbst setzt; er ist hiermit unendlich und auf sich selbst bestehend, und auf dieser Unendlichkeit und Selbstbestimmung allein beruht die wahre Würde des Einzelnen, als solchen. — Erregt aber wird, wie oben bemerkt, das Gefühl dieser Würde und Selbstständigkeit einestheils, indem der Studirende, so wenig als möglich, durch äußere Gesetze und Zwang beschränkt, auf sich selbst angewiesen, und so genöthigt wird, in sich selbst die Richtschnur seiner Handlungsweise zu suchen, d. h. sich selbst zu bestimmen; anderntheils, — indem der Einzelne auf der Hochschule ein allgemeines Leben vorfindet, in welches Er nur dann eintreten, sich in ihm erhalten und Bestand haben kann, wenn er sich als frey, als selbstständig bewährt; in welcher er aber auch als ein solcher Freier, als ein unendliches Selbst jedem anderen gleich geehrt, und nöthigenfalls in dem Besitz dieser Ehre geschützt und erhalten werde. — Das Be-

dürfniß jener Freiheit, und dieser ihr entsprechenden lebendigen Ehre waren bisher auch, wenn gleich größtentheils unbewußt, die gestalteten Triebe des Lebens auf den Hochschulen, und unter den Namen Burschenfreyheit und Burschenehre befaßt; weil sie aber nur Triebe waren, und nur dunkel im Gefühle und der Vorstellung schwebten, waren sie dem Zufalle und hiermit der Ausartung unterworfen; welche letztere aber auch dahin führen mußte, daß sie von der Form der Zufälligkeit befreit, in den Gedanken erhoben und somit dauernd befestigt würden. Und dieses ist und muß seyn einer der Hauptzwecke der, bereits mit dem Namen einer Burschenschaft bezeichneten, neuen Verbindung unter den Studirenden. Und somit wären auch die besonderen Zwecke angegeben und ihre Nothwendigkeit begründet, welche die aufzustellende Ordnung jener Verbindung in Beziehung auf das Wesen der Hochschule festzuhalten und zu vollziehen streben müßte.

3. Es bliebe demnach nur noch zu erörtern, welche Grundlagen den einzelnen Hauptbestimmungen jener Ordnung zu geben wären, da die Nebenbestimmungen theils in diesen, theils in einzelnen Anmerkungen ihre Erklärung und Rechtfertigung finden können. —

A. Von den Eigenschaften, Rechten und Verbindlichkeiten des Studirenden (oder des Burschen) im Allgemeinen. —

a. Die aufzustellende Burschenordnung hat die Bestimmung, Studirende auf einer Hochschule zu einem lebendigen Ganzen ihrem freiem Willen gemäß zu vereinigen. Es ist also das Allgemeine aufzusuchen, welches, noch abgesehen von einer bestimmten Einrichtung, sie schon innerlich verbindet, oder, ihrer wahren Bestimmung gemäß, sie doch verbinden soll, — damit die Burschenordnung nur der reine und bestimmte Ausdruck des wahren Wesens der Burschenwelt sey. Es kann natürlich hierbey eben so wenig Rücksicht auf die einzelnen Anomalien genommen werden, als, um den Begriff eines Naturdinges aufzustellen, die zufälligen Verzwergungen, Auswüchse und Unregelmäßigkeiten beachtet werden können. — Das

α. Allgemeine der Burschen ist aber folgendes:

Den Familienkreis und die Schule zum erstenmale verlassend, noch fremd dem klippen- und ränkevollen Getriebe des gesellschaftlichen und Geschäfts-Lebens, vertraut mit den herrlichsten Erscheinungen in der Geschichte, befreun-

det mit dem Allgemeinen der Sittlichkeit, des Glaubens, der Philosophie, und so das Ideal eines Menschen im keuschen, unverletzten Gefühle bewahrend, zieht der Jüngling auf die Hochschule. Es ist somit bey allen Ankömmlingen ein reines Herz, ein edler Sinn, ein gesunder Verstand, ein vernünftiger Wille vorauszusetzen. Weil aber jenes Ideal nur noch innerlich ist, — alles Leben und alle Thätigkeit aber darauf hingeht, dem blos Innerlichen auch eine Aeußerlichkeit, ein Daseyn zu geben, und aus diesem wieder zur Innerlichkeit zurück zu kehren, — darum ist auch in jedem Jüngling das Streben voraus zu setzen, das verborgene, blos noch in ihm seyende, Ideal zu offenbaren oder zu verwirklichen, welches Ideal denn kein Anderes ist noch seyn kann, als die Erreichung der früher angegebenen Zwecke der Hochschule. Da nun das Streben nach diesem Ideale als die wahre Ehre des Jünglings bezeichnet werden kann, da ferner die Immatriculation das einzige angenommene Zeichen ist, durch welches ein Jüngling seinen Entschluß, nach den Zwecken der Hochschule zu ringen, kund thut, so ist hiermit jeder Immatriculirte als ehrenhafter Bursche vorauszusetzen, mithin jedem anderen Immatriculirten im Wesentlichen gleich zu achten. — So wie nun im Allgemeinen jenes Streben sich äußeren, mithin auch als das er-

scheinen will, was es ist, und weil es sich als das Erste, als die geistige Macht fühlt, der Nichts widerstehen kann, noch soll, — so muß in jedem Einzelnen die Forderung entstehen, von allen ihn Umgebenden als Ehrenhafter anerkannt zu werden, und mit dieser Forderung der Entschluß verbunden seyn, sie mit allen Kräften zu behaupten und durchzusetzen, — und da man jene Forderung und diesen Entschluß schon als eine Erfüllung jener, oben bezeichneten, Ehrenhaftigkeit betrachten kann, so ist diesemnach jeder Immatriculirte auch als ein ehrenvoller Bursche vorauszusetzen. —

Da aber, dem Vorhergehenden zufolge, jeder Immatriculirte sich als Ehrenvollen fühlen oder wissen kann nur im Anerkanntseyn der ihn Umgebenden, so ist er durch die Immatriculation in ein nothwendiges, wesentliches Verhältniß zu seinen Mitgenossen getreten, und dem unmittelbar hierdurch erworbenen Rechte, von den Anderen die Anerkennung seiner Ehre fordern zu können, entspricht gleich nothwendig die Verbindlichkeit auch die Ehre der Anderen anzuerkennen.

Die Ehre, in ihrem ganzen Umfange, ist daher Ein Allgemeines, welches alle Burschen, ihrem wahren Wesen nach, innerlich verbindet, und hiermit wäre eine der Hauptgrundlagen für die aufzustellende Ordnung gewonnen. —

β. Aber die deutschen Hochschulen sind zunächst, d. h. ihrer wesentlichen Bestimmung gemäß, Hochschulen für deutsche Jünglinge; für diese zunächst ist demnach auch die Burschenordnung aufzustellen, zumal da die übrigen Nationen, indem die volle Bedeutung einer Universität, so wie das eigentliche Burschenleben, ihren höheren Schulanstalten fremd ist, nicht das Bedürfniß einer besonderen Burschenordnung zu fühlen scheinen, und ihre Jünglinge daher doch immer nur als fremde und nicht in Allem gleiche Zwecke mit dem deutschen Jünglinge habend betrachtet werden müssen.[25] — Diese Letzteren aber, auf die Hochschule kommend mit einem Herzen, noch unverwundet durch Täuschung und Betrug und verschmähte Hingabe, vielmehr

25. Es kann hiermit nicht die Behauptung aufgestellt seyn, als dürften Nichtdeutsche nicht Mitglieder der Burschenschaft seyn, da gerade ein Hauptzweck der Verbindung seyn muß, die Jedem Studirenden, schon als solchem, zukommende Rechte sicher zu stellen, und dieses nur dann vollkommen erreicht ist, wenn alle Studirende an der Gesetzgebung und Gesetzvollziehung Antheil haben. Es soll vielmehr durch Obiges nur angegeben seyn, daß, da ohnehin die Ueberzahl der Studirenden auf jeder Hochschule aus Deutschen besteht, das deutsche Element doch die Ueberhand behalten muß und behalten wird.

strebend, sich nach allen Seiten hin auszubreiten, genährt mit der geschichtlichen Einsicht in die Wahrheit und Nothwendigkeit des deutschen Brüderbundes, in seinen neuen Genossen das Streben nach gleichen Zwecken erkennend, und mit ihnen im Elemente der Freiheit und der Ehre sich zusammenfindend; — diese sind, schon ihrem Wesen nach Freunde und Brüder, da die Freundschaftserklärung doch nur die Vollziehung eines Bundes ist, welchen die Geister und Herzen, sich in einander spiegelnd und erkennend, zu schließen, sich sehnen und hiermit schon innerlich geschlossen haben. Und wo kann und muß dieser Liebesbund sich schneller und leichter schließen und vollziehen, als auf der Hochschule, wo noch keine Nebenrücksichten die Herzen rückwärts gehen heißen, wo noch keine besondere Absichten die Gemüther von einander abwendig machen, wo die tausend bunten Schnörkel der Convenienz und der Etiquette noch nicht den Einen einfachen Zug der Herzen und der Geister zu einander verhüllen und verbergen? Und wo kann dieser Zug reiner und feuriger seyn, als wo Wissenschaft und Kunst und Vaterland den lichthellen, noch ungetrübten Mittelpunkt bilden, in welchem alle Sehnsucht zusammenströmt und sich zur Liebe entzündet? — Es mag also mit vollem Rechte jeder Bursche als **Freund** seiner Genossen vorausgesetzt und **Liebe** als das an=

dere Allgemeine angenommen werden, welches, — wie das Herz durch sein Schlagen und Pulsiren alle Glieder erwärmt und vereint, alle deutschen Bursche zu einander hinzieht uud sie zu Lust und Leid, zu Schutz und Trutz verbindet. Dieses Allgemeine begründet nun zwar weder Rechte noch Verbindlichkeiten; denn diese finden überhaupt nur statt, wo zwei Selbstständige nur zu einander in Verhältniß stehen; wo aber, wie in der Liebe oder Freundschaft (der Freiheit in der Sphäre des Gefühls,) jeder Einzelne seine Selbstständigkeit gewissermaßen aufgibt, um im Anderen zu stehen, wo in dem Einen Gefühle beide Freunde nicht sich zu einander verhalten, sondern Eins geworden sind, — da haben die Worte Recht und Verbindlichkeit ihre Bedeutung verloren, und ein Freund ist dem Anderen nicht dieses oder jenes schuldig; sondern was er ihm als Freund thut oder gibt, das thut und gibt er sich selbst, indem er sein eigenes Bewußtseyn in dem seines Freundes hat, und er thut und gibt es nicht, weil er muß, noch als ob gegen den Freund das Thun und Geben noch in seiner Willkühr stände, sondern er thut und gibt, weil er schlechthin nicht anders kann, weil es die zugleich freie und nothwendige Aeußerung seines eigenen Wesens, und zugleich Rückkehr zu sich selbst, und Genuß seiner Selbst im Genusse seines Freun-

des ist. — Wenn gleich also die vorausgesetzte, alle Burschen belebende, Liebe nicht Rechte noch Verbindlichkeiten begründen kann, so muß sie doch, als wesentliches Moment des Burschenlebens, bei Feststellung einer Ordnung für dasselbe im Auge behalten und vor offenbarer Verletzung bewahrt werden. Verletzt aber würde sie z. B., wenn ein bedürftiger Bursche blos deßhalb, weil er die allenfallsigen allgemeinen Beiträge nicht entrichten könnte, von der Verbindung mit den Uebrigen ausgeschlossen würde; wenn ein Bursche dem Anderen auf seinen Ruf um Hülfe nicht beistände, so wie wenn jede zwischen Genossen vorfallende Beleidigung als auf innerlichen scharfen Haß gegründet vorausgesetzt würde, da vielmehr die vorausgesetzte Freundschaft die Beleidigung, als nur aus ebensächlicher Veranlassung, aus Mißverständniß oder Uebereilung entsprungen, anzusehen und Vermittlung und Versöhnung vorerst zu versuchen nöthigt. —

b. Indem wir diesemnach Ehre und Freundschaft als das bei allen Studirenden Vorauszusetzende gefunden haben, ergibt sich hieraus sowohl, was, dieser Voraussetzung entsprechend, als Recht und Verbindlichkeit jedes Burschen, — denselben als Einzelnen, und abgesehen von irgend einer Verbindung betrachtet, — erkannt werden muß, — als auch, welches die Verfassung so berechtigter Bursche seyn könne.

Hier zunächst von ihren Rechten [26] und Verbindlichkeiten im Allgemeinen.

26. Eigentlich könnte außerhalb einer geordneten Verbindung gar nicht von Rechten und Verbindlichkeiten die Rede seyn, da außer einer Verbindung sich nur die einzelnen Selbste, als unendliche und unüberwindliche, gegen einander verhalten, oder vielmehr in keiner Beziehung zu einander stehen, die ein Recht begründen könnte. Die freien Wesen nämlich blos in ihrer Einzelnheit betrachtet, und abgesehen von den moralischen Pflichten, von denen hier nicht die Rede seyn kann, — beziehen sich blos auf sich selbst, und jeder, als unendliche Selbstbestimmung, erkennt nur das Verhältniß zu anderen an, zu welchem er sich selbst bestimmte. Fordert also ein Einzelner Etwas von einem Anderen, so kann dieser eben sowohl diese Forderung zu einem Gesetz für sich machen, als er, sich blos auf sich beziehend, sie auch abstoßen kann. Im letzten Falle stehen sich zwey gleiche gegenüber, und im Angriffsfall kann nur der Zufall des körperlichen Uebergewichts entscheiden. — Von diesem Zustande der äußeren Gewalt, in welchem die Einzelnen Bursche, als solche, sich, dem Begriffe nach, befinden, wird hier abgesehen, weil seit jeher auf jeder Hochschule neben den Einzelnen eine oder mehrere Verbindungen bestehen, die eine Art von Rechtszustand unter ihnen erhalten, und welche als diese Rechtshalter von den Einzelnen stillschweigend anerkannt werden; weil also auf diese Weise sich ein Herkommen gebildet, welches die Stelle eines Gesetzes vertrat.

Da nun Ehre und Liebe, in ihrem vollen Sinne genommen, als der geistige Kern jedes Menschen angesehen werden müssen, in Bezug auf welchen alles Uebrige als unwesentlich erscheint, so sind alle Burschen, da in jedem dieser Kern ganz und rein vorausgesetzt werden muß, im Wesentlichen gleich; und da Recht die nothwendige Beziehung freier Wesen auf einander ist, so folgt hieraus, α. daß „jeder Bursche, als solcher, mit dem anderen „gleiche Rechte, hiermit auch gleiche „Verbindlichkeiten habe." — Da aber ferner die Ehre jedes Einzelnen, als solchen, einestheils darin besteht, daß er frey und selbstständig sey, — da diese Ehre die Unendlichkeit und Heiligkeit seiner Persönlichkeit ausmacht, aber nur in der Wechselbeziehung der Einzelnen ihre Wirklichkeit erhält, so folgt hieraus: β. „daß jeder Bursche das Recht, „von seinen Genossen in seiner Frei„heit und Selbstständigkeit anerkannt „zu werden, so wie die Verbindlichkeit „hat, dieselben auf gleiche Weise an„zuerkennen." Es hat daher ein Jeder das Recht, seine Besonderheit oder Eigenthümlichkeit so weit zu äußern, als nicht das Allgemeine, das Recht der Anderen, dadurch beschränkt oder verletzt wird; es kann ferner Keiner zu irgend einer positiven Handlung gezwungen werden,

wenn nicht schon von einer Seite ein solcher Zwang gegen andere, indem er das Recht desselben verletzte, vorangegangen.

Da anderntheils die Ehre des Studirenden darin besteht, nicht nur frey und selbstständig, sondern auch ein Vernünftiger, ein Gebildeter, ein Deutscher, ein Sittlicher, und Rechtlicher Mensch zu seyn, und diese Ehre, als Allgemeines, unverletzbar und heilig ist, „so hat jeder Studirende, da diese Würde in „jedem vorausgesetzt werden muß, „γ. das Recht, von seinen Genossen „in dieser Ehre anerkannt zu werden, „und die Verbindlichkeit, sie gleicherweise darin anzuerkennen.“ Er hat daher das Recht zu fordern, daß dasjenige, was er auf seine Ehre versichert, bis zum unzweifelhaften Beweise des Gegentheils für wahr gelte; indem ja das Wesen der Ehre, in seiner Allgemeinheit gefaßt, die Wahrheit selbst ist, und hiermit der Auf-Ehre-Versichernde, wenn er löge, sich selbst verneinte und vernichtete, welches nur der Böse oder der Verrückte thut. — Jeder Studirende hat ferner aus dem nämlichen Grunde das Recht, in die Verbindung einzutreten, welche seine Genossen zur Erhaltung jener Freiheit und Ehre geschlossen haben mögen, da eine Verweigerung dieses Eintrittes

seine Theilnahme an diesem Allgemeinen in Zweifel setzte, und hiermit sein Recht auf Anerkennung desselben verletzte. —

Da nun ferner die Ehre, in ihrem wahren Umfange, nämlich, sowohl die Einzelnheit — in der Selbstständigkeit, als die Allgemeinheit in der Vernünftigkeit, Sittlichkeit, Rechtlichkeit und Volksthümlichkeit — enthaltend — ein Heiliges und Unverletzbares ist, so hat auch d. jeder Bursche, dessen Ehre zu verletzen ein Mitgenosse versucht hat, das Recht zu fordern, daß dieser Angriff, als ein nichtiger, aufgehoben werde, und zwar, da er in keiner Verbindung steht, durch die seine Forderung verwirklicht werden könnte, — so kann seine Forderung nur an den Beleidiger selbst gerichtet werden. Da kommen denn, wenn dieser die Zurücknahme der Beleidigung verweigert, mehrere, nothwendig zu unterscheidende, Fälle zum Vorschein, so wie, wenn der Beleidigte, die Beleidigung als eine unendliche betrachtend, nicht blos Zurücknahme, sondern auch Genugthuung begehrt. — Weil jedoch die Darstellung der sich hierbey ergebenden verschiedenen Fälle untrennbar ist von der Betrachtung der dem Ehrengerichte anzuweisenden Thätigkeit, so muß hiermit auf diese weiterhin anzustellende

Erörterung verwiesen werden. — Ergeben aber wird sich aus derselben die Nothwendigkeit der Einzelnen, sich zu einer geordneten Verbindung zusammen zu schließen, wie dieses auch im Vorhergehenden schon angedeutet worden.

c. Nachdem nun angegeben, welche (Quasi-) Rechte und Verbindlichkeiten der Bursche, als Einzelner, seinem Wesen nach haben muß, und daher auch demselben von einer neben ihm bestehenden Verbindung als unveräußerliche und unantastbare garantirt werden müssen, — und wodurch dieselben erworben werden, — ist noch zu betrachten, wodurch dieselben verloren gehen.

Im Allgemeinen wird ein Recht nur vom freien Willen besessen, und da dieser eine unüberwindliche Macht ist, so kann derselbe das Recht, welches er besitzt, nur durch sich selbst, durch seinen eigenen Entschluß verlieren. Näher beruhen aber hier die besessenen Rechte auf der Voraussetzung, daß der Wille des Burschen sich selbst der Ehre und Liebe gemäß bestimme. Handelt daher der Bursche derselben nicht gemäß, dann hat er seinen Willen kund gegeben, nicht als ehrenvoll, noch als Freund vorausgesetzt zu werden, und seinem Willen gemäß werden ihm dann die Rechte entzogen, die er nur unter jener Voraussetzung besaß. Forderte er

aber den Fortgenuß dieser Rechte, dann würde er sich damit als einen in sich festgewordenen Widerspruch, d. h. als einen Verrückten bezeigen; — denn einestheils hätte er Ehre und Liebe durch seine Handlung als ein Nichts, als ein Nichtiges für sich erklärt, anderntheils verlangte er, daß das Nichts ihm doch noch Früchte tragen sollte; durch jenes hätte er für sich ein Gesetz ausgesprochen, durch dieses hingegen erklärte er, daß er selbst ihm nicht folgen wollte. — Es muß daher vorerst seine Handlung, sein Gesetz durch eine spätere Handlung wieder aufgehoben seyn, bevor er den Folgen jener sich entziehen kann. —

Weil aber, wenn nur Einzelne unverbunden neben einander stehen, die Handlung eines Burschen nur vom Einzelnen beurtheilt wird, womit Irrthum und Willkühr eintreten können, und es daher zufällig wird, ob über seine Handlung gerecht geurtheilt wird, — da ferner das Recht seyn soll, es aber eben so zufällig ist, ob das Urtheil des Einzelnen über die Handlung eines Anderen, wenn gleich es gerecht ist, anerkannt werde von den Uebrigen, und im Nichtanerkennungsfalle der Geurtheilte im unrechtmäßigen Besitze von Rechten bleibt, — so zeigt sich in beiden Beziehungen die Nothwendigkeit, daß die Einzelnen sich verbinden, um dem Rechte

Wirklichkeit zu geben und es hiermit über die Zufälligkeit zu erheben. Es ist also auch hierdurch der nothwendige Uebergang zum folgenden gegeben. —

B. Von der Vereinigung der Burschen zu einer geordneten Gemeinschaft, — oder von der Bildung einer Burschenschaft.

Daß nun die Nothwendigkeit der Verbindung aller Einzelnen Burschen auf einer Hochschule zu einer einzigen Burschenschaft aus der näheren Betrachtung der besonderen Verhältnisse derselben unbestreitbar hervorgehe, möchte nach vorurtheils = freier Prüfung von Männiglich zugegeben werden. Welche Verfassung aber eine solche Verbindung überhaupt sich geben müsse?, — diese Frage ist theils a. schon durch das Bisherige, theils b. durch die wirklich schon bestehenden Burschenschaften beantwortet, theils sind c. hierbey auch äußerliche Rücksichten zu nehmen.

a. Aus dem Vorhergehenden nämlich ist es klar geworden, daß erstens alle Einzelne in Beziehung auf ihre akademischen Lebensverhältnisse als einander gleich vorauszusetzen sind,

daher, indem sie in dieser Hinsicht gleiche Rechte haben, auch gleichen Antheil an der Verwirklichung des Rechtes, d. h. an der gemeinsamen Gewährung und Sicherung der einzelnen Rechte (an der formellen Freiheit) haben müssen; daß zweitens, zur Erfüllung der nur erst vorausgesetzten Ehre, oder vielmehr zur Lebendigmachung der blos noch inneren, und gleichsam noch todten, Ehre des Einzelnen, derselbe nicht blos für sich und blos im ruhigen Besitz seiner Rechte dahinleben, sondern auch thätigen Antheil nehmen soll an der Erhaltung und Beschützung der Rechte seiner Genossen, an dem gemeinsamen Leben und Streben derselben; daß also, indem die Verbindung nicht blos zum Zwecke hat, die Rechte der Einzelnen vor Verletzung zu bewahren, sondern auch Selbstzweck ist, d. h. zum Zwecke hat, ein gemeinsames Leben, einen Gemeinsinn, ein lebendiges Ganze zu gestalten, — daß also die Thätigkeit eines jeden Mitgliedes so viel als möglich angeregt und für das Ganze in Anspruch genommen werden muß; — es ist drittens aus dem Vorhergehenden klar geworden, daß, indem ein Hauptzweck der Hochschulen, wie der zu bildenden Burschenschaften seyn soll, den werdenden Mann zur Selbstständigkeit und zum Gefühl und Bewußtseyn derselben kommen zu lassen, — es unbedingt nothwendig ist, ihm keine Ge-

legenheit der Selbstbestimmung und Selbstthätigkeit zu entziehen; — es ist endlich auch bereits angedeutet, daß der Einzelne nur das Urtheil der Gesammtheit seiner Genossen, in welcher er selbst mit seinem reinen Willen ist, als die, von ihm verlangte, unbeschränkte Selbstständigkeit nicht verletzend anerkennen, und seinen Eigensinn darunter beugen kann.

Damit nun alle diese Forderungen erfüllt werden, kann die Burschenschaft sich nur eine rein-demokratische Verfassung geben, d. h. eine solche, nach welcher die gleiche Thätigkeit aller Einzelnen sich nur auf sie selbst, als auf Glieder eines Ganzen, eines Allgemeinen Wesens bezieht, — nach welcher also die allgemeine Bestimmung des Ganzen nur die Einheit ist der gleichen Bestimmungen Aller Einzelnen. Nach dieser Verfassung wird daher jeder Einzelne gleichen Theil an der Gesetzgebung und der Vollziehung der Gesetze haben, und in den Fällen, in welchen die unmittelbare Vollziehung nicht von Allen Einzelnen ausgehen kann, durch gleiche Theilnahme an der Wahl der Vollzieher mittelbar jeder selbst das Gesetz vollziehen.

Die Ausführung dieser Grundlage in die einzelnen Bestimmungen ist, wie diese selbst, in

der vorhergehenden Erörterung der Verhältnisse, der Zwecke und des Wesens der Studirenden begründet, und bedarf daher hier keiner weiteren Auseinandersetzung.

b. Da aber die aufzustellende Ordnung nicht blos ein frommer Wunsch, oder ein unausführbares Kunststück seyn soll, sondern bestimmt ist, verwirklicht zu werden, darum muß auch die Frage aufgestellt werden, in wiefern die Wirklichkeit derselben entgegen kommt? Und da ist es als eine der freudenreichsten Erscheinungen dieser Jahre zu betrachten, daß in keiner der Ordnungen der bereits bestehenden Burschenschaften das Streben nach Vernünftigkeit, d. h. nach wahrer Ehre, nach Freiheit und Recht und Volksthümlichkeit zu verkennen ist, und es ist des Verfassers Stolz, im Vorhergehenden, so wie in dem nachfolgenden Entwurf nicht sowohl neue Gedanken und eigene Erfindungen niedergelegt, als vielmehr den Geist der Wirklichkeit dargestellt und im Entwurfe größtentheils Bestimmungen aus den verschiedenen Ordnungen selbst entlehnt zu haben. —

c. Der Gegenwart also wäre nun allerdings die angegebene Verfassung angemessen; aber auch der nothwendigen Zukunft soll sie zuversichtlich entgegensehen können. Von dieser

Seite her jedoch scheint derselben ihr Untergang zu drohen. Keine der bestehenden Burschenschaften nämlich hat bisher noch über 300 Mitglieder umfaßt, und für diese Anzahl war allerdings jene rein-demokratische Verfassung passend und anwendbar. Die Burschenschaft aber hat selbst die Bestimmung, zur Zeit alle Studirende auf derselben Hochschule in sich zu schließen, und deren befinden sich auf mehreren Hochschulen über 1000. Da ist es aber in die Augen springend, daß der Verwirklichung einer rein-demokratischen Verfassung sich große Hindernisse entgegensetzen werden; ich erwähne nur die Schwierigkeiten in Betreff der erforderlichen Oertlichkeiten, ferner bey den Wahlen so vieler unentbehrlichen Vorsteher durch Alle, bey den Abstimmungen, den Zusammenberufungen, bey der Schlichtung der Strittigkeiten durch das Ehrengericht, u. s. w. — Allein fürs Erste kann eine Verfassung, weil sie in künftigen Zeiten einmal unbrauchbar werden muß, eben so wenig blos aus diesem Grunde für die Gegenwart verworfen werden, als wenig man eine alte Verfassung, weil sie sonst einmal zweckmäßig war, blos wegen dieses ehemaligen Vorzuges für die veränderte Gegenwart in Anspruch nehmen kann. Fürs Andere, wenn auch in dem Förmlichen Abänderungen nothwendig werden mögen, so doch gewiß nicht in den Grund-

lagen desselben, indem diese Grundlagen selbst wieder auf dem Geiste beruhen, der alle Formen erschafft und, selbst unverändert, sie auch den Aeußerlichkeiten gemäß umwandeln kann; ich meine den Geist, der auf verschiedenen Standpunkten als Recht, als Sittlichkeit, als Volksthümlichkeit, als Freiheit sich offenbart. — Werden erst die einzelnen Burschenschaften sich von ihren kleinen Anfängen aus so verbreitet haben, daß sie den größeren Theil der Studirenden auf der Hochschule in sich schließen, dann wird sich auch jener Geist so eingewohnt haben, daß in dem jetzt Bestehenden gefahrlos vielleicht folgende Veränderungen werden Statt finden können: Findet sich nämlich die Burschenschaft auf einer Hochschule beim Beginne eines Halbjahres so angewachsen, daß alle Mitglieder sich nicht mehr in einer schicklichen Oertlichkeit versammeln können, daß die Classen zu groß, oder der Vorsteher zu viele werden müßten, daß ein Ehrengericht nicht mehr ausreichen würde, u. s. w., dann muß der eine Staat in einen Bund von Staaten übergehen; am Anfange jedes halben Jahres versammeln sich dann alle Burschenschaftsmitglieder auf einem freien Platze, und theilen sich für dieses halbe Jahr durch das Loos in gleichzählige besondere Burschenschaften, die dann während dieser Zeit für die laufenden Geschäfte und gewöhnlichen Lustbarkeiten jede

ihren besondern Haushalt führen mag, die aber sowohl an den Haupt-Volks-Festen, — an den Tagen von Leipzig und Belle-Alliance, als am Neujahrstage, am Stiftungstage der Burschenschaft u. s. w. sich zur gemeinsamen Feier vereinigen, — im Uebrigen aber auch durch einen allgemeinen Burschenbrauch in dauernder und wesentlicher Einheit bleiben, so wie dadurch, daß die sämmtlichen Vorsteher der einzelnen Burschenschaften eine Versammlung bilden, welche in öffentlichen Sitzungen einestheils als Amphiktyonen-Gericht die Verhandlungen über Verrufserklärung eines Burschen zu führen und das Urtheil zu fällen, anderntheils die Berathungen über Abschaffung eines alten, oder Einführung eines neuen Gesetzes zu pflegen und zu beschließen hat, welches Urtheil und welches Gesetz durch einfache Stimmenmehrheit sämmtlicher Burschen angenommen oder verworfen wird. Hiermit ist nur im Allgemeinen angedeutet, wie, um bey dem Drange der äußern Umstände nicht das Ganze wieder in Trümmern zusammensinken zu lassen, die, allerdings schönere, rein-demokratische, Verfassung beschränkt werden könnte, ohne das Beste der Burschenschaft, die Gemeinsamkeit aller Bursche, aufzugeben. Diesemnach könnte der aufzustellende Entwurf, der zunächst nur auf eine Burschenschaft von nicht über 300 Mitgliedern berechnet ist, auch

auf Gültigkeit für die Zukunft Anspruch machen, da zwar für die Festsetzung der Verhältnisse der einzelnen Burschenschaften auf einer Hochschule zu einander noch weitere Bestimmungen in der Folge erfordert würden, in der Ordnung der einzelnen Burschenschaft aber weniges zu verändern seyn möchte. —

Dieses aber mag hier über die Bildung der Burschenschaft im Allgemeinen genügen, da die einzelnen Bestimmungen derselben im Entwurfe sich als nothwendige Folgerungen der aufgestellten allgemeinen Grundsätze erweisen werden. Einer besonderen, zusammenhängenden und bis in Einzelne gehenden Erörterung aber bedürfen die Bestimmungen über die Thätigkeit der Burschenschaft als Schlichterin der Ehrensachen und als Richterin über Vergehen eines Mitgliedes gegen Ehre und Recht, — da über den ersteren Gegenstand die Meinungen noch so sehr getheilt, und der letztere mit demselben so eng verknüpft ist.

C. Von der Thätigkeit der Burschenschaft als Vermittlerin und als Richterin. —

Schleiermacher,[27] nachdem er den Zweikampf als eines der großen und wesentlichen Uebel,

27. In der angef. Schrift, S. 126 — 129.

welche die Studentenfreiheit begleiten, bezeichnet hat, erklärt denselben für eine höchst natürliche und unvermeidliche Erscheinung, und zwar aus folgenden Gründen, welche ich zur schnellern Uebersicht, und als Resultat der Erfahrungen eines vielverehrten Mannes über den vorliegenden Gegenstand, mit seinen eigenen Worten beifügen zu müssen glaube: „Diejenigen," sagt er, „welche die Wissenschaft suchen, und in noch „nichts anderes verflochten sind, sind dem Staate „mehr als sonst irgend ein Einzelner fremd, „und können nicht gewohnt seyn, einander aus „dem Gesichtspunkte des Bürgers zu betrachten. Auch in sofern sie damit beschäftigt sind, „ihrer Person die höchste Würde zu verschaffen „und sich innerlich durch Erkenntniß über alle „Andere zu erheben, müssen sie, hinzugenommen „das Feuer der Jugend, am reizbarsten seyn „gegen Kränkungen, die ihrer Person widerfahren, und können weniger als Andere in Ehrensachen Recht und Genugthuung vom Gesetz „nehmen, da dieß fast überall Erörterungen vorschreibt, welche das reizbare Gefühl aufs Neue „empören — oder Abstufungen in der äußeren „Würde, und dem gemäß auch Verschiedenheiten „in der Zurechnung und Strafe der Beleidigungen annimmt, welche sie sich nicht können „gefallen lassen. Dazu kommt, daß, so wie in „den Augen der der Wissenschaft Beflissenen

„ihre Person den höchsten Werth hat, sie auf „der anderen Seite noch durch keine besondere „Verbindung verpflichtet sind, ihrer zu schonen, „und daß also für das höchste Gut auch der „höchste Preis geboten und gewagt wird. Es „liegt zu Tage, daß die Sühne für persönliche „Beleidigungen die Aufgabe ist, welche der „Staat noch am wenigsten zu lösen weiß, und „in allen Ständen offenbaret sich die Neigung „sich selbst zu helfen. Aus dem Gesagten er„hellt nun wohl, daß, so lange es noch irgend „einen Stand gibt, bey welchem der Zweikampf „die übliche Form dieser Selbsthülfe ist, gewiß „auch auf der Universität keine andere wird ge„bräuchlich seyn, und daß in Zukunft wie bis„her alle Anstalten ihn abzuschaffen vergeblich „seyn werden, bis etwa auf einem ande„ren Wege die Gesetzgebung und das „herrschende Ehrgefühl einander nä„her gekommen sind." So sprach Schleiermacher im Jahre 1808, und vermuthete wohl nicht, daß der Weg, das herrschende Ehrgefühl mit der Gesetzgebung zu versöhnen, sobald würde gefunden. Gefunden aber ist er in dem Ehrengericht, welches, wie bereits bemerkt, seit einigen Jahren auf mehreren Hochschulen eingeführt worden ist, und daß er wirklich in ihm gefunden sey, soll durch die Darlegung des Wesens der Ehre, der Verletzung und der Her-

stellung derselben, so wie durch die Betrachtung der laufenden Vorstellungen über Ehre, Beleidigung und Genugthuung, und kann nur durch dieselben dargethan werden. —

Worin nun das Wesen der Ehre bestehe, darauf werde zuerst geantwortet, um einen Maaßstab für die hierüber noch gangbaren Vorstellungen zu gewinnen.

I.

Ehre, allgemein oder in ihrem reinen Begriffe gefaßt, ist die Anerkenntniß des wahren Werthes eines selbstbewußten freien Wesens durch ein demselben gleiches Wesen, mit anderen Worten: wenn ein freies selbstbewußtes Wesen dasjenige wirklich ist, was es seinem Begriffe nach ist und seyn soll, oder wenn es seiner Bestimmung gemäß ist, — und in diesem seinem wahren Seyn, welches allein sein wahrer Werth ist, — von einem gleich freien Wesen, als würdig, anerkannt wird, — dann ist diese Anerkennung für den Würdigen dasjenige geistige Eigenthum, welches Ehre genannt werden kann. Es ist aber wahre Ehre Erstens: ein Verhältniß, eine Wechselbeziehung, von wahrem Werthe einerseits und von Anerkennung desselben andererseits. Denn wenn der Werth nicht anerkannt

ist, dann ist sein Seyn nur für den Würdigen, und nur innerlich und darum mangelhaft; weil nur die Einung des Innerlichen und Aeußerlichen das Wahre ist, indem das Innerliche nur in soweit lebendig ist, als es sich offenbart, als es sich eine Aeußerlichkeit gibt, und aus ihr zu sich selbst zurückkehrt, und so sich gewissermaßen selbst erzeugt, und dadurch ewig wird und ist. Ist aber anderseits zwar Anerkennung eines Werthes, dieser Werth jedoch nur ein geglaubter und nicht auch in Wahrheit im Anderen, dann ist die stattfindende Beziehung nur ein, nothwendig vergänglicher Schein, die Ehre selbst ist dann nicht, sondern es ist nur ihr Schein. Wie jener blos innerliche Werth nur die Möglichkeit der Ehre, nur ein verborgener, schlafender Keim, so ist diese Anerkennung nur ein Gespenst ohne Mark und Bein. Tausende von Menschen jedoch halten jenen Keim für das Wahre und Höchste, denjenigen ähnlich, die den in sich verschlossenen Stein als Gottes Bild verehren; Tausende auch jagen nach jenem nichtigen Schatten, — denjenigen vergleichbar, welche das blos Aeußerliche, das ewig nur verschwindende Körperliche, für das einzige Reelle halten. —

Es findet nun zweitens das bezeichnete Wechsel-Verhältniß, oder die Anerkenntniß, welche wir wahre Ehre nennen, nur zwischen

selbstbewußten freien gleichen Wesen statt. Zwischen Selbstbewußten nur; denn einerseits kann nur derjenige, dessen Thätigkeit nicht blos nach außen, sondern, oscillirend, auch in sich selbst zurück geht, und so, in der Beziehung auf Anderes zugleich sich auf sich bezieht, nur dieser kann etwas besitzen, kann sich ein geistiges Daseyn geben, ohne sich selbst in diesem Daseyn zu verlieren. Der seiner selbst nicht Bewußte besitzet sich selbst nicht, sondern wird nur von Anderen, seyen diese nun natürliche oder geistige Mächte, besessen; es findet somit zwischen ihm und Anderen kein eigentliches Wechselverhältniß statt, indem er sich nicht auf die Anderen bezieht, noch die Anderen sich auf ihn beziehen und in Verhältniß mit ihm treten, in welchem er als ein sich-auf-sich-Beziehendes anerkannt wäre; sondern die Anderen erkennen ihn als ein Selbstloses, als ein Ding, und erkennen sich hiermit als die Macht über denselben, und durch dies Erkennen ist er als ein Nichtiges für das Selbstbewußtseyn gesetzt und das Verhältniß zwischen beiden aufgehoben. Ueberdies, da, wie gesagt, der seiner selbst nicht Bewußte, sich selbst nicht besitzt, da er sich nicht selbst sich gegenüberstellen und wieder zurücknehmen kann, worin doch allein der Besitz seiner selbst besteht, — so kann er auch eigentlich keinen Werth haben, da sein

Werth nur Er selbst, das Haben aber die Beziehung des Habenden auf das Gehabte ist, hiermit wenn er Werth hätte, er sich auf sich selbst bezöge, dessen eben der seiner selbst nicht Bewußte unfähig ist. Dieser vielmehr ist, was er ist, nur für Andere; er ist nur, was er ist, er hat aber nicht, was er ist. Anderseits kann nur der Selbstbewußte anerkennen; denn nur dieser, der sich selbst weiß, sich also im Beziehen auf Anderes noch als dieses Selbst erhält, kann in Wechselverhältniß mit Anderen treten und, nur indem er sich als einzelnes Selbst immer von neuem weiß und erzeugt, kann dieses Wechselverhältniß zu einem Bleibenden und nicht blos Verschwindenden werden. Zudem ist ja Erkennen und Anerkennen nicht ein wesentlich Verschiedenes vom Selbstbewußtseyn, da es nur die aus der Selbstheit sich nach Anderen richtende Thätigkeit des Wissens ist, und beide Richtungen, die sich innernde und die sich äußernde, eben so in Einem und untrennbar sind, als der anziehende und der abstoßende Pol des Magnets. Es findet ferner auch nur zwischen freien Wesen das Verhältniß der Ehre Statt; frey aber ist nur das Wesen zu nennen, welches durch keine Gewalt sich von Erfüllung seiner wahren Bestimmung abhalten lassen will, und daher selbst die Macht ist, zur Erhaltung dieser Selbstbestimmung alles andere

aufzugeben. Nur dieses Wesen ist frey, und nur der Freie kann Ehre haben und Ehre geben. Denn einerseits kann der Unfreie Nichts wahrhaft haben, sondern was er zu haben wähnt, ist nicht sein, vielmehr demjenigen, in dessen Macht er selbst ist; da er sich selbst nicht hat, so kann er auch nicht die Anerkennung dieses Selbstes haben; er ist nicht Er, nicht Person; sondern nur Es, nur ein Ding; oder wenn er von sich selbst zwar weiß, aber doch sich von Einem, seiner wahren Bestimmung Fremden bestimmen läßt, ein Gehöriger oder ein Böser, hiermit seiner Bestimmung selbst Widersprechender, seinen Werth selbst Verläugnender. — Anderseits kann der Unfreie auch keinen Werth anerkennen, da er selbst keinen hat; erkennte er wahrhaft den Werth des Anderen, dann müßte er sich selbst frey machen; indem die Bestimmung aller selbstbewußten Wesen ein und dieselbe, und das Erkennen nur das Wiederfinden seines eigenen Wesens im Erkannten ist. Wenn aber des Erkennens ungeachtet der Unfreie sich bestimmte unfrey zu bleiben, dann wäre einestheils der Unfreie schlecht, anderntheils die Anerkenntniß eine zufällige, nichtige, indem es von der Macht, welcher der Unfreie dient, abhinge, ihn zur Nichtanerkennung zu zwingen. —

Es kann endlich der Würdige nur vom Gleichen anerkannt werden, d. h. von demjenigen, der gleich ihm seiner wahren Bestimmung gemäß seyn will, und gemäß ist, so weit er es seyn kann; denn, wie schon im Vorhergehenden bemerkt worden ist, kann im Anderen nur dieses erkannt und anerkannt werden, was der Erkennende seinem Wesen nach, oder an sich schon selbst ist; das Erkennen nämlich ist eine Einung des Wesens und der Wirklichkeit, und geeinet kann nur werden, was nicht schlechthin verschieden ist; wie denn das Wesen und die Wirklichkeit nicht schlechthin, sondern nur der Form nach, verschieden sind, indem das Wesen die an sich seyende Wirklichkeit, diese aber das geoffenbarte Wesen ist. So kann also der Werth eines Wesens nur von Gleichen erkannt werden, und daß in diesem Erkennen zwar die Einung vollzogen, zugleich aber das Erkannte selbst noch als ein Besonderes [28] für sich bleibt und hierdurch das Wechselverhältniß als Verhältniß fortbesteht, dieses ist durch den Ausdruck An-erkennen bezeichnet. —

28. Ueberhaupt ist im Verhältniß, welches Ehre heißt, die Besonderheit das Vorherrschende; die Ehre ist zwar die Einheit des Geehrtseyns und des Ehrens, aber in derselben ist die Einung der zwey Wesen nur einseitig vollzogen. Erst wenn

— Es ist hiermit drittens die Ehre, nach ihren verschiedenen Beziehungen betrachtet, ein Unendliches, ein Unverletzbares und Heiliges.

Im Allgemeinen betrachtet ist nämlich die Ehre ein Unendliches, indem sie ein in sich Beschlossenes, ein in sich zurückehrender Kreis, die Anerkennung eines Ewigen, der wahren Würde einer Person, durch ein Ewiges, den freien, selbstbewußten Willen, — hiermit eine unendliche Gleichung ist.

Aber in Beziehung auf den Anerkennenden betrachtet ist die Ehre ein Unverletzbares; denn wenn eine Person in Wahrheit würdig ist, dann steht es gar nicht in der Willkühr einer anderen Person, diese Würde nicht zu erkennen, indem sie, als Vernünftiges, sie nothwendig erkennen muß, — noch kann sie die erkannte Würde nicht anerkennen, denn hiermit folgte sie einer anderen Bestimmung, als ihrer eigenen,

der Geehrte auch den Ehrenden ehrt, erst im wechselseitigen Anerkennen verliert das Verhältniß seine Einseitigkeit, geht aber hiermit unmittelbar über in die Einheit des vollzogenen Wechselerkennens, welche man schicklich Liebe nennen könnte, wenn hiermit nicht vorzugsweise die aus dem Wechselgefühle hervorgegangene Einheit bezeichnet würde. —

die sie das erkannte auch anerkennen heißt, — und wäre daher unfrey und sich selbst widersprechend.

In Beziehung endlich auf den Geehrten selbst ist die Ehre ein Heiliges; denn sie ist die Spiegelung seines reinen Wesens in einem gleichen reinen Wesen, — das Seyn in sich und zugleich das gleiche Seyn in Anderen, — somit eine Erscheinung des Göttlichen Lebens selbst, welches, auf der Stufe des Verhältnisses festgehalten, Gottes-Verehrung genannt wird. Heilig ist daher die Ehre als das dem wahren Werthe, oder dem Göttlichen, der Person angemessene Daseyn desselben; indem nämlich die Würde der Person aus ihrer blosen Innerlichkeit durch das Anerkennen des anderen Wesens ins Daseyn tritt, ist die Würde zugleich auch nicht in einem Anderen, sondern im gleichen Wesen, daher bey sich selbst, und so, da die Form, die sie erhalten, dasselbe mit dem Inhalte ist, dieser mit sich selbst zusammengegangen, und für sich selbst geworden. —

II.

Es ist hiermit der Begriff der Ehre in seiner reinen Allgemeinheit dargelegt, wie er nämlich im Reiche des Gedankens ist. Aber er steigt auch in die Erscheinung hinab, um sich zu verwirklichen, und wenn er sich einerseits in

ewiger Ungetrübtheit im Gedanken erhält, so wird doch anderseits seine Darstellung in der gegenständlichen äußern Welt durch die Willkühr und den Zufall, welche in diesem Anderen des Gedankens auch ihr Spiel treiben, vielfach getrübt und verzerrt. Der Gedanke selbst aber muß nicht einerseits stehen bleiben, sondern muß die Ehre in ihrem Daseyn in der Aeußerlichkeit begleiten, und diese letztere so bestimmen, daß alle Trübungen und Verzerrungen sich als nichtige und blos verschwindende zeigen müssen, wodurch denn der reine Begriff sich mit seiner geläuterten Aeußerlichkeit zur wahren Wirklichkeit zusammenschließt. —

1. Die Ehre gibt sich aber Daseyn durch die besonderen Individuen, und zwar, um hier gleich von Bestimmten zu reden, — durch Studirende.

Nun haben wir allerdings im Früheren als nothwendig erkannt, die Studirenden alle als frey, als gleich ehrenhaft und ehrenvoll vorauszusetzen; wir haben erkannt, daß jeder Immatriculirte schon als solcher das Recht hat, von seinen Genossen in jenen Eigenschaften anerkannt zu werden, wenn nicht zugleich auch sowohl die Moral die Pflicht auflegte, in jedem Menschen die volle Vernünftigkeit vorauszusetzen und ihn darnach zu behandeln, als auch das Staats-

gesetz, welchem der Studirende untergeben ist, geböte, die Freiheit des Mitbürgers auf keine Weise zu beschränken oder zu verletzen. Allein einestheils ist es hier auch eben so zufällig, ob der Studirende in Wahrheit ehrenvoll sey, als es leicht in die Willkühr des Anderen kommen kann, den Berechtigten in seinem Rechte nicht anzuerkennen. Anderntheils liegt im Begriffe des Verhältnisses der einzelnen Studirenden zu einander selbst, man könnte sagen, die Nothwendigkeit der Verletzung desselben; denn es beruht einerseits vorerst noch auf bloser Voraussetzung, anderseits auf einer Anerkennung, die vorerst nur im Nichtverletzen, nicht aber in einer positiven Anerkennung besteht, — und so kann man sagen, daß dieses Verhältniß nur erst eine Möglichkeit, aber noch keine Wirklichkeit ist. Diese Mangelhaftigkeit desselben spricht sich dadurch aus, daß der Eine das blos Vorausgesetzte nicht anerkennt, und daß der Andere eine positive Anerkennung hervorrufen will.

So kann also die Ehre im Allgemeinen auf zwey Weisen verletzt werden; einmal, wenn der, als ehrenhaft Vorausgesetzte durch seine eigene Handlung die Voraussetzung erschüttert; das andremal, wenn die noch unerschütterte Voraussetzung von einem Anderen nicht anerkannt wird.

2. Weil nun aber die Ehre an und für sich ein Ewiges und Unverletzbares ist, darum muß jede scheinbare Verletzung derselben aufgehoben werden.

A. Dieß kann im ersten Falle nur dadurch geschehen, daß derjenige, der seine Ehre durch eine Handlung verletzt hat, durch Erleidung einer Strafe diese Handlung selbst als nichtig und unrecht darstellt, und sich somit gereinigt über dieselbe erhebt. Die Verhängung dieser Strafe erfordert ein Gericht, und zwar, da nur die Gleichen den richtigsten Maaßstab für die Verletzung der Ehre besitzen, ein Gericht von Gleichen; die Bestimmung der Strafe selbst fordert ein Gesetz und die gerechte Vollziehung, da die Strafe für das Vergehen gegen die Ehre auch nur in einer verhältnißmäßigen Nichtanerkennung von Seiten der Genossen bestehen kann, auch eine Gemeinschaft derselben. Es geht hieraus hervor, daß, damit von dieser Seite die Ehre als ein Heiliges und Ewiges sich erhalte, die Studirenden eine geordnete, sittliche Verbindung schließen müssen. —

B. Nicht minder aber wird aus der Betrachtung der anderen Verletzungsweise sich ergeben, daß die wahre Ehre nur in einer solchen Gemeinsamkeit zur Wirklichkeit gelangen könne. —

A. Stehen nämlich die Studirenden als Einzelne neben einander, d. h. ohne für ihre Ehrenverhältnisse eine Macht über sich zu erkennen,[29] und beleidigt Einer den Anderen, dann ist dieser nicht allein befugt, den Angriff abzuwehren, sondern es hält ihn zunächst auch nichts ab, sich selbst Genugthuung zu nehmen, d. h. das Gefühl seiner selbst durch einen gleichen Widerstoß wieder herzustellen, und da Jener willkührlich ein Unendliches angegriffen, durch seine Handlung aber, als die eines vernünftigen Wesens, ein Gesetz aufgestellt hat, — so kann dieser das Gesetz auf den Gesetzgeber selbst anwenden, und eben so willkührlich den unendlichen Angriff durch einen unendlichen, beliebig verstärkten, Widerschlag erwiedern. Da aber durch diesen Widerschlag, welcher Rache genannt wird, Jener eben wieder unendlich verletzt wird, und ihm daher die gleiche Befugniß gegeben ist, so fände hiermit ein Hin- und Hergehen der Beleidigung bis ins Unendliche fort Statt, wie es in kaum entwichener Zeit der größten Rohheit auf einigen Hochschulen so weit als möglich im Herkommen

29. Es ist schon früher bemerkt worden, warum hier die vom Staate angeordnete Obrigkeit stets unwirksam war und bleiben wird, und daher hier nicht in Betracht gezogen werden kann.

dargestellt war.[30] Rächte sich aber der zuerst Beleidigte nur durch eine unverstärkte Erwiederung der Beleidigung, und der Beleidiger ließe es hierauf beruhen, oder rächte der zuerst Beleidigte sich gar nicht, — dann wäre hiermit die Feindschaft nothwendig zu einer unendlichen und ewigen geworden. —

B. Da aber schon das Gefühl sich sowohl gegen das obige Hin- und Herwerfen der Beleidigung bis ins Unendliche fort, als gegen die unendliche Feindschaft empört (indem diese letztere, zwischen solchen, die doch im Allgemeinen gleichen Lebenszwecken folgen, entstanden, als nur auf vorübergehendem Mißverständniß beruhend, vorauszusetzen sind, daher vernünftigerweise zum wenigsten eine Vermittlung versucht werden muß), so haben diese Mißstände, die in jedem gesetzlosen Zustande eintreten müssen, seit alten Zeiten her[31] das Bedürfniß des

30. Es wurde nämlich das Schimpfwort, dummer Junge, mit einer Ohrfeige, diese wieder durch Spucken ins Gesicht, dieses mit der Hetzpeitsche und so noch durch einige empörende Stufen weiter erwiedert. —

31. Daß bey den Griechen und Römern keine Zweikämpfe zur Schlichtung der Ehrenstrittigkeiten statt fanden, kommt wohl daher, daß sie dem

Zweikampfes erzeugt, dessen innere wesentliche Bedeutung die ist: daß der entstandene unendliche Widerspruch überhaupt gelöst werde, — und daß man hierzu nicht geradehin das Loos oder die Würfel gewählt hat, liegt einestheils darin, daß man zwar Schlichtung, aber auch noch Rache, suchte, anderntheils lag es wohl auch unbewußt darin, daß der Mensch, dessen höchste Würde im Zustande der Natur oder der Gewalt allein in der Selbstbestimmung besteht, — diese Würde bis auf das Aeußerste zu behaupten strebt, im Kampfe aber diese Selbstbestimmung noch immer einigen Theil behält neben dem Zufall, der im Loose nur allein mehr waltet. Es ist nun allerdings richtig, daß der Zweikampf, in sofern er schon eine Bekämpfung und Bändigung des ersten, unmittelbaren, natürlichen Rachetriebes voraussetzt, als eine Erhebung über den Zustand

Orient, unserer Wiege, näher, auch noch auf kindlichere Weise ins Allgemeine, ins Staats-Leben versenkt, noch nicht durch Christus als Einzelne für mündig erklärt, noch nicht zum Gefühle der Unendlichkeit, der Freiheit und Würde des Einzelnen gekommen waren, vielmehr die dem Einzelnen zugefügte Beleidigung ihn nur als ein endliches Glied des unendlichen Staates traf, daher auch durch den Spruch des Gerichtes im Namen des Staates wieder aufgehoben wurde.

der Wildheit betrachtet werden muß, und, indem er ein offener Krieg unter verabredeten gleichen äußerlichen Bedingungen ist, kann man seinen germanischen Ursprung nicht verkennen, da die rechtliche Gesinnung den germanischen Völkern so eigen zu seyn scheint, daß sie von jeher selbst dem Unrecht eine rechtliche Form zu geben suchten.[32] Es ist überdieß anzuerkennen, sowohl daß der Zweikampf in jenen älteren Zeiten des Faustrechts, in denen keine sittliche Ordnung, kein Gericht festen Fuß gewinnen konnte, nothwendig, als daß er damals, wo körperliche Rüstigkeit noch gleicher vertheilt und Waffenübung noch die Hauptbeschäftigung der Männer war, sein Erfolg auch der Gerechtigkeit mehr entsprechen konnte, indem, bey jener gleichen Kraft und Gewandtheit der Kämpfer, der Muth und die Energie, welche Recht und Glaube verleihen, leichter überwiegen konnte. — Dieses bleibt jedoch eine dem Zweikampf selbst äußerliche Rücksicht, so wie jene oben erwähnte augenblickliche Bändigung des Rachetriebes ihn zwar in Zeiten der Barbarey wünschenswerth machen, bey gebildeten Völkern aber auf keine Weise rechtfertigen kann. Denn, wenn gleich die Bedingungen des Kampfes für beide Kämpfer

32. Wie unter anderen auch der Gottesfrieden und die Fehmgerichte beweisen.

gleichgestellt, und beide in den Kampf eingewilligt, und ihm so den Schein eines rechtlichen Vertrages gegeben haben, so ist doch einestheils die Rechtlichkeit desselben auch nur ein Schein, und anderntheils Zweikampf an und für sich seinem Zwecke nicht entsprechend, wie sich aus folgendem ergeben wird.

a. Es ist nämlich Rechtlichkeit jenes Vertrages nur ein Schein; fürs erste: weil die Vertrageingehenden in Folge des vorangegangenen Streites nicht als freie Willen vorauszusetzen sind, indem der Beleidiger, durch Groll oder Haß oder sonstige Leidenschaft bestimmt, als Unfreier zu betrachten ist, der Beleidigte aber bey der Empörung des Selbstgefühls und der noch unbefriedigten Rache eben so wenig als frey vorausgesetzt werden kann. Fürs andere, weil der Vertrag selbst in mehreren Hinsichten ein schnöder und unsittlicher Vertrag (pactum turpe) wäre. Denn 1°. wird durch denselben des Beleidigten Selbstrache, welche als eine ungemessene, und dem Zufall anheim gestellte Strafe, als Trübung des reinen Willens, als Knechtschaft des freien Geistes unter den blinden natürlichen Trieb, schlechthin vom rechtlichen und sittlichen Menschen aufgegeben werden muß, — unter der Verkappung der rechtlichen Formen eingeschwärzt, indem die Fälle,

in welchen der kämpfende Beleidigte die edle Versicherung thut, sich nicht rächen zu wollen, nur Zufälle sind, und selbst solchem Edelmuth nicht sonderlich zu trauen ist. Es wird 2° um eines besonderen selbstischen Interesses willen, das Höhere der Familie und des Staates in Gefahr gebracht, also, um eine kleinere Verletzung zu heilen, eine größere möglich gemacht. Denn um im Angriff auf Leib und Leben des Beleidigers das gekränkte Selbstgefühl wieder herzustellen, wird das eigene und des Beleidigers Leben, und hiermit das Eigenthum des Volkes, des Staates und der Familie, ohne deren Einwilligung auf das Spiel gesetzt. Es ist nämlich anzuerkennen, daß der Einzelne, wie er in Wahrheit nur ist durch sein Volk und den Staat und die Familie, und nur in denselben wahren Bestand gewinnt und vollständige Aeußerung seines Wesens, so auch der Beziehung auf diese höheren Individuen sich nicht willkührlich entschlagen darf, eben so wenig als die Pflanze sich dem Erdboden oder gar der Sonne entziehen kann. Nur Volk und Staat sind Herren des Lebens des Einzelnen, und nur sie können in besonderen Fällen das nothwendige und heilige Band lösen, welches den Einzelnen an sie knüpft. [33]

33. Freilich ist in neueren Zeiten das Gefühl dieses heiligen Bandes im Meere des Eigennutzes schier

Wenn dieser daher eigenmächtig und für selbstische Zwecke sein oder ein anderes Leben in Gefahr bringt, dann verachtet er die Heiligkeit jener höheren und ewigen Beziehungen, und wenn er diese Verachtung nun gar zum Gegenstande einer Verabredung macht, dann ist, wenn die Rache in der ersten Aufwallung — roh, ein solcher Vertrag mit allem Fug schnöde zu nennen. — Daß hier von dem Zweikampf an und für sich, und nicht von Denjenigen die Rede ist, die ihn vollziehen, brauchte kaum erinnert zu werden, da es wohl bekannt seyn muß, daß bey weitem die mehrsten Streitenden den Zweikampf, nur mechanisch

völlig ertränkt, und es ist dieses, wie so manches andere Herrliche aus alter Griechen- und Römer-Zeit, untergegangen und mußte untergehen, weil es noch nicht aus der Zufälligkeit und Endlichkeit des Gefühles in die Nothwendigkeit und Ewigkeit des Gedankens sich erhoben hatte. Aber das neunzehnte Jahrhundert scheint ein Jahrhundert der Auferstehung und des jüngsten Gerichtes zu seyn, in welchem alles nur scheinbar Todte aufersteht und das nur scheinbar Lebendige gerichtet wird; und da wird unter den Auferstehenden die Hochachtung des Volks- und Staats-Lebens auch nicht fehlen, dieweil ein großer Geist, in welchem sich die alte und die neue Vergangenheit zu einer herrlicheren Gegenwart vermählt, schon den Ruf der Erweckung angestimmt hat. —

nisch dem Herkommen fröhnend, ohne weitere Erkenntniß der Handlung selbst, vollziehen. Gerechtfertigt sind sie zwar hierdurch nicht, da der Mensch nur in sofern Mensch ist, als er weiß und erkennt, was und warum er etwas thut; aber schnöde handelt auch eben nur der Wissende und Erkennende, der um endlicher Zwecke willen gegen das Ewige der Erkenntniß handelt. Abzulegen hingegen ist jene Scheu vor der reinen Erkenntniß, welche zumal in gegenwärtiger Zeit, die nach dem ewigen Lichte der Idee auf unzähligen Wegen mit Anstrengung ringt, sich dieser gegenüber beinahe epidemisch, wie die Wasserscheu, verbreitet, ihre Eitelkeit unter dem Namen von subjectiver Ueberzeugung, von Gefühl des Einzelnen, von eigener Ansicht u. d. gl. verbirgt, ihre Schlaffheit und Armseligkeit aber bald mit der Löwenhaut der Bravour, bald mit dem Schleier der Demuth, bald mit dem Schilde des Glaubens und eines frömmlenden Eifers zu bedecken und zu beschützen sucht. Und zwar ist dies letztere Schild das allerbreiteste, und die Erkenntnißscheuen glauben sich hinter ihm am sichersten; so sie aber sowohl aus der Bibel,[34] als aus dem Geiste selbst die Wahrheiten nicht auslöschen können; „Gott schuf den Menschen

34. 1. Mos. 1, 27. und 1. Ep. Joh. 4, 1. und ebendaselbst 5, 6.

„ihm zum Bilde," und „prüfet die Geister, „ob sie von Gott sind," und „der Geist ists, „der da zeuget, daß Geist Wahrheit ist," — so werden sie nicht hindern können, daß ihr Schild als ein Schatten, und sie, die Scheuen, selbst als Schwache erkannt werden, — die aus Furcht vor Verblendung die Augen gar nicht öffnen, oder, gleich den Matrosen des Columbus, die neue Welt für ein Erträumtes haltend, verzweifelnd zurückkehren wollen zur alten, sicheren, aber zu eng gewordenen Heimath. —

b. Doch selbst zurückkehrend von diesem Absprunge, — zu welchem ich mich dadurch veranlaßt fand, daß von Manchen der Zweikampf auch zu dem Unantastbaren gerechnet und alle Untersuchung über dessen Wesen verbeten wird, — wende ich mich in der Untersuchung weiter zur Erörterung der oben aufgestellten Behauptung, „daß der Zweikampf dem, in ihn nothwendig zu legenden Zwecke nicht entspreche," und da im Allgemeinen der Zweck des Zweikampfs kein anderer seyn kann, als der, die stattgefundene Beleidigung aufzuheben, wie der Strafe Zweck ist, das Verbrechen aufzuheben, so wäre diesemnach fürs erste zu sehen, was der Zweikampf an und für sich darstelle, was in dieser Handlung enthalten sey, fürs andere, was eine Beleidigung und was

in ihr aufzuheben sey, um dann aus beidem schließen zu können, in wie fern das Mittel dem Zwecke entspreche. —

Es könnten nun Manche versucht seyn, gleich vorab die ganze Erörterung für überflüssig zu erklären, indem ja gerade in der Wirklichkeit die Zweikämpfe den Ehrenstrittigkeiten immer ein Ende machen, und es daher klar sey, daß das Mittel seinem Zwecke entspreche. Diesen aber wäre mit der Frage zu begegnen: ob, weil so viele Christen so lange sich ihrer Sünden durch erkaufte Ablaßzettel entledigten, oder sie doch aufzuheben wähnten, ob darum dieß Mittel dem Zwecke entspreche, und die Zerstörung jenes Wahnes überflüssig gewesen sey? Und diese Frage allein wird sie schon aus dem hinterlistigen Vertrauen und Stützen auf die Wirklichkeit aufstören, und sie der Ueberzeugung entgegenführen, daß nicht die blose Erfahrung und Gewohnheit des Menschen Handlungen bestimmen dürfe, sondern allein die sich selbst ewig gleiche und klare Vernunft, die, als das innerste Wesen aller Dinge, auch allein das wahre Urtheil über dieselben zu sprechen vermöge, und allein den Willen des Menschen auf die angemessenste Weise mit der Wirklichkeit zusammen schließen könne. —

Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, wagt sich der Verfasser in das dunkle Gebiet

des bezeichneten Gegenstandes, weniger in der Hoffnung, volles Licht über denselben verbreiten zu können, als im Wunsche denselben von der Höhe des blinden Glaubens herabzureißen, und in der, über ihn von neuem eröffneten, Untersuchung von Anderen belehrt zu werden. —

α. Die erste Frage wäre nun, was der Zweikampf darstelle? Er stellt einen Kampf unter verabredeten Formen dar, in den jeder der beiden Kämpfer mit der Absicht tritt, seinen Gegner zu verwunden oder zu tödten, der nach erfolgter Verwundung des Geforderten, oder wenn der Forderer zwar verwundet ist, aber noch kämpfen kann, nach Belieben desselben bis zur zweiten Verwundung, oder nach einer gewissen Anzahl vollzogener Kampfgänge damit endet, daß der Forderer (der Beleidigte) erklärt, Genugthuung zu haben, — und in welchem es hauptsächlich von der körperlichen Gewandtheit und Stärke, sehr viel vom Zufalle, am wenigsten vom Muthe und vom Gefühle oder von der Ueberzeugung des Rechts oder Unrechts abhängt, ob Beide, ob keiner oder ob nur einer der Gegner verwundet oder getödtet worden. — Durch diese Handlung nun soll eine Beleidigung aufgehoben werden. Es ist also zweitens zu untersuchen, was eine

solche sey und in wiefern jener Zweck erreicht werden kann? —

β. Gewöhnlich wird unter Beleidigung jede wissendlich einem Anderen bezeigte Geringschätzung verstanden, und um eine jede solche der Zweikampf vollzogen. Es liegt aber im Begriffe der Ehre, daß nicht jede bezeigte Geringschätzung eine Ehrenverletzung oder Beleidigung sey. Da nämlich, wie früher dargethan worden, Ehre die Anerkenntniß der wahren Würde einer Person ist, so ist Beleidigung nur da vorhanden, wo an der wirklichen Würde einer Person gezweifelt, oder wo dieselbe schlechthin nicht anerkannt wird. Beruht daher eine bezeigte Geringschätzung auf einer beweisbar unwürdigen Handlung oder Aeußerung einer Person, dann ist keine Ehre verletzt, sondern der Geringschätzende hat nur das Urtheil ausgesprochen, welches der Andere schon über sich selbst gefällt hatte; es ist diesem hiermit kein Unrecht, sondern vielmehr volles Recht widerfahren, es ist ihm kein Eigenthum geraubt, sondern nur der Schein von Ehre, den er unrechtmäßig besessen, entzogen worden. Es ist da Nichts weiter aufzuheben, da die bezeigte Geringschätzung die gerechte Strafe, mithin schon ein Aufheben der unwürdigen Handlung ist. — Ob nun aber jene Geringschätzung gegründet,

mithin die Strafe gerecht sey, — dieß, sagen Manche, sey die Frage, die durch den Zweikampf entschieden werden soll. Da aber Stärke, Gewandtheit und Zufall in demselben das Entscheidende sind, so ergibt sich hieraus die Nichtigkeit jenes Zweckes. Allein in der That liegt auch ein Anderes diesem Einwande zum Grunde; es soll nämlich vielmehr durch den Zweikampf jener Frage ausgewichen werden, indem die Kämpfenden lieber scheinen als seyn wollen; der Geringschätzende will sich nicht in Erörterung einlassen, in der Furcht, des Irrthums überwiesen zu werden, der Andere will lieber kämpfen oder sich rächen, als in seinem Unwerthe oder Werthe offenbar zu werden. Zugleich herrscht hierbey noch das Vorurtheil, aus der Faustrechtszeit und vom Soldatenstand herübergeerbt, als sey die blose Verachtung der Gefahr das Höchste des Menschen, und als sey der, unerschrocken Leib und Leben in Gefahr Setzende, hiermit schon von allem übrigen Makel gereinigt. Es kommt diese Vorstellung aus einer Zeit, welche gerade deshalb so finster und unglücklich war, weil jeder Ritter nur auf sich allein, nur auf eigner Stärke beruhen, gewissermaßen ein sich selbst genügender Kaiser seyn wollte, und dieser böse Geist des Abfalls und der eiteln Besonderung jedes allgemeine sittliche Leben in der Wurzel zerschnitt; — sie kommt

zugleich von einem Stande, der bisher im allgemeinen nur durch Geld und äußeren Schimmer und Zwang geworben, ein Spielzeug in der Willkühr der Herrscher, bestimmt, bald gegen Blutsverwandte, bald gegen unbekannte, entfernte, schuldlose Völker zu kämpfen, — die blinde, zwecklose Verwegenheit zu seinem Götzen erheben mußte, — und in welchem Stande, wie der Fürst für seine besonderen Interessen die Völker zur Schlachtbank schickte, so auch der Söldling für seinen besonderen Ehrenpopanz mit seinem Bruder sowohl, als mit einem Weltfremden in den Zweikampf trat. Nun es aber im deutschen Lande und in seiner Wehrmannschaft besser zu werden beginnt, so kann auch jenes Vorurtheil nicht ferner bestehen, sondern es muß als solches, mithin als verwerflich erkannt werden. Da nämlich im Menschen nur das Vernünftige, das nach wahren Zwecken mit Bewußtseyn Gewollte, zu ehren ist, so kann der wahre, zu ehrende Muth nicht darin bestehen, zwecklos oder zur Befriedigung so nichtiger Zwecke, als Rache und Eitelkeit sind, sich Gefahren auszusetzen, sondern allein in der freudigen Hingabe für die Wahrheit selbst, für Vaterland und Familie. Was gewöhnlich Muth genannt wird, hat gar keinen Werth; denn es stützt sich einerseits auf das Bewußtseyn der Körperstärke oder auf Unbekanntschaft mit der

Gefahr, und ist anderseits nur Offenbarung einer dürftigen Eitelkeit; und diesen Muth zu haben oder nicht zu haben, steht gar nicht in der Macht des Menschen; vielmehr kann der Vernünftige die Energie seines Willens nur darin legen, was er als der Vernunft nach nothwendig, als zweckmäßig erkennt. Denn der Wille will immer nur sich selbst; ist er daher noch blos natürlicher Wille, dann ist ihm die Befriedigung der blinden Triebe das Höchste; hat er hingegen die Vernunft als sein eigenstes Wesen erkannt, dann kann er nur mehr das Vernünftige wollen, und dann kann er nur dann muthig seyn, wenn das Vernünftige zu verwirklichen ist. So ergibt sich denn, daß Verachtung der Gefahr nur dann ehrenvoll ist, wenn ihr ein vernünftiges Wollen zum Grunde liegt, daß sie also in jedem anderen Falle den Unwürdigen nicht wieder zu Ehren bringen, daß mithin der blose Zweikampf eine verdiente Geringschätzung nicht zu einer unverdienten umwandeln könne. —

Es wäre nun also weiter zu untersuchen, ob eine ungerechte Geringschätzung, welche allein eine Beleidigung zu nennen ist, durch den Zweikampf aufgehoben werden könne, und da jede Beleidigung zugleich mehrere Veränderungen hervorbringt, so wäre der Inhalt derselben vorläufig näher zu bestimmen. — Sie sind aber folgende:

αα. Im Beleidigten wird 1° das ruhige Selbstgefühl, der Genuß des mit dem Inneren übereinstimmenden Daseyns gestört, 2° das Recht unendlich oder nur im Einzelnen verletzt, indem der ganze Umfang seiner Ehre oder ein Theil desselben bey Einem oder Mehreren verneint und ihm so sein Eigenthum gekränkt wird.

ββ. Im Beleidiger ist er selbst verletzt, indem, 1° wenn er absichtlich den Anderen beleidigte, sowohl ein Unrecht als ein Böses in ihm gesetzt ist, und 2° wenn er aus Mißverständniß oder ohne Besinnung beleidigte, ein Widerspruch in ihm befestigt ist, da seine Handlung nicht seinem wahrhaften Willen entspricht, sein Inneres entgegengesetzt ist dem Daseyn, welches doch als der Ausdruck seines Inneren gilt. —

γγ. In den dritten Personen ist 1° die richtige Vorstellung vom Beleidigten als eine irrige gesetzt, indem die nothwendige Voraussetzung, als sey er ehrenhaft, durch eine positive Handlung erschüttert ist, so wie die unrichtige Vorstellung vom Beleidiger als eine richtige gesetzt; indem der Unrechtliche oder Böse noch so lange als rechtlich und gut vorausgesetzt bleibt, als der Ungrund seiner Handlung nicht offenbar

geworden ist. Es ist also in den Dritten in jeder Hinsicht ihr Recht auf Wahrheit verletzt; und 2°. ist durch die Handlung des Beleidigers das Recht des ungestörten Besitzes der Ehre als ein Nichtiges dargestellt. In wiefern nun diese Veränderungen durch den Zweikampf aufgehoben werden können, werde in derselben Folge erörtert.

Zu $\alpha\alpha$, 1°. Das gestörte Selbstgefühl kann auf zweierley Weisen wiederhergestellt werden; *a.* dadurch, daß der Beleidigte, dem blos natürlichen Triebe folgend, den durch eine positive Handlung bewirkten Druck durch einen gleichen Gegenstoß als nichtig setzt, und durch diese Elasticität sein Gefühl als Unverletzbares zu bewähren sucht. Dieses kann allerdings durch den Zweikampf bewerkstelligt werden. Aber da es durchaus nicht vom Beleidigten abhängt, den Widerstoß im Zweikampf zu messen, und er es also dem Zufall anheim stellt, ob er durch Tödtung oder Verstümmlung des Beleidigers sein Selbstgefühl nicht noch tiefer verletzt, als bereits geschehen, so zeigt sich hierin die Unangemessenheit dieser Herstellungsweise. Doch muß hier zugegeben werden, daß, wenn der Beleidiger durch thätliche Verunglimpfung oder durch niederträchtige Schimpfworte den Beleidigten im ersten Fall als ein Unselbstständiges, Unpersön-

liches, im letzteren Fall als ein Ding oder schlechthin Ehrlosen gesetzt hat, — jene Unangemessenheit nicht statt findet, indem die Tödtung zwar eine unendliche Verletzung ist, aber eben sowohl eine solche Beleidigung schlechthin als eine unendliche betrachtet werden kann. Da aber durch den Tod des Beleidigers die Herstellung des verletzten Rechtes, welche nur durch Urtheil und Strafe geschehen kann, unmöglich wird, das Recht aber, als Allgemeines, ein Höheres ist, als das Gefühl des Einzelnen; da ferner die persönliche Rache zwar nicht ungerecht seyn kann, immer aber unsittlich ist, so zeigt sich auch selbst in diesem Falle der Zweikampf als unzulässig, — obgleich bey den Wenigsten, also schwer Beleidigten, die Kraft vorauszusetzen ist, das empörte Gefühl durch die Erkenntniß jener Unzulässigkeit zu bezähmen. Soll dieses doch seyn, dann müssen Dritte ins Mittel treten, oder der Beleidigte sich schon vor der Beleidigung bestimmt haben. *b.* Die andere Weise aber, das Selbstgefühl herzustellen, beruht auf der Allmacht des Willens. Dieser nämlich, wenn er sich als unendliche Selbstbestimmung erfaßt hat, kann jede Bestimmung, jede Ungleichheit, die von außen, das heißt von einem Anderen, als er selbst ist, in ihn gesetzt wird, in Beziehung auf sich selbst vernichten; er kann jede scheinbar ihm angethane Gewalt durch seine

schlechthin freie, unbezwingbare Bewegung in sich selbst — von sich ausscheiden, und durch seinen einfachen Beschluß sich in seiner Unverletzbarkeit herstellen. So ist es in die Macht jedes Menschen gegeben, eine ihm widerfahrene Beleidigung als von seinem undurchdringlichen Selbst abspringend, als seine Besonderheit nicht störend, zu bestimmen, und in ihr nur eine Rechtsverletzung wahrzunehmen, die aber eben nicht vom Einzelnen Willen, sondern nur vom Allgemeinen Willen aufgehoben werden kann und soll. — Diese Befriedigung des Selbstgefühls ist die einzige des freien und edeln Menschen würdige, der nicht eitel sich als ein Besonderes, sondern nur als einen Allen gleichen, durch welchen Recht und Sittlichkeit wirklich werden sollen, — weiß und gewußt werden will. Diesem also braucht die Veränderung, welche die Beleidigung in sein Selbstgefühl gesetzt hat, nicht durch den Zweikampf aufgehoben zu werden, da sie ohne Weiteres durch die freie Bestimmung des Willens zu nichte geworden ist.

Zu αα, 2°. Ein anderes ist es mit der Verletzung des Rechtes im Beleidigten. Die Anerkenntniß seiner Würde nämlich ist sein heiliges Eigenthum, welches er dem Rechte nach nur durch sich selbst, durch seinen eigenen Willen, durch seine freiwillige That verlieren kann;

da er aber dieses Eigenthum nicht in sich selbst trägt, sondern es in der Vorstellung Anderer beruht, so kann der Beleidigte den Angriff nicht durch seinen blosen Willen vernichten; vielmehr muß er seinen Willen, den Angriff als einen nichtigen zu zeigen, äußern, damit durch diese Aeußerung sein Eigenthum in der Vorstellung der Anderen wieder hergestellt werde. — Denn obgleich der Beleidigte vor der Beleidigung als ehrenhaft vorausgesetzt werden muß, so ist doch durch diese die Voraussetzung erschüttert und in Zweifel gesetzt, und wenn der Beleidigte nicht sein Eigenthum verlieren will, muß er den Zweifel abwehren, indem ja auch der Beleidiger als ehrenhaft vorauszusetzen ist, und die Dritten daher im Zweifel bestätigt werden, wenn der Eigenthümer selbst sich nicht gegen die Beraubung auflehnt. Da sind nun auch zwey Weisen, den Angriff selbst wieder anzugreifen, und das Eigenthum wieder herzustellen, nämlich: *a.* indem der Beleidigte zum Zeichen, daß er jenes Eigenthum, — die Ehre, — als ein Heiliges, als sein Höchstes, als sein Selbst weiß, — sein Leben dafür einsetzt, und durch den Zweikampf sowohl den Dritten, als besonders dem Beleidiger zu beweisen sucht, daß er in Wahrheit ehrenhaft sey. Diese Weise beliebet Vielen, und besonders denjenigen, welche sich im dämmernden Dufte des Romanenritterthums

berauscht, und sich darin zugleich einen heißen Heldendurst angetrunken haben. Es gefällt diese Weise besonders deßhalb, weil die Herstellung des eigenen Rechtes zugleich eine Kraftäußerung ist, welche sich in der Vorstellung so schön zu einer ritterlichen Bekämpfung des Unrechts umstempeln läßt. Es ist dann dem Kämpfenden nicht sowohl darum zu thun, daß das Recht sey, als vielmehr darum, daß er als Verfechter desselben erscheine. Diese freundliche Zugabe ist es besonders, die nebst den dunkelen Vorstellungen von Recht und dem Mangel eines auf Gesetze gegründeten Gemein-Wesens den Zweikampf in so hohen und ausgebreiteten Credit gebracht, und so lange darin erhalten hat. Da aber einestheils, wie die Erfahrung vielfältig beweist, auch der Unehrenhafte in den Zweikampf tritt, und zwar um so begierlicher, als er nur diesen Weg, zu einiger Ehre zu gelangen, kennt, der Kampf also kein Criterium, kein untrügliches Merkmal, für die wirkliche Ehre ist, noch seyn kann; — da anderntheils in den Fällen, von denen hier gesprochen wird, der Beleidiger, als ohne hinreichenden Grund beleidigend, immer Unrecht hat, mithin dem Begriffe nach sein Leben nicht dafür einsetzen kann, (womit sich also der Zweikampf in sich selbst auflöst); da endlich bei dieser Weise der Herstellung dem Angeklagten, nämlich dem Belei-

digten, selbst der Beweis aufgeladen würde, so ergibt sich auch hier die Unangemessenheit des Mittels zum Zwecke. Immer lebendiger muß diese nun gefühlt werden, und nur sie im Auge haltend ziehen Manche, über das Urtheil ihrer Genossen sich hinaussetzend, sich ganz in sich zurück, und verzichten so, um ihr Eigenthum nicht auf eine unangemessene Weise vertheidigen zu müssen, gänzlich auf dasselbe, indem sie ihre Ehre den Genossen gleichsam auf Gnade oder Ungnade überlassen. Es leuchtet ein, daß eine solche Vereinzelung nur eine noch größere Unangemessenheit ist, indem der Zweikampf doch noch den Schein eines allgemeinen Wesens, das Gerippe des Rechts bestehen läßt, diese hingegen, jeden Einzelnen streng in sich verschließend, ihn scheinbar zum selbstgenügenden, alldulbenden Gotte, in der That aber zum selbstsüchtigen, allverachtenden Teufel macht. Beide Uebelstände mußten in einer Zeit der Erweckung und Erhebung, wie die seit einigen Jahren begonnene ist, zur Auffindung der anderen Weise der Rechtsherstellung führen, von welcher nun die Rede seyn soll. Es besteht diese *b.* darin, daß die, durch einen Einzelnen, verletzte Ehre durch die Gesammtheit wieder hergestellt werde, — und gegründet ist sie auf Folgendes: Ist der nothwendig als ehrenhaft Vorausgesetzte von einem Anderen mit Unrecht in seiner Ehre an-

gegriffen, dann darf er zwar den Angriff nicht dulden, — er bekennte hierdurch stillschweigend, daß ihm Recht widerfahren sey, — aber der Angriff kann ihm auch nicht den Beweis der Rechtmäßigkeit seines Besitzes aufladen, eben weil er schon als rechtmäßiger Besitzer der Ehre vorausgesetzt seyn muß; er ist daher nur verpflichtet, das ihm widerfahrene Unrecht der Gesammtheit der Dritten (nämlich seiner Genossen) als solches anzuzeigen, und da diese Gesammtheit alle diejenigen umfaßt, deren Anerkenntniß sein Eigenthum ausmacht (den Beleidiger nicht ausgenommen); da ferner im Einzelnen alle Uebrigen, denen ja das gleiche Recht mit ihm zukommt, verletzt sind, so hat die Gesammtheit einestheils die Macht, die scheinbar verletzte Ehre für unverletzt zu erklären, anderntheils die Pflicht, den Beleidiger im Namen Aller zur Ehrenerklärung gegen den Beleidigten anzuhalten. — Diese Herstellungsweise des Rechtes nun ist nur durch den Zusammentritt der Einzelnen zu Einer Gesammtheit und durch Errichtung eines Ehrengerichtes möglich, wird aber von Jedem als nothwendig erkannt werden, dessen Geist, nicht durch Eitelkeit und Selbstsucht getrübt, nur das Rechte will, und zwar das reine Recht. — Aber durch die Beleidigung ist nicht nur der Beleidigte, sondern auch der Beleidiger selbst verletzt, und wie dieses aufzuheben, ist nun zu betrachten. —

Zu ββ, 1°. Derjenige, der einen Anderen absichtlich und ohne Grund geringschätzt, begeht in Beziehung auf das Recht, welches man das äußere Gesetz nennen könnte, ein Unrecht, in Beziehung auf das Gewissen oder das innere Gesetz, eine böse Handlung, und verletzt, da jeder Mensch seinem wahren Wesen nach das Recht und das Gute selbst ist, durch jene Beleidigung auch sich selbst, indem die erscheinende That das innere, ewige Wesen verneint. Dieser Zustand des Widerspruchs oder der Krankheit muß aufgehoben werden, oder hebt sich vielmehr von selbst auf, da von den beiden Elementen dieses Widerspruchs das Eine das Ewige ist, das andere, eben als Widersprechendes gegen dieses, nothwendig das Nichtige seyn muß, und weil das Innerliche, Ewige selbst das Zerstörende jeder ihm unangemessenen Aeußerlichkeit ist. Da aber die dem ewigen Soll unangemessene Erscheinung hier eine Handlung ist, die als That eines vernünftigen Wesens ein ewiges Bestehen zu haben scheint, so kann der Widerspruch oder die Selbstverletzung nicht anders aufgehoben werden, als indem einestheils das auf den Anderen gerichtete Unrecht sich unmittelbar umgewendet, und, auf seinen eigenen Ursprung gerichtet, sich selbst verzehrt, — und indem anderntheils die böse Gesinnung vom freien Willen selbst

als bös und hiermit als nichtig erklärt wird. Jenes, nämlich die Selbstvernichtung des Unrechts, ist, wie früher dargethan, getrübt in der Rache, rein hingegen in der Strafe dargestellt; — dieses aber, die Selbstvernichtung des Bösen, in der Reue und der im Aeußeren derselben entsprechenden Abbitte oder sogenannnten Deprecation enthalten. — Viele möchten hier behaupten, der Zweikampf enthalte ebensowohl Strafe und Abbitte, indem der Beleidiger einestheils in Lebens- oder Leibes-Gefahr trete, anderntheils der Herausforderung des Beleidigten Folge leistend, ihn als ebenbürtig mit sich anerkenne und hiermit thätige Abbitte leiste. Da aber die Gefahr nur dann eine Strafe ist, wenn sie als ein Uebel von Kämpfenden betrachtet wird, sie aber bekanntlich sehr Vielen ein Erwünschtes, Vielen ein Gleichgültiges ist, — da mit der Gefahr des Beleidigers unmittelbar auch die des Beleidigten gegeben ist, — da der Zweikampf ferner ebensowohl das Beharren auf der ausgestoßenen Beleidigung und das Verfechten derselben ausdrücken kann, als das Gegentheil desselben, — so fällt dadurch jene Behauptung in sich selbst zusammen. —

Noch greller springt die Unzweckmäßigkeit des Zweikampfs in die Augen, wenn

ββ, 2⁰ die ungegründete Geringschätzung nicht auf böser Absicht beruht, sondern a. durch

Mißverständniß oder b. durch die Besinnungslosigkeit des Beleidigers veranlaßt ist. Im ersten Falle ist in den Beleidiger durch seine Handlung nur der Schein eines Unrechts und Bösen gesetzt, der aber durch den Zweikampf gerade als etwas Wirkliches betrachtet und somit befestigt wird; denn indem er den Zweikampf zur Folge hat, wird er durch denselben nicht als ein schlechthin Nichtiges aufgelöst, sondern als ein Wirkliches vielmehr nur durchschnitten, statt daß er durch blose Erörterung, durch einfache Aufdeckung der Wirklichkeit in sein Nichts zurückgeworfen werden sollte. Der Zweikampf um eines Mißverständnisses willen ist ein Kampf für ein Gespenst, eine offenbare dramatisirte Lüge, indem der Beleidiger gegen einen Andern kämpft, als er vor sich zu haben glaubt, der Beleidigte eben so gegen einen solchen, der nur in seiner Meinung, nicht aber in Wahrheit ungerecht und böse ist. Solche, sowohl lächerliche, als bedauernswürdige Kämpfe finden aber deshalb so häufig Statt, einestheils weil die Gelegenheit zur Erörterung so selten gegeben und die Nothwendigkeit derselben so wenig anerkannt ist, und anderntheils, weil selbst, wenn auch die Möglichkeit derselben vorhanden ist, doch die falsche Schaam und der Stolz auf sogenannte strenge Consequenz von Seiten des Beleidigers dieselben verhindern.

Es ist nämlich tief in die Brust eingegraben und die innerste Wurzel des Bewußtseyns, daß Jeder, seinem wahren Wesen gemäß, reines Wissen und wissendes Wollen seyn soll, so wie daß die einzig wahre Würde auf die Angemessenheit der Handlungen mit diesem Innern beruht. So weiß denn Jeder dunkler oder heller, daß er erst vom Unwerth des Anderen gewiß seyn soll, ehe er ihn geringschätze; beleidigt er ihn also auf blose Vermuthung oder Meinung, so will er doch, einseitig nur auf sich und nur auf den Schein jener Würde blickend, lieber angesehen werden, als habe er den Werth des Anderen gewußt und ihn beleidigen wollen, denn das er gehandelt habe ohne zu wissen, was er in Wahrheit thue; er will lieber vertreten, auch was er nicht wahrhaft gewollt hat, als den Namen tragen, Etwas gewollt zu haben, von dessen Grund er nicht wußte. Diese sogenannte Consequenz, in welcher einerseits die schöne Anerkenntniß liegt, daß jeder Mensch nur wissend wollen solle, ist anderseits eine häßliche Heucheley, indem die Lüge, das Böse, nur um des blosen Scheines des Guten willen gewollt wird; sie ist die Verläugnung der Wahrheit, — des Ewigen, — um des besonderen Vortheils, des nichtigen Scheines willen. Eine Tochter der unredlichsten Selbstsucht, sollte sie billig dem ehrlichen wahrheitliebenden Deutschen

durchaus fremd seyn, und wenn sie sich mit anderen Unwesen aus der Fremde, zur Zeit, da die Wächter schliefen, allmählig eingeschlichen hat, dann sollte sie nun, da der Tag wieder angebrochen ist, aus ihren Schlupfwinkeln hervorgezogen und über die Gränze gestäupt werden. — Dann erst werden jene sinnlosen Kämpfe nicht mehr Statt finden, und allgemein wird die Nothwendigkeit eines Ehrengerichtes anerkannt werden, welches die ernsten Mißverständnisse zu lösen und der Wahrheit ihr Recht zu geben haben wird. —

Dieselbe falsche Consequenz (hier füglich statt Folgerechtigkeit beizubehalten) wird zuweilen auch im anderen Falle (ββ. 2°. b.) gesucht, wenn nämlich der Beleidiger im Zustande der Trunkenheit die Beleidigung ausgestoßen hat, so wie jener Starrheit gegenüber oft die erbärmlichste Laxität Statt findet; daß nämlich der Beleidiger sich sattsam gereinigt zu haben wähnt, wenn er erklärt, in sinnlosem Zustand gewesen zu seyn. — In der That ist zwar in diesem Falle im Beleidiger kein schlechthin Böses, so wie dem blos verständigen Scheine nach, selbst kein begangenes Unrecht aufzuheben, da der Besinnungslose, in diesem Zustande betrachtet, einem Dinge gleichgeworden, welches nicht Unrecht thun, sondern nur nach nothwendigen Gesetzen und Zufall Veränderungen her-

vorbringen kann. Da dieser Zustand selbst aber ein Erzeugniß der Selbstbestimmung des Beleidigers, zum wenigsten als solches vorauszusetzen, ist, und in der Trunkenheit, wie jeder wissen kann und soll, die Möglichkeit alles Unrechtes liegt, so bleibt die, in diesem Zustande geäußerte, ungegründete Geringschätzung ein Unrecht auch in Beziehung auf den Beleidiger, welches nach den früheren Erörterungen nur durch Strafe in ihm kann aufgehoben werden. Daß bey Bestimmung der Strafe jedoch nothwendig auf die Veranlassung der Trunkenheit Rücksicht zu nehmen ist, leuchtet denjenigen ein, die wissen, daß bey außerordentlichen Gelegenheiten das Maaß oft schwer zu bewahren ist, daß aber Manche auf manchen Hochschulen sich oft mit Vorsatz zu diesem Zustande erniedrigen.

Wie wenig endlich γγ. der Zweikampf vermöge, die durch die Beleidigung in Bezug auf Dritte gesetzte Veränderungen aufzuheben, geht theils aus dem Bisherigen hervor, theils liegt es offenbar zu Tage, daß nämlich 1°. die unrichtigen Vorstellungen, welche die Dritten sich nach der Beleidigung vom Beleidigten, wie vom Beleidiger, machen müssen, nicht durch den Zweikampf berichtigt werden können, weil durch denselben auf keine Weise über Grund oder Ungrund der Beleidigung entschieden wird, vielmehr, wie

bereits erwähnt ist, die Herausforderung und der Kampf von Seiten des Beleidigten noch eher gegen denselben beweisen könnten, da der seines Werthes Gewisse leichter eine solche Bekräftigung verschmähen dürfte. Und so ist es auch in der Wirklichkeit. Es soll durch den Zweikampf nicht die Vorstellung der Dritten von der Ehre der Kämpfer berichtigt werden; sondern diese wollen beide nur beweisen, daß sie muthig, d. h. nach der häufig herrschenden Vorstellung, — durchaus ehrenvolle Bursche seyen, abgesehen von ihrem übrigen, d. h. wahren Werthe. — So besteht — gerade unter denen, welchen zunächst nichts anderes, als die Erforschung der Wahrheit obliegt, welche einzig in diesem Elemente leben sollten, und könnten, weil sie noch durch keine Verhältnisse an sogenannte Convenienz (oder die P f l i c h t z u s c h e i n e n) gebunden sind, — ein Gebrauch, — der Zweikampf, — welcher seiner wahrhaften, nämlich der uralten, Bestimmung nach, ein Gottesurtheil, ein Offenbarer der Wahrheit, seyn sollte, — nun aber vielmehr zum Gegentheile bestimmt ist, nämlich der Frage über Grund oder Ungrund der Beleidigung auszuweichen, und Werth und Unwerth der beiden Theile mit dem glänzenden Mantel des Muthes zu bedekken! — Nicht minder ist es offenbar, daß

 das Recht des ungestörten Besitzes der

Ehre, welches im Beleidigten, und — weil alle Genossen in dieser Beziehung gleich sind, und nur Eines bilden, — auch in den Dritten verletzt ist, — durch den Zweikampf nicht hergestellt werden kann. Denn weil dieses Recht durch eine Handlung als ein Nichtiges dargestellt ist, so kann der Widerspruch dieser fortbestehenden Handlung gegen das Recht nur dadurch gelöst werden, daß die Handlung selbst als nichtig offenbart wird. Daß dieses aber nur durch Urtheil und Strafe, nicht aber durch den Zweikampf bewirkt werden kann, ist schon im Vorhergehenden zur Genüge dargethan. —

Hiermit wäre auch die Frage über die Zweckmäßigkeit des Zweikampfs erledigt, und um nun zu einem allgemeinen Schlusse über die Ehrenverhältnisse berechtigt zu seyn, scheint es nur noch nöthig, die gewonnenen Resultate näher zusammen zu halten, um sie übersehen zu können und darin zu erkennen, was durch sie alle gefordert wird. —

Diese Resultate sind aber folgende:

I.

Daß der Begriff der wahren Ehre sey: die Anerkenntniß des wahren Werthes eines selbstbewußten freien Wesens durch ein demselben gleiches Wesen; daß

II.

dieser Begriff als noch blos im Gedanken seyend, in die Erscheinung treten müsse, um zur Wirklichkeit zu gelangen; daß aber hiermit nothwendig verknüpft sey

1°. die Möglichkeit der Verletzung, welche

2°. aufgehoben werden müsse, und zwar:

A. Das Vergehen durch Urtheil und Strafe, und

B. die Beleidigung nicht

A. durch Rache, welche blos unter Wilden nothwendig, noch

B. durch Zweikampf; denn dieser sey

a. formell, als Vertrag betrachtet, unrechtlich und schnöde;

b. materiell betrachtet, unzweckmäßig, indem

α. im Zweikampf, seiner Natur nach, der Zufall das Vorherrschende, und er seine Bestimmung (die, durch die Beleidigung gesetzte, Veränderungen aufzuheben) nicht erfüllen könne, da

β. in der Beleidigung verletzt sey: in der gegründeten Geringschätzung gar Nichts, in der ungegründeten aber:

αα. Im Beleidigten: das Selbstgefühl, welches nur auf unsittliche Weise durch Rache, aber der Würde des Menschen gemäß allein durch die Allmacht des Willens ergänzt werde, und das Recht, welches nur durch unpartheiisches Urtheil Dritter hergestellt werde;

ββ. Im Beleidiger: das Recht und das Gewissen oder die Wahrheit, wenn die Beleidigung auf Mißverständniß beruhe; jene aber nur durch Strafe, diese nur durch Erörterung aufgehoben werden;

γγ. In den Dritten die Wahrheit und das Recht, welche ihre Herstellung eben so nur auf die im Vorhergehenden angegebene Weise finden können. Aus diesen Resultaten aber ergibt sich folgender Schluß: daß, da

γ. der Zweikampf seinem nothwendigen Zwecke in Wahrheit nicht entspreche; da er also

c. weder formell noch materiell zu rechtfertigen, mithin:

c. ein Drittes statt Rache und Zweikampf zu suchen sey, durch welches

C. sowohl Beleidigung als Vergehen aufgehoben und dadurch

3°. jede Verletzung schlechthin nur ein Verschwindendes und Nichtiges werde, wodurch allein

III.

die wahre Ehre zur Wirklichkeit komme. Dieses gesuchte Dritte kann aber kein Anderes seyn, als ein Gericht, das, wie schon früher erwähnt, eine Gemeinsamkeit aller derjenigen erfordert, welche auf die wahre Ehre ihres Standes Anspruch machen; zur Beurtheilung der Vergehen, welche das Gemeinwesen verletzen, aus jener ganzen Gemeinde zur Schlichtung der besonderen Strittigkeiten (der Ehrensachen), nur bestehen kann aus solchen, welche von der Gemeinde aus ihrer eigenen Mitte gewählt worden; welches letztere endlich jede nicht unmittelbar ausgeglichene Beleidigung zu untersuchen und dann zu entscheiden hat über ihren Grund oder Ungrund, über Recht oder Unrecht beider Theile, so wie über Genugthuung oder Strafe. Nur durch dieses kann die Scheinsucht und die, zur Sitte gewordene, Lüge verdrängt, und Wahrheit und Recht wieder lebendiger und einheimischer werden sowohl unter den Studirenden, als durch diese, welche den größten Theil des gebildeten Standes auszumachen berufen sind, und da der ungebildete Stand sich in Allem durch diesen bestimmen läßt, künftig auch im ganzen Volke. Und hier zeigt

es sich recht offenbar, wie nothwendig es sey, die Sitte seines Volkes nicht schlechthin als ein Heiliges voraussetzen, noch sie blindlings zur Grundlage einer gesetzlichen Ordnung zu nehmen; daß diese vielmehr schlechthin nur die Vernunft als ihre letzte Instanz anerkennen müsse, welche nur dann eine Sitte ehret, wenn sie sich vor ihr gerechtfertigt hat; auf die unvernünftige Sitte aber nur vorübergehend Rücksicht nimmt, um sie aufzuheben, oder, wenn höhere und ausgebreitetere Forderungen der Vernunft die augenblickliche Anerkennung derselben nothwendig machen. Nur die ganz oberflächliche Affenliebe verabgöttert ohne Unterschied die Tag- und Nacht-Seiten, Sitten und Unsitten des Volkes und steift und stützt sich krampfhaft auf das vieldeutige und vielausgedeutete Wort Volksthümlichkeit, größtentheils jedoch nur aus schlaffer Vorliebe für die selbsteigene Nachtseite und Unsitte. Was in der Fortentwicklung des Volkes ein nothwendiger Durchgangspunkt gewesen und als solcher zu rechtfertigen war, wird von jener, am Bestehenden festklebenden, Mattigkeit als ein ewiger Haltungs- und Standpunkt betrachtet, oder im äußersten Falle dessen Umwerfung der Vorsehung oder der ganzen Masse des Volkes überlassen, unbedenkend, daß die ganze Masse doch wieder nur aus lauter solchen Einzelnen bestehe

und der Anfang doch immer von solchen Einzelnen ausgehen müsse. — Daß dieses besonders auch bey dem Zweikampf der Fall sey, mag hier noch mit einigen Worten berührt werden. Es heißt nämlich: derselbe sey nun einmal herkömmlich im Volke, und es müsse dieser Sitte Folge geleistet werden, „weil der Einzelne unter der öffentlichen Meinung des Volkes stehe." — Herkömmlich ist allerdings noch der Zweikampf im Volke, wie ja der Glaube an Gespenster und Hexen es auch noch ist, und wie die Blutrache es war, an deren Stelle zum Theil eben der Zweikampf getreten ist. Daß aber dieser Ausgleichungssitte deßhalb Folge zu leisten sey, weil der Einzelne des Volkes Meinung Unterthan seyn müsse, ist aus zwei Gründen unrichtig, erstens: weil gerade der größte Theil des Volkes diese Sitte schlechtweg für Mißbrauch und Vorurtheil erklärt, der ungebildete Haufe von den vollzogenen Zweikämpfen aber gar keine Notiz nimmt, der gebildetste Theil hingegen, der nicht blos nach dem Schein, sondern nach der Wahrheit urtheilt, den Einzelnen nicht nach dem schätzt, was er blos für seine Selbstheit, sondern nach dem, was er für das Allgemeine, für Vaterland und Staat thut. Zum anderen, weil selbst, wenn das Volk überhaupt sich in seiner Meinung durch Vollziehung oder Unterlassung des Zwei-

kampfes bestimmen ließe, diese blose Meinung schlechthin keine Macht seyn kann, noch seyn soll, über den Einzelnen, der das Wahre und das Rechte will; da vielmehr die Wahrheit und das Recht die ewige Macht ist über sein Volk, wie über alle Völker. Die Meinung des Volkes ist gerade jene fata Morgana, welche nur ein verkehrter, beweglicher, verschwindender Schein ist, der dem Dürstenden in der Wüste den Labetrunk immer nur verspricht, ohne ihn jemahls zu gewähren, und die Großen der Weltgeschichte waren es nur dadurch, daß sie, jenes Dunstbild als das erkennend, was es ist, unverblendet, den geraden und rechten Weg verfolgten.

„Was scheint, ist für den Augenblick geboren;
„Das Aechte bleibt der Nachwelt unverloren."

Soll der Einzelne nun zwar nicht der Meinung des Volkes unterthänig seyn, so kann hiermit nicht behauptet seyn, daß er sich gar nicht um sein Volk zu kümmern habe; vielmehr liegt darin, daß er es zu hoch achten solle, um es mit blosem Schein zu speisen, daß er ihm lieber in Wahrheit Etwas seyn, als in seiner Meinung nur Etwas scheinen wolle; daß er endlich den Wahn seines Volkes, den er durch seine Handlung als ein Gültiges anerkennen würde, gerade vielmehr als ein nur

Vorübergehendes und Nichtiges, und so sein Volk als ein schlechthin nach Vernunft strebendes, wahrhaft lebendiges und großes voraussetze und behaupte. — So soll ferner Keiner eine Geringschätzung niederträchtig dulden, wenn er sie nicht verdient; denn dadurch würde er beurkunden, daß Wahrheit und Recht ihm gleichgültig seyen; sondern seinem Volke ist er schuldig, diesen ungerechten Angriff nicht als gegen ihn, sondern als gegen die Wahrheit gerichtet, als nichtig zu zeigen. Und darum, als sich noch kein anderes Mittel hierzu vorfand, war der Zweikampf, als Versuch, die Nichtigkeit des Angriffes zu zeigen, zu entschuldigen; nun aber, da als vollgenügendes Mittel das Urtheil der Gleichen im Ehrengericht aufgefunden, und der Zweikampf als schlechthin ungenügend erkannt worden, kann dieser weiterhin nicht mehr seine vorübergegangene und nur nothgedrungene Gültigkeit behaupten. —

Wird nun gleich bereits von Vielen zugegeben, daß der Zweikampf Nichts über die wahre Ehre entscheiden könne, so wird er doch noch als Aussöhnungsmittel in Schutz genommen, und dieses ausschließlich zu seiner Bestimmung gemacht. So wird die Behauptung aufgestellt, [35]

35. Handbuch der praktischen Philosophie, von J. F. Fries. (Heidelberg 1818.) 1r Th. 1r B. S. 337.

„der Zweikampf könne nur da gebilligt werden, „wo er zur aufrichtigen Aussöhnung zwischen „Zweien durch Versehen entzweiten führt, die „sich friedlicher nicht zu verständigen wußten.“ Fürs erste aber liegt die Aussöhnung nicht im Wesen des Zweikampfs, sondern ist ein demselben Aeußerliches und ein durchaus Zufälliges,[36]

36. Daß gesagt ist, die Aussöhnung sey ein dem Zweikampf Aeußerliches und durchaus Zufälliges, geht aus der früheren Betrachtung dessen, was der Zweikampf an und für sich darstellt, und dessen, was er dem Wesen der Beleidigung nach darstellen soll, hervor. — Eben weil der Zweikampf ein bloses Aeußerliches, die Aussöhnung aber ein schlechthin Innerliches ist, stehen beide in keiner nothwendigen Beziehung. Das Wesentliche, was durch den Zweikampf herzustellen ist, bleibt in jedem Falle das äußerliche Daseyn meiner Ehre, welches durch die Handlung des Anderen unverkennbar verletzt ist. Daß dieser Herstellung zuweilen auch die innerliche Aussöhnung folgt, ist ein so Nebensächliches, Zufälliges und Aeußerliches, als die Besserung des Verbrechers in Beziehung auf die Strafe, durch welche wesentlich nur die Rechtsverletzung aufgehoben werden soll. Dieses ist auch in den überall hergebrachten Formen des Zweikampfes ausgesprochen, nach welchen der Schluß desselben dadurch bedingt ist, daß der Herausforderer (der Beleidigte) „Genugthuung nimmt,“ welches wohl nicht aussagen soll, daß er und der Beleidiger sich wechselseitig aus-

söhnen;

welche überdieß, wie die Erfahrung selbst bezeugt, bey den mehrsten Zweikämpfen nur formell, d. h. nur scheinbar erfolgt, — daher bey Beurtheilung derselben auf keine Weise in Betracht kommen kann, am wenigsten bey philosophischer Erörterung dieses Gegenstandes, welche sich an das halten muß, was in der Sache selbst liegt, ohne auf das Rücksicht zu nehmen, was sich zufällig damit verknüpfen kann. Eben so muß ferner gefragt werden, warum zur Billigung des Zweikampfes die aufrichtige Aussöhnung gefordert wird? da, wenn von Recht die Rede ist, die Aufrichtigkeit einer Gesinnung gar nicht in Betracht kömmt, indem sie vom Auge der Gerechtigkeit nicht mit Zuverlässigkeit

söhnen; sondern daß der Beleidigte für seine Person seine Rache befriedigt und das äußerliche Daseyn der Ehre wieder hergestellt fühle. Dieß ist um so mehr der Fall, da der Zweikampf gewöhnlich nur zwischen Fremden oder nur oberflächlich Bekannten Statt findet, zwischen welchen also kein näheres Verhältniß, sondern nur das Recht herzustellen ist; ja man könnte sagen, daß gerade die Aussöhnung nicht durch den Zweikampf bewirkt werden könne, da der Beleidigte den nicht achten noch lieben könne, der ein begangenes Unrecht noch mit den Waffen verficht, und es so bey dem Dritten noch in Zweifel läßt, ob er nicht mit Recht und Fug beleidigt habe. —

wahrgenommen werden kann; wenn aber von Moralität oder ethischen Pflichten hier die Rede seyn soll, — die Aussöhnung ohne Zweikampf Statt finden müßte, auf keinen Fall die Moralität dieser Handlung von dem Zufalle abhängig gemacht werden dürfte, ob wirklich die aufrichtige Aussöhnung zwischen beiden darauf erfolgte. Fürs Andere ist wohl der Zweikampf gerade dann am unzweckmäßigsten, wenn die Entzweiung auf Versehen beruht; da in diesem Falle nur das Mißverständniß aufzuheben ist, von dessen Lösung durch mündliche Erörterung die Entzweiten, wenn sie nicht durch Rachsucht taub sind, sich nur durch falsche Schaam können abhalten lassen. Wußten sie sich aber nicht auf friedliche Weise zu verständigen, wo doch durch den Gedankenwechsel das Einverständniß der Gemüther oder ihre gänzliche Divergenz zum Vorschein kommen muß, und allein kommen kann, und welche Verständigung als schlechthin möglich vorausgesetzt werden muß, wenn die Beleidigung blos auf Versehen beruht; — wie kann dann eine aufrichtige Aussöhnung vom Wechsel der Schwerdtschläge erwartet werden, durch welche wohl das Zornfeuer entladen, gewiß aber nicht das Gemüth wieder wahrhaft versöhnt werden kann, welches der geistigen Berührung verschlossen geblieben war. Sind die Gesinnungen der Entzweiten aber so entgegengesetzt, daß keine friedliche Verständi-

gung möglich, dann wird ihre Aussöhnung nach dem Zweikampf doch nur eine Lüge seyn, ein Schein, der bey der nächsten Gelegenheit wieder zerstiebt; — die Lüge aber kann nie Zweck seyn, wenn gleich sie, wie die Vorstellung von Aussöhnung, das Engelsgewand der Liebe trüge. Solche Aussöhnungen überhaupt, wie sie dem Zweikampfe folgen, nehmen sich zwar recht gut auf dem Theater aus, und bey einem Volke, — das, wie die Franzosen, einen vorzüglichen Werth auf Aeußerlichkeiten legt, und in welchem die Gebildeten schier ihr ganzes Lebenlang schauspielen, — mag sich diese Sitte lange in Credit erhalten; den Deutschen aber, die darauf stolz thun, in Allem nur nach dem inneren wahrhaften Gehalte zu fragen, und offen und ehrlich zu seyn, — ziemen solche Spielereien nicht, da sie sich unumwunden sagen sollen, was sie entzweit, und sich nicht erst durch Schwerdthiebe nöthigen lassen sollen, das Recht des Anderen einzugestehen. — Nun aber meinen Viele, der wahre innere Gehalt des Zweikampfes sey nicht in der Aussöhnung, noch im Rechte zu suchen, sondern bestehe darin, daß durch denselben jene Muthigkeit und Rüstigkeit unter den Burschen erhalten werde, die allein das Vaterland in Zeiten der Noth erretten könne. Abgesehen davon, daß dieses auch wieder nur so eine Rücksicht ist, die am Rücken der Sache selbst vorbeistreift, ohne sie in der That zu be-

rühren, und daß auch hier ein unrechtes Mittel durch einen guten Zweck geheiligt werden soll, wird hier nur dies bemerklich gemacht, sowohl daß der Zweikampf nicht jene geforderte Muthigkeit erregt, als daß der vorgesteckte Zweck auf anderen geraderen Wegen erreicht werden kann und soll. Zum Ersten nämlich bleibt durch die Sitte des Zweikampfs, dessen Wesen gemäß, Jeder nur bey dem Natürlichen stehen, sich dem selbstischen Triebe nach Genugthuung zu überlassen, sich selbst über Alles zu erheben, und das Allgemeine, — nämlich das Recht, zu verschmähen; da vielmehr die wahre Tapferkeit fürs Vaterland nur dadurch möglich ist, daß der Einzelne sich unbedingt dem Allgemeinen hingiebt und auf alle Selbstischkeit verzichtet. Zum Anderen führt zum ächten Muth nur die lebendige Erkenntniß, daß die Hingabe in die Gefahr durch eine heilige Nothwendigkeit geboten sey; diese Erkenntniß aber wird nur in der Erforschung der vaterländischen, sowohl geschichtlichen als staatlichen, Verhältnisse gewonnen, und daß es zur Rüstigkeit eben nicht des Zweikampfes bedürfe, beweisen uns die Griechen, die in gymnastischen Uebungen und Spielen ihre Körper zur Ausdauer in allen Beschwerlichkeiten stählten, und ohne für die Privatehre gezweikämpft zu haben, doch mit den Myriaden von Persern fertig wurden, und „wie das Gesetz es befahl,“ zu Thermopylä zu sterben wußten.

— Hiermit möge denn die Betrachtung der Natur des Zweikampfs, welche wegen der Vielfachheit der, noch über denselben bestehenden, Meinungen, kaum ausführlich genug erörtert werden kann, geschlossen seyn, und als Ergebniß derselben festgestellt werden, daß der Zweikampf weder an und für sich zu rechtfertigen, noch, von seinen Rückseiten betrachtet, auf irgend eine Weise zu billigen, — wohl aber dort zu verzeihen ja oft unvermeidlich ist, wo sich Einzelne, blos als Einzelne, gegen einander über stehen, ohne eine geordnete Gemeinschaft zu bilden, durch welche allein eine rechtliche Herstellung der Ehre möglich, und in welcher der Zweikampf nicht allein überflüssig, sondern selbst ungerecht wird, indem er, als Selbsthülfe, die Gerechtigkeit, die erste Grundlage des allgemeinen Wesens, verletzt. Daß jedoch der eben bezeichnete Zustand, in welchem sich Einzelne schlechthin als Einzelne gegenüber stehen, auf den mehrsten Hochschulen, selbst wo sich schon Burschenschaften gebildet haben, noch Statt findet, und noch so lange Statt finden wird, bis die vielerley willkührlichen Vorstellungen und zufälligen, oder auf Vorurtheilen beruhenden, Meinungen von Ehre gegen Einen auf Wahrheit und Recht gegründeten Begriff derselben allgemeiner vertauscht seyn werden, und bis auf jeder Hochschule alle Studirende nur mehr Eine geordnete Gemeinsamkeit

bilden, — ist einleuchtend, und hiermit zugleich, daß, wenn auch die Burschenschaft den Zweikampf unter ihren Mitgliedern nicht dulden kann, sie doch gegenwärtig noch von ihm Notiz nehmen muß, da er noch Statt finden kann zwischen einem ihrer Mitglieder und einem Nichtmitgliede derselben. —

Zunächst, — da im Vorhergehenden die Grundsätze über Ehre, Verletzung und Herstellung derselben im Allgemeinen dargelegt sind, und es dem Verfasser vergönnt seyn mag, in Betreff dessen, was hier noch insbesondere über die Burschenehre zu sagen wäre, sich auf die bereits von ihm versuchte Darstellung des Wesens derselben [37] zu beziehen, — ist zu untersuchen und näher aus einander zu setzen, auf welche Weise jene Grundsätze auf die bestehende Wirklichkeit anzuwenden seyen; und zwar in Beziehung 1°. auf die sogenannten Ehrensachen und deren Schlichtung, und 2°. auf Vergehen und deren Bestrafung. —

1°. Zu einer Ehrensache wurde bisher unter den Studirenden mehrentheils jede auch unbe-

37. In der am 19ten October 1817 auf der Wartburg gehaltenen Rede (gedruckt bey Bärecke in Eisenach), S. 8 bis 14.

deutendste Mißhelligkeit erhoben. Wie der Begriff von wahrer deutscher Volksehre, so wie der von wahrhaft sittlichem, öffentlichen Leben, selbst noch schlummerten, oder doch nur in wenigen großen Gemüthern lebendig aufgingen: so auf der Hochschule (der μικροπολιτεία, dem Kleinstaat, in welchem sich das Volksleben immer gleichsam silhouettirt,) der Begriff von wahrer Burschenehre und Burschenfreiheit. Einerseits war der Willkühr ihr durchaus freies, oder vielmehr freches, Spiel gestattet; Jeder konnte beleidigen so oft und wie er wollte (denn nirgends erhielt die Bestimmung des Comments, welche dem Convent die Entscheidung über Renommage vorbehielt, ihre genügende Anwendung), und jeder konnte sich durch was er immer wollte beleidigt fühlen. Gegenüber stand die eiserne Nothwendigkeit; und wenn über die Verletzung der Ehre Jeder gleichsam dem Zufall preisgegeben war, dann fand in der Weise der Herstellung derselben durchaus keine Wahl Statt, sondern der Zweikampf war von den Gewalthabern unbedingt und ausschließlich als Rettungsmittel vorgeschrieben, und zwar so zwingend, daß jeder, der dieses Mittel verschmähte, man kann sagen, vogelfrey erklärt wurde. Dieser Zustand der Verkehrung erreichte darin seine Spitze, daß der Zweck über dem Mittel vergessen, dieses zum Zweck erhoben, der Zweikampf nicht mehr blos

als unvermeidliches Ehrenrettungsmittel betrachtet, sondern als willkommene, ehrenbringende, alleinehrende That um ihrer selbst willen gesucht wurde; es wurde größtentheils nicht mehr gekämpft, um die Beleidigung aufzuheben, sondern beleidigt, um sich des darauf erfolgten Kampfes rühmen zu können. Auf manchen Hochschulen dauert dieser Zustand noch fort, und würde wohl durch die Macht der Gewohnheit sich noch lange, vielleicht auf Allen, erhalten haben, wenn nicht die begeisterten Freiwilligen vom Schlachtfelde der Befreiung zurückgeströmt wären unter die Studirenden, und mitgebracht hätten eine höhere lebendige Vorstellung von gediegener Ehre, welche sie selbst erworben, und von rechtlicher Freiheit, von welcher sie so viele Stimmen kräftig sprechen gehört hatten. Diese Blüthen, welche nach dem harten Winter der Unterjochung an allen Ecken und Enden hervorgesprungen waren, sollten nicht alle, taub oder zerdrückt, fruchtlos herabfallen. Auf den Hochschulen gedeihen in der Jugendgluth Blüthen, die anderwärts erstarren. Die Burschenschaft war die angesetzte Frucht. Die Hauptgründer derselben, nämlich jene zurückkehrenden Krieger, konnten sich nicht mehr durch jene Unbedeutenheit verletzt fühlen; denn ihr Kriegeszug, ihr frohes Ertragen aller Gefahren für das Vaterland, ihre Wunden waren ihr eisernes, unangreifbares Eigenthum; die scheinbaren

Angriffe prellten ab von diesem Edelsteine. Sie konnten noch weniger eine Ehre suchen wollen in dem, was sie gründlich hassen gelernt, — der willkührlichen Beeinträchtigung Anderer, oder in der blos äußerlichen Uebermacht, die sie eben durch die höhere Macht des Enthusiasmus bezwungen hatten. So ward das Ehrengericht. — Aber nur kurze Zeit bleiben noch jene Erneuerer des Burschenlebens auf den Hochschulen, und wenn ihre reineren Vorstellungen von Ehre und Freiheit nicht lebendig erhalten werden durch die Ordnungen der Burschenschaft, wenn die Ueberlieferung nicht befestigt wird durch die Schrift und den Burschenbrauch, wie auch die faustritterlichen Vorstellungen festgehalten waren durch den Comment: dann wird die kaum gereifte Frucht vermodern, ohne durch Saamen sich auf die Zukunft zu vererben. Es ist daher nothwendig, daß der Burschenbrauch durch möglichst genaue Bestimmungen das wesentlichste der Zufälligkeit enthebe, und zwar in Betreff a. der Beleidigungen, für sich betrachtet, b. der Vermittlung und c. der Schlichtung derselben.

a. Nach dem sogenannten Comment, und dem damit verknüpften Herkommen, pflegt der sich auf irgend eine Weise beleidigt Glaubende entweder den Beleidiger durch nähere Bekannte um seine Absicht befragen (coraminiren) zu

lassen, oder denselben einen dummen Jungen zu schimpfen, oder ihn gleich herausfordern zu lassen. Erklärt im ersten Falle Jener, „beleidigen gewollt zu haben," dann muß ohne weiteres derselbe zum Zweikampf gefordert werden. Im zweiten Falle muß der dumme Junge selbst den Schimpfenden herausfordern. Weiß man nun, wie verschiedenartig die entstehenden Strittigkeiten sind, und auf welche Weise gewöhnlich coraminirt wird, nämlich auf eine nicht zum Frieden stimmende, betrachtet man, wie auf diese Weise der Friedlichste, niemand Verletzende, gezwungen werden kann, der Laune und Willkühr eines Anderen zu lieb mit demselben in den Kampf zu treten;[38] — betrachtet man anderseits,

38. Es mag hier erinnert werden, daß zwar der Zweikampf, blos als Kampf betrachtet, bekanntermaßen Nichts sey, wovon man viel Aufhebens machen dürfe, da einestheils die mehrsten keine oder nur unbedeutende Verwundungen zur Folge haben; da anderntheils selbst die Nichtachtung der Gefahr als etwas Schönes und Kräftiges betrachtet werden kann; daß aber, wie er früher betrachtet, als das, was er seyn soll, als Aufhebung einer Ehrenverletzung, — sich schlechthin als unstatthaft und unzweckmäßig verwiesen, — so hier betrachtet, als das, was er seyn kann, — als Handlung, wozu ein Freier, ohne sein Verschulden, wie ohne unvernünftigen Zweck, gezwungen wird, eben so schlechthin verwerflich seyn muß.

wie unangemessen es ist, daß dem Beleidiger dadurch, daß der Andere ihn gegenbeleidigt, der Weg der Aussöhnung ganz abgeschnitten wird, und daß er denjenigen, den er vielleicht auch nicht beleidigen wollte, doch herausfordern muß; — dann zeigt sich die Nothwendigkeit, über diese Punkte andere Bestimmungen zu fassen. Fürs erste sind jetzt noch die mehrsten Beleidigungen nichts Anderes, als unbesonnene, oder muthwillige, oder freche Rechtsverletzungen, solche nämlich, wo ein Bursche von irgend einem Anderen, ihm ganz Fremden, oder nur dem äußern nach Bekannten, in irgend einem Rechte willkührlich verletzt wird, sey es auf Spatziergängen, bei Lustbarkeiten oder dergl. Der Beleidiger will hier nur seinen Uebermuth ausbreiten, will durch die Aufspreizung seiner Gestalt nur zum handgreiflichen Gefühle seines eigenen Persönchens gelangen, oder will, wenn er schon weitere Progressen in diesem Bon-ton gemacht hat, sich nur das unschuldige Freudchen gewähren, den Anderen, — der wegen irgend einem Umstand, sey es selbst nur wegen seiner körperlichen Unrüstigkeit, ihm zu mißfallen das Unglück hat, — zum Kampfe nöthigen, um sich in dessen Ungeübtheit, Verlegenheit, oder Benarbung — die eigene Gewandtheit, Unerschrokkenheit und Kraft zur lebendigen Anschauung zu bringen. In allen solchen Fällen ist in der That

der Beleidiger selbst der an seiner Ehre, der Beleidigte mehr nur der an seinem Rechte Verletzte; — diesen gesetzmäßig zwingen wollen, sich selbst sein Recht durch den Kampf wieder herzustellen, ist Unsinn; vielmehr, da in ihm das Recht, das Allen Gemeine, verletzt ist, muß die Gemeinsamkeit Aller sowohl den Beleidiger in Beziehung auf den Beleidigten nöthigen, seine That aufzuheben, als das Recht Aller durch seine Bestrafung wieder herstellen. — Nächst jener Art Beleidigungen beruhen wieder die mehrsten nur auf augenblicklichen Mißverständnissen oder unrichtigen Voraussetzungen, bey welchen also nur der Schein einer Ehrenverletzung zu zerstören, nur Vermittlung erforderlich ist. Manche Strittigkeiten endlich beruhen auf durchaus entgegengesetzten Ansichten, Meinungen, sogenannten subjectiven Ueberzeugungen, u. d. gl. mehr, bey denen so Vermittlung, wie Entscheidung durchaus Nichts fruchten, und nur die oft sehr langwierige Berichtigung der Meinungen des Einen oder des Anderen, oder oft Beider, den innerlichen Streit aufheben könnte. Hier kann dann nur die Frage seyn, ob die Form der Aeußerung, welche der Andere als Beleidigung aufnimmt, dem Leben und den Zwecken der Studirenden angemessen ist oder zuwider. — Alle diese durchaus verschiedenartige Fälle nun unter der einen Rubrik von Ehrensachen zusammenzufassen,

und bei allen auf gleiche Weise zu verfahren, ist offenbar unstatthaft. Doch ist hier zunächst noch zu fragen, wodurch der Streit, als solcher geschlossen und als Beleidigung vor der Hand fixirt werden könne. Bisher wurde sie, wie bereits erwähnt, durch Anfrage (Coramation) oder dadurch, daß der Beleidiger ein dummer Junge genannt wurde, abgeschlossen; — in jener lag der Mangel, daß die Anfragenden gewöhnlich besondere Freunde des Beleidigten und damit partheilich oder leidenschaftlich waren; mit diesem hingegen war die Unangemessenheit verbunden, daß eine zweite Beleidigung angefügt wurde, ehe noch die erstere aufgehoben war. Nun scheint es jedoch nothwendig, daß ein begonnener Streit sobald als möglich geschlossen werde, damit die Streitenden nicht, im Streite sich allmählig erhitzend und immer leidenschaftlicher werdend, endlich zur blinden Rache greifen, oder zu Aeußerungen verleitet werden, die der Würde des Standes Hohn sprechen. In dieser Beziehung ist es zweckmäßig, den Ruhigeren, Besonnenen den Weg der Anfrage durch dritte Partheilose zu eröffnen, den Heftigeren aber, die ihre brausende Natürlichkeit noch nicht bezwingen gelernt, ein Wort zu bieten, durch welches sie dem empörten Gefühle Luft geben und den Streit damit vor der Hand abschließen können; und zu diesem Zwecke scheint das bisher gebräuchliche

Wort „dumm" in richtigem Sinne gewählt worden zu seyn. Einestheils nämlich, da der allgemeinste Zweck des Universitätenlebens geistige Entwicklung, Dummheit aber derselben schwer empfänglich, mithin der Dumme auf der Hochschule ein lebender Widerspruch ist, — kann dies Wort als der empfindlichste Schlag für den Studirenden betrachtet werden. Anderntheils ist dadurch angedeutet, daß von Schlechtigkeit und Bösigkeit unter den Burschen schlechthin keine Rede seyn könne, sondern ein zugefügtes Unrecht, als nur auf Irrthum oder Unwissenheit beruhend, qualificirt werde. Deßhalb mag dieses Wort auch fortan in seiner Eigenschaft zu bestätigen seyn, jedoch nicht mit der bisherigen Zugabe, daß dadurch der Dummgenannte zur Aufhebung dieses Wortes durch den Zweikampf genöthigt sey; sondern nur also, daß der zuerst sich verletzt Fühlende durch dieses Wort bezeuge, daß er die ihm angethane Geringschätzung nicht verdiene, und durch dieselbe, wie Recht ist, dem Beleidiger die Pflicht auflade, sich wegen der ersten Beleidigung zu rechtfertigen; da denn, wenn die Rechtfertigung gelingt, das darüber vom Beleidigten gefällte Urtheil (das „dumm") von selbst zusammenfallen muß. — Daß mit der Annahme dieses Beleidigungswortes (κατ' ἐξοχὴν) alle anderen sogenannten Schimpfworte schlechthin verbannt seyn müssen, wird Jedem einleuchten; so wie daß,

wenn der Verbote ungeachtet, solche gebraucht würden, der Schimpfende, als hierdurch den ganzen Stand herabwürdigend, schlechthin auch von der Gesammtheit zur Rücknahme zu zwingen sey. Denn ein solches Schimpfwort könnte nur auf der völligen Unwürdigkeit des damit Bezeichneten beruhen; über diese zu urtheilen aber kann nicht dem Einzelnen, leicht sich Irrenden und Befangenen, sondern nur der Gesammtheit, nach vorhergegangener strenger Untersuchung gestattet seyn, worauf der Unwürdige ausgeschlossen und hiermit der Stand in seiner Reinheit erhalten wird. —

b. Daß nun mit der, dem Ruhigeren gestatteten, Anfrage durch Dritte der Versuch zur Vermittlung verbunden, so wie, daß selbst, wenn der Streit durch das Beleidigungswort geschlossen scheint, doch vorab noch Vermittlung versucht werden müsse, ist sowohl der überall erstrebenden Wahrheit, als der, bei allen Burschen vorauszusetzenden ursprünglichen brüderlichen Gesinnung gemäß. — Es ist aber sowohl bereits bemerkt, daß mit der Wahl der Vermittler nicht gewartet werden darf, bis der Streit schon entstanden; da in diesem Falle über die Wahl kein friedliches Uebereinkommen zu erwarten steht; — als es klar ist, daß nur auf den Erfolg der Vermittlung zu hoffen ist, wenn die Vermittler

das Zutrauen ihrer Genossen besitzen. In jeder Hinsicht zeigt sich daher die Nothwendigkeit der Wahl bleibender Vermittler durch alle Burschen, und so lange diese noch nicht einig sind, zum wenigsten durch alle Mitglieder der Burschenschaft. Ob dann der Streit bestehe zwischen zwey B. Mitgliedern, oder zwischen einem solchen und einem studirenden Nichtmitgliede, kann in Betreff der immer zu versuchenden Vermittlung keinen Unterschied begründen, da das Verhältniß der Mitglieder zu jenen Nichtmitgliedern zwar nicht das der Innigkeit und der engeren Vertraulichkeit seyn kann, beide aber doch immer nebst der Ehre auch die Brüderlichkeit als das sie verbindende Allgemeine anerkennen müssen.

c. Gelingt die Vermittlung nicht, dann ist eine Entscheidung erforderlich, damit die Wahrheit an Tag komme, und das Recht geschehe. Daß der Zweikampf hierzu nicht geeignet sey, ist im Vorhergehenden dargethan, und zugleich bewiesen, daß eine Beleidigung oder Ehrenverletzung, welcher Art sie immer seyn möge, nur durch ein Urtheil und zwar durch ein judicium parium aufgehoben werden könne. Wäre nun die Gemeinde nur aus Wenigen bestehend, wären die Zwistigkeiten selten; dann könnte auch das Urtheil durch die Gesammtheit gefällt werden, weil Recht und Ehre Gemeindegüter sind, daher dem Begriffe nach

Jedem

Jedem von Allen ein gleicher Theil an der Verwaltung derselben zukömmt. Die Burschenschaften aber sind zu zahlreich, die Zwiste zu häufig, als daß die Entscheidung durch Alle möglich sey. Zum Anderen erfordert selbst die Natur jener Strittigkeiten eine Mäßigung jener allgemeinen Forderung. Theils nämlich ist in den meisten Fällen erst zu ergründen, ob das Recht und die Ehre warhaft verletzt seyen, und bis dahin Schonung der Betheiligten strengste Pflicht; theils die Verletzung oft der Art, daß die Aufhebung derselben nur Wenigen bekannt zu werden braucht. Ferner ist Eile unbedingt gefordert; da es als ein krankhafter Zustand der Gemeinde zu betrachten ist, wenn ein unaufgelöster Zweifel und Feindschaft zwischen Mitgliedern derselben besteht. Endlich kömmt es hier, wie in den meisten Fällen, nicht sowohl darauf an, daß Alle richten, als darauf, daß Alle wissen, daß gerichtet wird, und zwar durch diejenigen, welche sie selbst für die Gerechtesten und Einsichtsvollsten halten. Da nun schon die Vermittler sowohl dieses Zutrauen besitzen, als auch schon mit den näheren Umständen des betreffenden Vorfalls sich bekannt zu machen suchen mußten, so bilden diese unstrittig auch am füglichsten das Ehrengericht. — Da entsteht aber bey näherer Bestimmung der Ge-

richtsbarkeit desselben vor Allem die Frage, in wiefern es über einen Streit zu urtheilen befugt sey, welcher mit einem B. Mitglied und einem studirenden Nichtmitgliede entstanden ist. Da einestheils es früher erwiesen worden, daß die Ehre und das Recht unter den Burschen nur in Einer geordneten Gemeinschaft zu ihrem vollen Daseyn gelangen können, daß es diesemnach als Pflicht jedes Einzelnen Burschen zu betrachten ist, in diese Eine Gemeinde einzutreten, so ist mit Fug hieraus zu schließen, daß der Eingetretene nicht darunter leiden darf, daß ein Anderer nicht eingetreten ist. Entsteht daher ein Streit zwischen solchen zweien, dann kann das Gemeindemitglied zu Nichts mehr oder Anderem verpflichtet seyn und werden, als er verpflichtet wäre, wenn der Streit zwischen zwey B. Mitgliedern selbst Statt gefunden hätte. — Da anderntheils eine solche Gemeinde nur das Recht und die wahre Ehre will, und diese ihr höher stehen, als ihre einzelnen Mitglieder selbst, da, wie erwähnt, die Ehre das Lebens-Element aller Burschen ist, so muß es auch dem verletzten Nichtmitgliede durchaus frey stehen, Recht zu nehmen bey jenem Ehrengerichte. Aus beidem aber ergiebt sich die Lösung der oben aufgeworfenen Frage: erkennt nämlich das Nichtmitglied die Gerichtsbarkeit des Ehrengerichtes

an, [39] dann ist für diesen Fall aller weiterer Unterschied aufgehoben, und der Verletzte erhält sein Recht. Wird dieselbe aber nicht von ihm anerkannt, dann ist das B. Mitglied befugt, sich an dem Ausspruche des Ehrengerichts genügen zu lassen, indem in Beziehung auf die Burschenschaft die verletzte Ehre durch jenen Ausspruch im Namen der Gesammtheit wieder ergänzt (in integrum restituirt) ist. Es kann aber dem B. Mitgliede daran gelegen seyn, auch in der Vorstellung der Nichtmitglieder als ehrenhaft gelten zu wollen, und da bey diesen der Zweikampf noch als einziges Ehrenrettungsmittel angesehen wird, kann er dieses ergreifen wollen. Daß hier dann von Seiten der Burschenschaft nicht allein keine Verhinderung Statt finden kann, sondern sie ihr zweikämpfendes Mitglied selbst noch schützend begleiten muß, — gründet das Erste sich darauf, daß die Burschenschaft nur in sofern Sittenrichterin über den Einzelnen seyn darf, als dadurch Rechte der Einzelnen verletzt, oder die Würde des Stan-

39. Manche werden einwenden, daß die Nichtmitglieder dieß Gericht nicht anerkennen könnten, da sie nicht Theil an der Wahl der Richter hatten. Dieß ist aber ihre eigene Schuld, da sie nur in die Gemeinschaft einzutreten brauchten, um jenen Antheil zu erhalten. —

des befleckt wird; wie das A n d e r e durch die Liebe geboten ist, welche die Gemeinde an den Einzelnen, wie diesen an jene zu knüpfen, vorausgesetzt werden muß. — Dieselben Bestimmungen treten in dem Falle ein, wenn ein B. Mitglied im Streite mit einem B. Mitgliede, auf der Selbsthülfe durch den Zweikampf beharrend, die Entscheidung des Ehrengerichtes verschmähen sollte. Diese Nichtachtung des allgemeinen Willens nämlich schließt ihn von Rechtswegen aus der Gemeinde aus, und macht ihn zu einem Nichtmitgliede, über welches derselben kein Recht weiter zusteht. —

Zunächst wäre nun die Gerichtsbarkeit des Ehrengerichtes in Beziehung auf die B. Mitglieder selbst zu bestimmen; da jedoch der besondere Theil das Wesentlichste aus dieser Erörterung selbst wieder aufnehmen müßte, so wird zur Vermeidung dieser Wiederholung auf ihn verwiesen, und das Erforderliche dort in Anmerkungen beigefügt werden.

2°. Es kann sich aber aus den Verhandlungen vor dem Ehrengerichte ergeben, oder auch auf andere Weise in Frage gestellt werden, daß eines der B. Mitglieder heilige Rechte b ö s l i c h angetastet oder seine Ehre auf andere Weise selbst verletzt habe, welches beides von

der Gemeinde, — durch welche ja so Recht wie Ehre stets in ihrem Recht und ihrer Ehre erhalten werden sollen, — aufzuheben ist, und, wie früher angegeben worden, nur aufgehoben werden kann durch Urtheil und Strafe; — es kann endlich auch der Fall eintreten, daß die Entscheidung des Ehrengerichtes dem Betreffenden ungenügend oder unangemessen scheine. — In allen diesen Fällen, da in den ersteren das Gemeinwesen selbst verletzt ist, und da im letzteren die Tüchtigkeit oder Gerechtigkeit der, von der Gesammtheit gewählten, Richter in Frage gestellt ist, — kann auch nur die Gesammtheit entscheiden. Die Entscheidung aber setzt genaue Untersuchungen voraus; diese müssen und können ihrer Natur nach nur Wenigen aufgetragen seyn; die Vorsteher der Burschenschaft, — die Ehrenrichter im Betheiligungsfalle nicht mit einbegriffen, — durch das schon in sie gesetzte Vertrauen ausgezeichnet, sind füglich mit jenen Vorbereitungen zu beauftragen. So wird die Gesammtheit in Stand gesetzt, ein Urtheil fällen zu können, und da dieses dann von der Mehrheit der Genossen nach freier, öffentlicher Verhandlung ausgeht, müssen die Beleidigten die Befriedigung hegen, daß nicht Partheilichkeit, sondern Gerechtigkeit über sie gewaltet habe. —

Mag das Vorhergehende über die Thätigkeit der Burschenschaft als Vermittlerin, Schlichterin und Richterin genügen; so wäre nun noch die Frage zu erörtern, welcher Art die zu verhängenden Strafen seyn sollen und können. Ob nämlich die Burschenschaft berechtigt sey, Strafen zu verhängen, kann aus zwey Gründen nicht in Zweifel gezogen werden. Fürs erste, in Beziehung auf den Einzelnen, wird am B. Mitgliede in der Bestrafung nur sein eigener vernünftiger Wille vollzogen; denn jeder Eintretende, mit den Gesetzen gehörig bekannt gemacht, hat diese für seine Burschenverhältnisse zum Voraus als seine eigenen, vernünftigen Entschlüsse anerkannt, und hierdurch seine Vernünftigkeit vor dem Zufalle gesichert und befestigt, indem er in einem Augenblicke der ruhigen Besonnenheit mit freiem Willen die Gesammtheit bevollmächtigt, seine allenfallsige unangemessene Handlungen durch Urtheil und Strafe zu vernichten und so ihn gleichsam zu reinigen und in seiner Integrität und Vernünftigkeit wieder herzustellen. Die Burschenschaft hat also vermöge dieses, sowohl der Form nach rechtlichen, als dem Inhalte nach vernünftigen, Vertrages das Recht, ihre Mitglieder dem Burschenbrauch gemäß zu bestrafen. Fürs andere, in Beziehung auf das Allgemeine, auf die Gesammtheit selbst, — die, als eigentliche Schöpferin,

und als unwandelbare Erhalterin der Ehre und des Rechts, schlechthin höher steht als der Einzelne, der als solcher weder Ehre noch Recht zum vollen und sicheren Daseyn bringen kann, — zeigt es sich sowohl Pflicht als Recht derselben zu seyn, keine Verletzung des Rechts und der Ehre zu dulden, sondern die innere Nichtigkeit eines solchen Angriffes ohne Säumniß zum Vorschein zu bringen und hiermit die eigene Unverletzlichkeit und Würde zu offenbaren. — Ja, selbst noch abgesehen von einem besonderen Vereine, sind die Burschen zur Bestrafung ihrer Genossen in gewissen Fällen berechtigt. Jeder Ankömmling erhält nämlich stillschweigend durch die Immatriculation von der Gesellschaft, in welche er eintritt, Rechte, die er vorher nicht besessen, — die früher angegebenen allgemeinen Burschenrechte. Stillschweigend übernimmt Er dagegen auch die entsprechenden Verbindlichkeiten und zwar besonders diejenige: „durch Heilighaltung der Rechte und der Ehre seiner Genossen die eigene Ehre unbefleckt zu erhalten.“ Der Nichtanerkennung dieser Verbindlichkeit von einer Seite entspricht dann nothwendig die Nichtanerkennung seiner Rechte von der anderen Seite, welche füglich auch Strafe genannt werden kann. In Wahrheit aber beruhen, wie auch bereits erwähnt worden, die allgemeinen Burschenrechte auf der Voraussetzung, daß der Im-

matriculirte ehrenhaft und ehrenvoll sey. Erschüttert oder vernichtet er diese, dann müssen auch jene wegfallen, und der Burschenbrauch und der Verein haben nur mehr den Zweck, nicht sowohl eine Strafe zu verhängen, welche der Fehlende vielmehr selbst über sich verhängt, als einestheils die Bestrafung dem Zufall zu entreißen und anderntheils die Größe der Strafe der Größe des Vergehens angemessen, d. h. sie gerecht zu machen. — Hiermit ist denn zugleich ausgesprochen, welcher Art die zu verhängenden Strafen seyn sollen und können. Sie sollen nämlich im Allgemeinen nur die in der Handlung selbst liegenden, gleichsam noch eingewikkelten, Folgen zum Vorschein bringen, und so die Nichtigkeit der Handlung zeigen; widerspricht diese daher der Voraussetzung, unter welcher die Allgemeinen Burschenrechte besessen werden, dann sind diese, — widerspricht sie aber nur den besonderen Bestimmungen des Burschenbrauchs, dann sind die Burschenschaftsrechte verhältnißmäßig zu beschränken oder zu entziehen. — Wer die Ehre verletzt, dem ist diese, wer das Zutrauen verletzt, dem ist dieses, als ein solches, worauf er keinen Werth setzt, zu entziehen. Erwähnt kann hier noch werden, obgleich es sich von selbst verstehen sollte,[40] daß

40. Es ist nur gesagt „sollte," da der Comment auf mehreren, vielleicht auf allen Hochschulen die

die Burschenschaft, — welche, als erst im Staate möglich, und in Bezug auf ihn im nämlichen Verhältniß, wie der einzelne Bursche zu ihr selbst, stehend, denselben als das Höhere über sich erkennen muß, — dem einzelnen Burschen keine Rechte entziehen kann, welche ihm durch den Staat vernünftigerweise gesichert sind, um ihm nur durch denselben können entzogen werden, als da ist das Recht der persönlichen Sicherheit. Hat sich ein Bursche durch eine Handlung des Rechtes auf dieselbe unwürdig gezeigt, dann ist dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, d. h. die Bestrafung desselben ist dem geeigneten Richter zu überlassen. Eben so ist auch, kann man sagen, Gott zu geben, was Gottes ist; die Rüge nämlich der Unmoralität eines Burschen, sofern mit derselben nicht eine Rechtsverletzung oder eine öffentliche Herabwürdigung des Burschenstandes verknüpft ist, ist dem innerlichen Richter zu überlassen, der ohnehin schärfer sieht, und unausbleiblicher urtheilt, und sicherer und gerechter straft, als die äußerlichen Richter, die erst vom Aeußeren auf das Innere schließen müssen, es vermöchten. —

Wie nun die Natur der verhängbaren Strafen, — einerseits auf das Recht, das

Bestimmung enthielte, daß gegen den mit dem Verruf Bestraften thätliche Beleidigungen erlaubt seyen.

Allgemeine, schlechthin Unabänderliche, Zeitlose, anderseits auf die That, die ebenfalls ein festes Stehendes ist, sich beziehend, — auch fest und unabänderlich durch die Vergehen selbst bestimmt und bedingt ist, indem aus der Betrachtung der letzteren sich nothwendig jene ergeben müssen, und die Strafe in sofern als das Selbsturtheil des Vergehens bezeichnet werden kann; — so ist die Dauer der Strafe, als einerseits auf die endliche Zeit und hiermit auf das besondere ungewisse Gutdünken, anderseits auf den Einzelnen, nothwendig sich verändernden Strafbaren sich beziehend, — bedingt durch die Besonderheit des zu Bestrafenden, wie der Richter selbst. Da aber hier sowohl die Richter durch das Band der brüderlichen Gesinnung an den Fehlenden geknüpft sind, als dieser, wie alle seine Genossen gerade auf der Hochschule beinahe ausschließlich in der Bestimmung lebt, den Geist von allen blos natürlichen Fesseln und nichtigen Schranken zu befreien, und zum reinsten Erkennen und hiermit zur völligen Selbstreinigung zu gelangen, — so leuchtet ein, daß nicht das strenge, blos verständige Recht, sondern die milde Billigkeit, ja man kann selbst sagen, das vernünftige Recht die Dauer der Strafe bestimmen muß. Es muß daher sowohl die Dauer gesetzlich so beschränkt seyn, als möglich, als auch das Gesetz selbst

ausſprechen, daß jede Strafe, wenn gleich durch Urtheil der Geſammtheit ſchon ausgeſprochen, und zum Theil vollzogen, doch noch weiter beſchränkt werden kann, wenn der Beſtrafte ſich erweisbar wieder ſeinen Genoſſen in Würde gleichgeſtellt hat. —

Die Rechtfertigung der einzelnen Beſtimmungen des beſonderen Theiles muß auch über dieſen Gegenſtand einzelnen Anmerkungen zu denſelben überlaſſen bleiben, um hier noch einiges Allgemeine über die Feſtſetzung der übrigen Verhältniſſe der Burſchenſchaft zu bemerken.

D. Beſondere Ordnungen der Burſchenſchaft.

Ueber die Gerichts- und Strafordnung iſt bereits im Vorhergehenden das Nöthigſte angegeben; es iſt aber zugleich dort bemerkt, warum die Burſchenſchaft noch nicht gänzlich vom Zweikampf abſehen könne. Zwiſchen B. Mitgliedern nämlich und Nichtmitgliedern kann derſelbe oft unvermeidlich ſcheinen, theils wenn das Nichtmitglied die Thätigkeit des Ehrengerichtes nicht anerkennt, theils wenn das B. Mitglied ſein Anſehen in der Meinung derjenigen Nichtmitglieder erhalten will, welche den Zweikampf für eine Ehrenprobe halten. Daß hier die akademiſche Behörde nicht als Mittelglied betrachtet

werden könne, liegt einestheils darin, daß allgemein angenommen wird, die Mitglieder dieser Behörde, schon weit über die Jugendlichkeit hinausgerückt, müßten den Sinn für die feinen Unterschiede in Beleidigungsfällen verloren haben, wie ja bekannterweise vom höheren Alter Vieles für Spielerey und Tändeley erklärt wird, was die lebensfrohe Jugend noch für vollen und baaren Ernst ausgiebt. Anderntheils mag es auch darin liegen, daß mit der Entscheidung jener Behörde sich immer ein äußerlicher Zwang vergesellschaften kann, welcher der Ehre, — die nur in der Freiheit wurzelt, und nur im freieren Elemente der Meinung, Vorstellung, Ueberzeugung u. s. w. Bestand halten kann, — nothwendig widern und sie zurückstoßen muß. Aus diesen und anderen im Früheren beigebrachten Gründen wird der Zweikampf gleichsam als Nothlüge wohl dort nicht völlig zu verbannen seyn, wo nicht alle Studirende zugleich Mitglieder Eines und desselben geordneten Vereines sind. Da aber der Zweikampf hier nur die Bedeutung und Bestimmung haben kann, den Zwiespalt überhaupt zu beendigen, den zufällig oder von einer Seite willkührlich angefangenen Streit durch einen, von beiden Seiten freiwillig eingegangenen Streit wieder aufzuheben, da eben, weil das äußerliche Resultat des Kampfes durchaus vom Zufalle abhängig

und es immer unentschieden ist und bleibt, wer von Beiden straffällig ist, die Tödtung oder Verstümmlung des Einen oder des Anderen daher nicht Zweck seyn kann; — da es endlich hier nur darauf ankommen kann, daß Beide, indem sie unter gleichen Bedingungen freiwillig mit einander kämpfen, sich wieder einander gleichsetzen und wechselseitig als solche anerkennen, dieses aber dann nicht Statt finden könnte, wenn einer von Beiden getödtet würde; — so hat sich in richtigem Sinne das Herkommen auf mehreren Hochschulen dahin bestimmt, daß bey dem Zweikampfe sowohl die ungefährlichste Waffe, das gerade Schwerdt (der sogenannte Hieber) gebraucht, als durch Kampfhelfer (Sekundanten) und eine gewisse Bekleidung der Kämpfer die ernstere Gefahr so viel als möglich beschränkt, und dem unglücklichen Zufall nur ein kleiner Spielraum gelassen wird. [41] Dieses

41. Allerdings wird eben durch diese Bestimmungen der Zweikampf zu einem mehr nur ernsten Spiele, und Viele, in der dunkeln Ahndung der Nichtigkeit des Zweikampfes überhaupt, glaubten ihm mehr Bedeutung geben zu können, wenn sie ihn gefährlicher machten; hierdurch kann aber sein Erfolg nicht den Händen des Zufalls entrissen, die Schlichtungsweise also nicht zur gerechten werden; vielmehr wird hierdurch der Zweikampf, der sonst eine oft verzeihliche Nothlüge, ein Uebel ist, zum Bösen, man kann sagen, zum Verbrechen.

Herkommen muß nun von der Burschenschaft dadurch vor Ausartung bewahrt werden, daß sie dasselbe ausdrücklich feststellt, und als Gesammtheit über dessen Beobachtung in allen Fällen wacht, in welchen eines ihrer Mitglieder einen Zweikampf mit einem Nichtmitgliede unternimmt. —

Ist nun gleich vorauszusetzen, daß durch die innere heller aufwachende brüderliche Gesinnung unter den deutschen Burschen, — durch das immer allgemeiner werdende Einverständniß darüber, daß die wahrhafte Ehre auch nur auf Wahrheit und Tüchtigkeit gegründet seyn könne, — endlich durch die sich mehr und mehr ausdehnende Gemeinsamkeit aller Burschen auf einer Hochschule, — der Zweikampf immer seltener Statt finden wird, so sollen doch darum die Waffenübungen nicht aufhören, vielmehr erst damit in ihre wahre Würde eingesetzt werden. Bis jetzt nämlich wurden sie zum großen Theil nur zur Sicherung gegen Anmaßung, oder gar zur Rüstung der Willkühr und Anmaßung selbst, getrieben; und war gleich der erstere Zweck ein nothwendiger, so war er doch ein sehr beschränkter, da er nur auf die eigene Person ging; der zuletzt angegebene Zweck aber machte die Waffenübungen schier verächtlich, da ohnehin, wenn nicht die wahre Bestimmung des

Universitätenlebens ganz aufgegeben werden sollte, die Virtuosität jener Klopffechter, welche den ganzen Tag, man kann sagen, verfechten, nicht erreicht werden konnte. — Wird aber der Zweikampf vermeidlich, hiermit bey den Waffenübungen keine besondere Rücksicht mehr auf denselben zu nehmen seyn, dann werden diese nur mehr die höhere Bestimmung haben, den deutschen Jüngling zur Wehrmannschaft vorzubereiten, und die untergeordnete Bestimmung, denselben zu den geistigen Arbeiten und Anstrengungen zu kräftigen, und gegen Siechheit zu waffnen. In die Vergangenheit eingerostete, oder in das Eisfeld des Verstandes eingefrorne Menschen mögen zwar einwenden, der Student solle bey der Feder, wie der Schuster bey dem Leisten bleiben, der Mann der Feder habe für den Frieden, der Herr Soldat aber für den Krieg zu sorgen; — und allerdings hatte dies vor noch nicht langer Zeit seine Richtigkeit, als die Kriege größtentheils nur für die besonderen Interessen der Potentaten geführt wurden, wobei dann nur die Militairkaste zuzuschlagen, alles übrige Volk aber, außer dem Zahlen der Kriegssteuern, nur das leere, frostige Zuschauen hatte. Wenn aber nicht alle Zeichen trügen, dann fangen die Völker, und besonders das deutsche, an, ihre wahre Bestimmung zu erfassen, zu erkennen, daß sie mit ihrem Haupte

(dem Herscher) nur ein lebendiges, von einem Willen (dem vernünftigen) durchdrungenes Ganze ausmachen sollen; daß wie die Arme am Leibe sowohl zur Arbeit, als zur Abwehr, so auch im Staate Alle Einzelnen zu Beiden bestimmt sind, da auch überdies dem schier familien- und vermögenlosen, ungebildeten Söldling kein wahrhaftes Interesse für die Vertheidigung eines Volkes, dem er beinahe ganz entfremdet ist, zuzumuthen sey; — ja, wenn nicht alle Zeichen trügen, dann werden, unbedeutende Grenzstrittigkeiten ausgenommen, keine andere mehr, als wahrhafte Volkskriege vom deutschen Volke geführt werden, solche nämlich, wo seine Existenz oder die eines seiner Stämme, oder wo wesentliche Interessen des Ganzen gefährdet sind; und da haben die letzteren Jahre gelehret, was durch freie Wehrmänner, und was nicht durch Söldner erreicht werden kann.[42] Darum ist es

42. Was die, vom Gefühle ihrer selbst befeuerten und bewegten, Völker vermögen, haben Spanien, zum Theil auch Rußland, und endlich auch Deutschland bewiesen. Was die ausgebildetste Söldnerschaft nicht vermag, hat Napoleons Sturz gezeigt. — Wie in manchen Burschen-Gesellschaften die Trinkenden sich immer mehr überbieten, derjenige aber, der endlich die größte Virtuosität erreicht zu haben und nun auf die ertrunkenen Lorbeern stolz seyn zu können wähnt, — nun, sich damit brüstend,

selbst

jetzt Pflicht jedes deutschen Jünglings, sich zum rüstigen Waffenmanne zu bilden, ohne sich darin durch den augenblicklich bestehenden Frieden lähmen zu lassen, vielmehr eingedenk des Spruches: „Wachet und betet, denn ihr wißt nicht, zu welcher Stunde der Dieb kommen mag.“ Darum mag es auch der Burschenschaft erlaubt seyn, die Einsicht der Zweckmäßigkeit der Waffenübungen bey den Eintretenden vorauszusetzen, und jedes ihrer Mitglieder, besondere billige Ausnahmen abgerechnet, zu der Theilnahme an der Wehrbarmachung, sey es durch Fecht-, sey es

selbst bey den Uebrigen Abscheu erregt und von ihnen ausgestoßen wird, — so (wenn Großes mit Kleinem zu vergleichen erlaubt wäre), könnte man sagen, haben sich in den letzteren Zeiten die Staaten mit immer größeren Armeen überboten, bis die Meisterschaft, welche sich Napoleon unbestreitbar erworben, und die nothwendig aus solcher Präeminenz entspringende Frechheit desselben alle Einzelnen gegen ihn verbunden und in Harnisch gebracht, und seinen Ausstoß bewirkt haben. Sein Heer, das prächtigste und gewandeste, das noch die Welt jemals sah, und andere Heere sind gesunken; die Völker stehen aufrecht. Das Verschwinden der französischen Kaisermacht aber stellt die Selbstvernichtung des bisherigen Staatsbewaffnungssystemes dar, des Systemes nämlich, die Sicherheit des Staates auf möglichst-große stehende Heere gründen zu wollen. —

durch Turn= oder andere noch einzuführende Uebungen, zu verpflichten. Daß übrigens in den, für diese Uebungen, aufzustellenden Ordnungen sowohl stäter Rückblick auf die Hauptzwecke der Hochschule genommen, als die Freiheit der Einzelnen so wenig als möglich beschränkt werde, wo es nicht auf das Wohl des Ganzen ankömmt, hätte kaum dieser Erwähnung bedurft, wenn nicht die Erfahrung zu Tag gäbe, wie leicht auch hierin das rechte Maas übertreten wird, und wie jede Disciplin der menschlichen Thätigkeit, sey es auch eine ganz im Aeußerlichen rankende, zuerst emporkommend, durch den Reiz der Neuheit blendend, — durch anfänglich verdientes Lob übermüthig wird, und bald allen anderen Disciplinen den Vorrang streitig zu machen sucht, und eben darum, sich selbst übernehmend, von anderen dagegen auch unter ihren Werth herabgesetzt wird. Solches war unter anderen früher mit den Fecht=, wie später mit den Turnübungen der Fall. Nicht mehr als Erholung von den geistigen Arbeiten, was sie doch auf der Hochschule in Beziehung auf die Hauptzwecke derselben allein seyn sollten, sondern als Geschäft werden sie von Manchem betrieben, dessen Vernachlässigung schier mehr gerügt wird, als die der Studien; — weil durch jenes, heißt es, vorzugsweise das ächte, alte, kräftige Deutschthum

wieder erweckt würde, zu welchem dann diese sich nur als Zugabe, gleichsam wie Knochen zum eingekauften Fleische, verhielten! —

Wie bei der Fecht- und Turnordnung, so sind, und noch mehr, bei Aufstellung der Festordnung, gleiche Rücksichten zu nehmen; denn auch hier sind die Abwege eben so leicht, als sie noch häufig sind. Die Rede ist hier nämlich besonders von den Lustgelagen der Burschen, den sogenannten Commersen. Daß solche gemeinsame Erholungen öfters Statt finden müssen, bedürfte blos für eigentliche Philister einer Rechtfertigung, d. h. für solche, die blos in ihrer eigenen vermeinten Vortrefflichkeit, in der Flasche Wein und höchstens in einer allergemeinsten Zeitung den einzigen Born alles Vergnügens und aller Lust zu besitzen wähnen. Dem wahren Burschen hingegen lacht das Herz nur unter seinen Brüdern, und es schlägt nur um so lebendiger und feuriger, je Mehrere ihrer beisammen sind; denn Er, dessen Geist noch ungestört zum Geiste, dessen Herz noch unverletzt zum Herzen hinstrebt, er weiß oder fühlt, daß gleiches Streben und Drängen ihn mit allen seinen Genossen innerlich verschwistert, und das frohe Bewußtseyn dieses stillen Bundes wird um so reicher, die Fülle des Herzensgenusses um so gediegener, je Mehrere sich zu

einem und demselben Zwecke versammelt haben. Und wenn sie versammelt sind, dann will der innerliche unsichtbare Bund sich offenbaren, sich ein äußerliches Daseyn geben und gleichsam sich verkörpern. Es will sich die Gesammtheit als Eines und in allen Einzelnen, es will jeder Einzelne sich in der Gesammtheit, und sich selbst, als Einzelnen, fühlen, und nur durch Gesang und Wein kann All' dieses Wollen bethätigt werden. Im Lied sind alle Stimmen verschmolzen zu einem Klang, und in ihm spricht sich die Gesammtheit als Ein Geist und Ein Herz aus, wie jeder Einzelne sich darin als die Gesammtheit fühlt. Im Becher Weines hingegen schlürft jeder Einzelne das Gefühl seiner selbst, und als freudige Lebensglut, als weckender Lebenstrank strömt die Gesammtheit in die Gemüther der Einzelnen. — Ist gleich nun aber der innerliche Bund auf sich selbst bestehend und unveränderlich schön, so ist doch seine Erscheinung, weil er dieser fremden Mittel bedarf, dem Zufall und der Veränderung unterworfen, und hier ist, wo die Ordnung bestimmend und vorsorgend eingreifen muß. Fürs Erste nämlich ist es zufällig, wie jeder Einzelne singen mag, und ob der Gesang der Uebrigen nicht durch Einzelne gestört wird. Nun soll doch der Gesang der Ausdruck des inneren schönen Bundes seyn; es rechtfertigt sich daher,

sowohl bey jedem Liede Vorsänger zu bestimmen, — welche zugleich darüber zu wachen haben, daß die Einzelnen gewisse Grenzen im Singen beobachten, und daß sie die allgemeine Ordnung nicht willkührlich stören; als auch durch aufzulegende Strafen den Vorsängern die Mittel zu geben, ihre Warnungen nachdrücklich zu machen. — Fürs Andere hört bey dem Einen früher, bey dem Anderen später, der Wein auf, seine gefällige und eigentliche Bestimmung zu erfüllen, und, wie er zuerst den Körper dem Geiste recht durchgängig und freundlich machte, und alle Einzelnen in Heiterkeit verband, so unterwirft er darauf den Geist dem Körper, raubt dem Einzelnen das Selbstgefühl und bereitet das Zerfallen oder die Zertrümmerung des Gauzen. Nun kann hier freilich, eben weil es nicht auf das Maas des Weines, sondern auf die Kraft des Trinkenden ankommt, diesem nicht eine bestimmte Grenze gesetzt werden; wohl aber kann die Gesammtheit sich dadurch sichern, daß sie den Unmäßigen zum Voraus für die Folgen der Unmäßigkeit verantwortlich erklärt, und daß sie die Veranlassungen zum Ueberschreiten des Maases so viel als thunlich vermeidet. Hier höre ich viele Stimmen sich erheben, die sich etwa so vernehmen lassen: es sey ein guter alter Brauch, daß ein Bursche dem anderen bey dem Gelage einen oder meh-

rere Becher vortrinken, und daß ein Vorsänger einem der Mitsänger einige Becher als Strafe, für Störung des Gesanges, oder nach eigenem Belieben auflegen könne; das erste befördere die Fröhlichkeit, das andere diene zur Erhaltung der Ordnung, und darum müsse man keine Neuerungen machen wollen. — Hierüber wäre denn zuerst zu bemerken, daß in dieser Zeit, in welcher sich Alles der Verjüngung entgegendrängt, das Alte zwar nicht blindlings verworfen, aber, wenn es nur als Altes sich geltend machen will, nicht höher als ein abgetragenes Kleid geachtet, — wenn es aber noch außerdem Etwas werth zu seyn vorgiebt, dann gleich einer abgegriffenen Münze, zuerst an dem Probiersteine der Vernunft zu untersuchen ist bevor es mit der neuen Präge versehen, wieder als baares Geld in Umlauf gesetzt werden könne. Näher aber wäre der Umstand zu bemerken, daß jener gute alte Brauch gerade zu dem Gegentheil dessen führt, was als seine Bestimmung angegeben wird. Das Vortrinken nämlich hat, wie die Erfahrung beweist, dazu geführt, daß nicht mehr vorgetrunken wurde, um fröhlich zu werden und fröhlich zu machen; sondern damit der stärkere Trinker sich an der Unfähigkeit des Schwächern weiden wollte, und daß Dieser, weil er auch stark scheinen wollte, darum bald, statt

fröhlich, — betrunken wurde. Und so steigerte sich dieser löbliche Brauch bald zu einem, für Jenen herabwürdigenden, für Diesen lästigen, und für beide verderblichen, Zwange; da denn mehrere Dutzende Flaschen an einem Abend zu leeren für eine beneidenswerthe und zu erstrebende Fertigkeit und Kraft gehalten wurde, und die bezweckte Fröhlichkeit in ein, zuerst lärmendes, dann wildes, und zuletzt wüstes, Bachanal umschlug. Eben so zweckwidrig erwies sich der andere Brauch; denn einerseits reizte gerade die Strafe des Trinkens zur Störung der Ordnung; zum Anderen wurden sowohl hierdurch, als durch die von den Vorsängern, besonders den Neulingen, willkührlich aufgelegten Strafen gar bald viele der Sänger in einen Zustand versetzt, in welchem sie weder Ordnung noch Strafe mehr achten konnten. — Und somit wäre jenen Einwendungen zur Genüge, vielleicht schon zu weitläuftig, geantwortet. Ueberhaupt aber kann hier noch die Frage aufgestellt werden, ob denn die Jugend immer dieselbe bleibe, und ob daher, worin sie vor hundert Jahren ihre Freude ausschließlich fand, sie es auch jetzt noch eben so ausschließlich, und auf dieselbe Weise, darin finden müsse? Es ist dies aber auf die nämliche Weise zu beantworten, als die Frage, ob die Burschen jetzt eine

andere Ehre haben, als vor hundert Jahren, und wesentlich mit dieser verknüpft. — Sonst war die Vorstellung von Ehre verschieden, je nachdem die Studirenden zu einer Verbindung, oder nicht zu ihr, gehörten; die letzteren suchten ihre Ehre nur in der Vereinzelnung, nämlich in sich Selbst, — und somit in einem Elemente, wo nicht mehr von Ehre, d. h. von Anerkenntniß in der Vorstellung Anderer, die Rede seyn kann. Die Ersteren hingegen suchten sie überhaupt einerseits in der schroffen Unverletzlichkeit der eigenen, wahren, oder eingebildeten Vortrefflichkeit, anderseits in der scharfen und strengen Bewahrung der Stammbesonderheiten und in der festen Anhänglichkeit an dieselben; endlich größtentheils in der Offenbarung einer heldenmäßigen und unverwüstlichen körperlichen Kräftigkeit. Diese, das Innere beherrschende und durchwohnende, Vorstellung bestimmte denn auch die Freuden der Studirenden, indem nämlich man überhaupt Freude als den Genuß, welcher aus der Uebereinstimmung des Aeußeren mit irgend einer inneren Bestimmung, mit irgend einer für wahr gehaltenen Vorstellung entspringt, bezeichnen kann, und im Aeußerlichen nothwendig dasjenige erstrebt wird, welches jene Uebereinstimmung zu gewähren vermöge. So suchten und fanden denn die Letzteren, —

da die sich Vereinzelnden hier nicht weiter in Betracht kommen können, — ihre Freuden nur in dem, was ihnen zur äußeren Anschauung diejenigen Vorstellungen brachte, welche die innere Zerrissenheit und Zerrüttung des Vaterlandes, die damals noch allgemeiner herrschenden Vorurtheile u. s. w. nothwendig in ihnen erzeugt hatten. So also fanden sie unter anderen bey Gelagen ihre Freude darin, blos mit den nächsten Stammverwandten zusammen zu kommen, und, weil das Zusammenkommen mit diesen, durch Gewohnheit und Dialekt mit ihnen schon unmittelbar Verbundenen, nur eine gleichsam unthätige Freude war, und das Gefühl nicht durch erregte Thätigkeit reizte, — darum mußten noch äußerliche Unterschiede gemacht werden, nämlich nach der Zeit des Aufenthaltes auf der Hochschule, um hierdurch jene ruhende Freude zu beleben; — so ferner fanden sie bey den Gelagen ihre Freude im Wettkampfe der Trinkfähigkeit, und der Gesang entsprach dieser inneren Einheit in der blos natürlichen Kraft; der Gesang war stark, ohne auf Schönheit Anspruch zu machen. Daß dieses Alles zu seiner Zeit nicht wohl anders seyn konnte, ist zuzugeben; daß es aber Jetzt auch anders seyn müsse, ist mit noch größerer Gewißheit zu behaupten; denn wie Deutschland innerlich gesund

zu werden beginnt, wie seine gesammte Bildung, und hiermit seine Ehre, eine höhere Stufe erstiegen hat, wie dieß durch Vermittlung der Eltern und der Erzieher auch die Jugend erheben muß, so gewinnt diese hierdurch nothwendig auch eine höhere Vorstellung von Ehre, und wird dieser gemäß auch ihre Freuden in Anderem suchen, als die Jugend vor hundert Jahren. Und diesem lebendigen Zusammenhange nachspürend, kann man sagen, daß der neue deutsche Fürsten- und Volks-Bund eben so nothwendig die Burschenschaft hervorrief, als die Befeindung oder Gleichgültigkeit der deutschen Stämme gegen einander die Landsmannschaften erzeugte; und, ins Einzelne gehend, ist mit Recht zu behaupten, daß, wie sonst die Jugend ihre Lust in der natürlichen Kräftigkeit, im ungehinderten Schalten der Willkühr und in der Stammbekanntschaft fand, — so jetzt die Freude in der geistigen Kräftigkeit, im Walten des Rechtes, der vernünftigen Freiheit, und im Gefühle der Einigkeit der gesammten deutschen Jugend gesucht werden müsse. —

Und somit wäre der Kreis des eigentlichen Burschenlebens, so weit es Gegenstand einer

allgemein einzuführenden Ordnung seyn kann, durchwandelt und die allgemeinen Betrachtungen über dasselbe zu schließen. In wiefern diese erschöpfend und die folgenden besonderen Bestimmungen denselben entsprechend seyen, ist dem gerechten Urtheile, nicht aber dem zufälligen Vorurtheile* anheim gestellt.

* Noch weniger einer so flachen, atomistischen, hochdünkelnden und bußpredigenden Konsequenzmacherey, welche Menschenhaß und Reue im literarischen Wochenblatt Nr. 7. 1818 ausspricht, und welche noch dazu blöde genug ist, zu sagen, „so weit sie die Menschengeschichte kenne, habe „sich die Vernunft seit 3000 Jahren nicht um „ein Härgen entwickelt,“ — und welche schnöde genug ist, einen offenbaren Druckfehler in einer vom Verfasser dieses gehaltenen Rede zu ignoriren, um nur dem edeln Herzen schimpfend Luft zu machen. In jener Rede nämlich heißt es: „noch „sey die religiöse Wiedergeburt unseres Volkes „nicht vollzogen, obgleich viele Stimmen schon „den Sieg des Unendlichen über das Beschränkte „des freien Gedankens, über die gefesselte Meinung weissagend verkünden.“ Da muß man nämlich beschränkter seyn, als der Herr Kritikaster im Nr. 7. es nach seinen in Deutschland nunmehr gewürdigten, und, nach seinem eigenen Zeugniß, bey rohen Völkern in andern Welttheilen hochgepriesenen Verdiensten, vorausgesetzt werden kann,

— um nicht zu gewahren, daß das Komma nach — Gedankens — versetzt ist, und nach — Beschränkte — gehört.

Das Vorurtheil ist doch noch Etwas, wenn gleich nur Schein; die bezeichnete Konsequenzmacherey aber ist das schlechthin Leere, welches bey dem Scheine anfängt und im Nichts aufhört.

Entwurf einer Burschenschafts-Ordnung.

Besonderer Theil.

Vorläufige Bestimmungen über die allgemeinen * Burschenrechte, deren Erwerb und Verlust. —

§. 1.

Jeder, der durch Immatriculation das akademische Bürgerrecht erworben hat, ist Bursche.

§. 2.

Jeder Bursche hat mit den anderen gleiche Rechte; der längere oder kürzere Aufenthalt

* d. h. noch abgesehen von einer geordneten Verbindung derselben.

auf der Hochschule begründet in dieser Beziehung keinen Unterschied.

§. 3.

Die allgemeinen Burschenrechte sind I. das Recht auf Burschenfreiheit, II. auf Burschenehre und III. auf Burschenhülfe.

§. 4.

Burschenfreiheit ist im Allgemeinen das Recht, 1°. seine Besonderheit, oder Eigenthümlichkeit so weit ungestört zu äußern, als nicht das Allgemeine, oder die Rechte der Anderen dadurch verletzt werden; 2°. auf keine Weise zu irgend einer positiven Handlung genöthigt werden zu können, wenn sie nicht als Strafe einer Rechtsverletzung gefordert werden kann.

§. 5.

Burschenehre giebt im Allgemeinen das Recht, als ehrenhaft, d. h. als wissenschaftlich gebildet, vaterländisch gesinnt, sittlich, rechtlich und Freund seiner Genossen, so wie als ehrenfest, d. h. als diese Ehre kräftig und unerschütterlich wollend, vorausgesetzt, und in allen Verhältnissen dieser Voraussetzung gemäß behandelt zu werden, so lange dieselbe nicht durch Handlung und darauf erfolgtes Urtheil erschüttert ist.

§. 6.

Die Burschenehre enthält besonders folgende Rechte:

1°. Das Recht, gleichen Theil an den allgemeinen Angelegenheiten der Burschen zu nehmen;

2°. das Recht, zu fordern, daß das auf Ehre Versicherte bis zum schlagenden Beweise des Gegentheils schlechthin für wahr gelte;

3°. das Recht, für jede Beleidigung auf die unter den Burschen herrschende Weise Genugthuung zu fordern und zu geben.[1]

§. 7.

Das Recht auf Burschenhülfe ist die Befugniß, seine Genossen, sowohl einzeln, als

---

1. Es ist hier zu erinnern, daß diese vorläufigen acht Paragraphen sich nur auf den Zustand beziehen, in welchem die Burschen sich, als Einzelne, neben einander befinden, und für welchen die angeführten Rechte gleichsam garantirt sind. In der Burschenschaft selbst werden zwar einige dieser Rechte scheinbar beschränkt; fürs Erste aber ist dies der eigene Entschluß des Eintretenden; fürs Andere sind die Beschränkungen nicht sowohl Rechts=, als vielmehr nur Willkührs=Beschränkungen, oder, in Wahrheit zu sagen, nicht Schranken, sondern nothwendige Bedingungen zur Verwirklichung des Rechtes und des höheren Lebens. —

in Gesammtheit, 1°. zur Erhaltung der in §. 4. 5. u. 6. angeführten Rechte, und 2°. zum Beistand in Bedrängnissen in Anspruch zu nehmen.

§. 8.

Die allgemeinen Burschenrechte gehen verloren: durch den Verlust des akademischen Bürgerrechts. Sie werden beschränkt, wenn der Berechtete, erwiesen, durch Aeußerungen, Handlungen oder Unterlassungen der Voraussetzung der Ehrenhaftigkeit und Ehrenfestigkeit, unter welcher allein ihm die Burschenrechte von den Genossen stillschweigend ertheilt sind, selbst widersprochen hat.

Ver=

Verbindung der Burschen zu einer geordneten Gemeinschaft.

I.

Bildung der Burschenschaft.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 9.

Die geordnete Gemeinschaft derjenigen Burschen, welche sich zur Erhaltung der allgemeinen Burschenrechte (§. 3.), zur Verwirklichung der Freiheit, der Ehre und der Brüderlichkeit, so wie zur Gestaltung und Steigerung des volksthümlichen, kräftigen und freudigen Lebens unter den Hochschülern, verbinden, — nennt sich die Burschenschaft, und ihr Uebereinkommen — den Burschenbrauch.

§. 10.

Den nothwendigen Zwecken der Burschenschaft gemäß, soll nur eine solche Verbindung auf jeder Hochschule bestehen.

§. 11.

Alle einzelne Burschenschaften der deutschen Hochschulen bilden vereinigt die allgemeine deutsche Burschenschaft.

§. 12.

Sowohl die gesetzgebende, als die richterliche, als die vollziehende Gewalt gehören der gesammten Burschenschaft an, und jedes Mitglied hat von Rechtswegen gleichen Antheil an denselben.

§. 13.

Nur die richterliche und vollziehende Gewalt dürfen durch Bevollmächtigung einzelnen Mitgliedern für bestimmte Fälle und auf bestimmte Zeit übertragen werden.

§. 14.

Die Uebertragung der Gewalten darf nur durch Wahl Statt finden, bey welcher jedes Mitglied das Recht hat, sowohl zu wählen, als gewählt zu werden. [2]

2. Es wird hier eingewendet, daß die Neu-Angekommenen sowohl zu wenige ihrer Genossen kennen, um angemessen zu wählen, als mit den neuen Verhältnissen zu unbekannt sind, um füglich gewählt werden zu können. Gegen Beides aber ist überwiegend, daß die mindeste unter den Burschen gesetzlich befestigte Ungleichheit zuerst zu nichtigen Neckereien und allmählig zu Anmaßlichkeit der Aelteren und zur Geringschätzung der Neuangekom-

§. 15.

Zur leichteren Vollziehung der Wahlen, so wie der Abstimmungen, besondert sich die Burschenschaft in gleichzählige, durch das Loos zu bildende, Abtheilungen, welche Klassen genannt werden, und deren nicht weniger als 15 seyn dürfen. —

§. 16.

Jede Klasse hat einen Vorsteher; die versammelten Vorsteher bilden den Vorstand der Burschenschaft.

§. 17.

Jeder Vorsteher hat überdieß noch eines der folgenden Burschenschaftsämter zu übernehmen, welche, wenn die Burschenschaft aus funfzehn Klassen besteht, so zu vertheilen sind, daß ein Sprecher, ein erster und ein zweiter Schreiber, fünf Ehrenrichter, ein Rechner, drey Fechtordner, ein Turnordner,

menen führt. Daß ferner die Nachtheile, die aus der Gleichheit entspringen sollen, nur scheinbar sind, da dem gewöhnlichen Gange nach die Neuangekommenen höchstens nur ein Viertheil der gesammten Studirenden bilden, mithin die Stimmen der Erfahrenen sowohl bey der Wahl, als bey den Verhandlungen immer bey weitem das Uebergewicht behalten. Endlich gilt auch hier das Sprüchwort: fabricando fabri fimus.

der zugleich Pfleger, und zwei Festordner seyen. —

§. 18.

Die bey der neuen Vorsteherwahl abtretenden Vorsteher sind einzeln in jeder Klasse dem neuen Vorsteher als Wächter, und zusammen dem neuen Vorstand als Wache gegengeordnet.

§. 19.

Soweit die Gewalten nicht übertragen sind, bringt die Burschenschaft dieselben in allgemeinen und in Klassen-Versammlungen zur Erscheinung. —

B. Erwerb und Verlust der Burschenschaftsrechte.

§. 20.

Jeder Bursche [3] hat das Recht, die Aufnahme in die Burschenschaft zu verlangen (§. 6.),

3. Einige Burschenschaften wollen zwar nur Christlichen deutschen Burschen das volle Burschenschaftsrecht gestatten, und sowohl fremde Christen als einheimische Juden ausschließen. Hier ist aber zu fragen, ob die dadurch bezweckte Steigerung der Volksthümlichkeit und des wechselseitigen Vertrauens nicht dadurch überboten wird, sowohl daß die Ausscheidung die, Jedem durch Immatri-

wenn er nicht selbst seine Ehre in Zweifel gestellt hat, oder schon einmal aus der Burschenschaft freiwillig ausgetreten ist (z. B. §§. 142. 157.), in welchen Fällen er nur durch einen Beschluß der Burschenschaft, gemäß §. 78., kann aufgenommen werden.

§. 21.

Der Bursche, der einzutreten wünscht, hat den Sprecher davon in Kenntniß zu setzen, worauf dieser ihm den Burschenbrauch zur Durchsicht mittheilt, seinen Namen aber der Burschenschaft durch Anschlag an den, auf dem Fechtboden und dem Gelaghause derselben befindlichen Tafeln bekannt machen läßt.

culation zu erwerbenden, Burschenrechte auf eine, den Deutschen nicht eigene, ungastliche Weise schmälert, als daß durch dieselbe die Burschenschaft sich selbst eine Parthey gegenüberstellt, die mit ihr in kein Rechtsverhältniß treten kann, da ihr das vorzüglichste Recht, das der Vertretung, durch welches alle Uebrigen erst ihre Gewährung erhalten, vorenthalten wird? Es ist auch hier nicht aus den Augen zu verlieren, daß, wie der Mensch erst seine Schulden bezahlen soll, ehe er Allmosen spendet, so auch die Burschenschaft erst das Recht sichern muß, ehe sie sich weitere Zwecke aufstellen kann, und es möchte zugleich zu bedenken seyn, ob die schönste Seite der deutschen Volksthümlichkeit nicht eben sey, das Recht auch in den Fremden zu ehren?

§. 22.

Erfolgt binnen acht Tagen keine, auf §. 20. gegründete Einsprache, dann vollzieht der Sprecher die Aufnahme, indem er den Aufzunehmenden durch folgende Worte sich verpflichten läßt:

„Ich verspreche auf mein Ehrenwort, den, „mir zur Durchsicht gegebenen, und von „mir reiflichst durchlesenen Burschenschafts-„Gesetzen, so lange ich Mitglied der Bur-„schenschaft seyn werde, nie absichtlich zu-„wider zu handeln."

§. 23.

Der Name des Aufgenommenen wird in der nächsten allgemeinen Versammlung vom Sprecher bekannt gemacht.

§. 24.

Werden hingegen vor Ablauf der acht Tage gegründete Einwendungen gegen die Aufnahme vorgebracht, dann werden diese dem Aufzunehmenden vom Sprecher mitgetheilt, und ihm anheimgestellt, ob er auf der Aufnahme bestehen, oder sein Begehren aufheben wolle. Wählt er das Erste, dann ist hiermit eine förmliche Rechtsverhandlung zwischen ihm und dem Ankläger begonnen, welche vor dem Vorstande geführt wird. Das Ergebniß derselben trägt ein aus der Mitte des Vorstandes Gewählter der versammelten Burschenschaft vor, die dann durch Stimmen-Mehrheit über Auf- oder Nichtaufnahme ent-

scheidet. Vor der Entscheidung jedoch kann der in Anklage gestellte seine Vertheidigung der Burschenschaft vortragen. —

§. 25.

Die Burschenschaftsrechte gehen verloren:

1°. Durch den Verlust oder die Beschränkung der allgemeinen Burschenrechte nach §. 8.;

2°. Durch die, in Worten oder durch schlüssige Handlungen ausgedrückte Erklärung, nicht mehr Mitglied der Burschenschaft seyn zu wollen (siehe u. a. §. 142. und 157.);

3°. Durch ein Urtheil der Burschenschaft. —

C. Besetzung der Aemter und Klassenvertheilung.

§. 26.

Die Wahl der Vorsteher, die Vertheilung der Aemter, so wie die Eintheilung der Burschenschaft in Klassen wird, den hiernach folgenden Bestimmungen gemäß, von Viertel- zu Vierteljahr in allgemeinen Versammlungen vollzogen.

1. Vorsteherwahl.

§. 27.

Zu Vorstehern können nicht gewählt werden nur:

1°. die abtretenden Vorsteher; 4

2°. diejenigen, welche nicht mehr während der ganzen Dauer des Vorsteher-Amtes auf der Hochschule bleiben werden.

Die Letzteren müssen ihre Unwählbarkeit 14 Tage vor der Wahl dem Vorstande anzeigen.

§. 28.

Das Vorsteheramt dürfen ablehnen nur:

1°. die sich zum Examen vorbereiten;

2°. die schon dreimal Vorsteher waren;

doch muß in beiden Fällen der Wählbare seinen Ablehnungsgrund 14 Tage vor der Wahlhandlung dem Vorstande anzeigen.

§. 29.

Der Vorstand läßt die Verzeichnisse der nach §. 27. Unwählbaren, und der nach §. 28. Ausgenommenen, so wie das Verzeichniß der übrigen Burschenschafts-Mitglieder anfertigen und 8 Tage vor der Wahlhandlung an den dazu geeigneten Tafeln bekannt machen.

4. Es kann oft schwierig scheinen, in demselben halben Jahre zweimal 15 tüchtige Vorsteher zu finden; allein es muß hierdurch sowohl der Gewohnheit des Vorstehens und damit leicht sich verbindenden Anmaßung vorgebeugt, als die Thätigkeit für das allgemeine Beste so Vielen als möglich gestattet werden.

§. 30.

Zur Vollziehung der Wahl verzeichnet jedes Burschenschafts-Mitglied die Namen derjenigen, die er des Vorsteher-Amtes würdig hält, in alphabetischer Ordnung auf einen Zettel, schließt ihn und schreibt seinen eigenen Namen auf die Rückseite desselben.

§. 31.

Mehr Namen, als Vorsteher zu wählen sind, darf der Zettel nicht enthalten; wohl aber weniger, wenn der Wählende nicht so viele, seiner Ueberzeugung nach, Würdige, Wählbare kennt. [5]

5. Gegen diese letztere Bestimmung wird von Vielen eingewendet, daß hierdurch die Gewissenhaften nur wenige, die Gleichgültigen aber die volle Zahl aufschreiben würden, wodurch die Stimmenmehrheit oft auf Untaugliche fallen könnte. Hiergegen ist zu bemerken, 1°: daß dieser Einwand auf der nie aufzustellenden Voraussetzung beruhe, daß der größere Theil der Burschen ungewissenhaft sey; 2°: daß die Wahl zu einer leeren Förmlichkeit wird, wenn das Gesetz selbst die Zahl über das Gewicht zu erheben scheint; daß endlich, wenn eine bestimmte Zahl gewählt werden muß, die Neuangekommenen sich zur Ausfüllung des Wahlzettels an Aeltere wenden, wodurch die Wahl eben so sehr ihre Bedeutung und Würde verliert, als einzelnen Aelteren dadurch die Gelegenheit in die Hand gegeben ist, sich mehrere Stimmen zu gewinnen, als ihnen dem Rechte nach zukämen. —

§. 32.

Vier Tage vor der allgemeinen Versammlung übergiebt jedes B. Mitglied dem Vorsteher seiner Klasse den Wahlzettel. Wer vor Ablauf der, zur Eröffnung der Zettel bestimmten Zeit (§. 33.) denselben einzureichen versäumt, verliert für diese Wahl sein Stimmrecht.

§. 33.

Am Tage vor der allgemeinen Versammlung kommen die Vorsteher zusammen und überreichen die Wahlzettel dem Sprecher, der sie in Gegenwart jedes überreichenden Vorstehers dem ersten Schreiber zum Anzeichnen vorsagt, selbst aber die Wählenden zur nachherigen Vergleichung aufschreibt, und die Zettel nach vorgenommener Vergleichung vernichtet.

§. 34.

Am folgenden Tage macht der Sprecher die Namen der 15 durch Stimmenmehrheit gewählten neuen Vorsteher in der allgemeinen Versammlung bekannt, so wie die 5 Namen derjenigen, welche nach jenen die mehrsten Stimmen erhalten haben, und hierdurch berufen sind, die Stelle der, im Laufe des Vierteljahres verhinderten oder austretenden Vorsteher zu versehen. —

§. 35.

Hierauf legen die zeitherigen Vorsteher vor der Versammlung ihr Amt in die Hände der

Neuerwählten, und dieß auf die folgende Weise: Der bisherige Sprecher ruft die neuen Vorsteher zusammen, macht sie mit den gegenwärtigen Verhältnissen der Burschenschaft, so wie mit dem Allgemeinen ihrer Obliegenheiten bekannt, überreicht dem neuen Vorsteher, welcher die mehrsten Stimmen erhalten, den Burschenbrauch, und nimmt dagegen von sämmtlichen neuen Vorstehern das Ehrenwort auf pflichtgetreue Erfüllung ihres Amtes. —

2. Klasseneintheilung und Vertheilung der Wächter.

§. 36.

Die bisherigen Klassen treten nun zusammen, und der bisherige erste Schreiber geht von einer Klasse zur anderen mit einem Hut, in welchem sich so viele Loose vorfinden, als B. Mitglieder (die 15 vorigen und 15 neuerwählten Vorsteher nicht mit eingerechnet) sind. Unter den Loosen sind gleich viele mit den Zahlen 1. 2. u. s. w. bis 15. bezeichnet, so daß jeder Ziehende aus der gezogenen Nummer gleich ersieht, zu welcher Klasse er gehört.

§. 37.

Vertauschungen der Nummern dürfen unter Strafe des Verweises nicht Statt finden. [6]

6. Eine solche Vertauschung scheint Manchem zu unbedeutend, um eine Rüge zu verdienen. In Wahr=

§. 38.

Sind alle Loose gezogen, oder die übriggebliebenen für die abwesenden Mitglieder aufgehoben, dann losen 1°. die neuen Vorsteher darum, welcher Klasse Jeder derselben zu Theil werde; 2°. die alten Vorsteher darum, in welche Klasse jeder als Wächter eintrete.

§. 39.

Wird einer der bisherigen Vorsteher nicht mehr während des ganzen Vierteljahres auf der Hochschule bleiben, dann wählt die Klasse aus ihrer Mitte einen anderen Wächter.

§. 40.

Die neuen Vorsteher rufen hierauf jeder die ihm durch das Loos angewiesene Klasse zusammen und verzeichnet sich die Namen und Wohnungen der Mitglieder derselben. —

3. Wahl der Ehrenrichter.

§. 41.

Zugleich mit den Namen sammelt jeder Vorsteher in seiner Klasse die Stimmzettel, auf

heit aber ist Nichts unbedeutend, was die Ordnung des Gemeinwesens sichert. Ist diese einmal überschritten, dann setzt nur der Zufall mehr die Grenze, und schon die Erfahrung hat bewiesen, daß durch solche beliebige Vertauschungen die Klassen sich wieder der Landsmannschaftlichen Form zu nähern suchten.

welchen jeder fünf Namen der neuen Vorsteher, die derselbe zu Ehrenrichtern erwählet wünscht, verzeichnet hat.

§. 42.

Nun treten die Vorsteher zusammen, eröffnen die Wahlzettel, und verzeichnen die Stimmen, deren Mehrzahl die fünf Ehrenrichter bestimmt. Die fünf, welche nach diesen die mehrsten Stimmen erhalten haben, sind in Verhinderungsfällen die Stellvertreter derselben.

§. 43.

Jeder Vorsteher ist verpflichtet, die Würde eines Ehrenrichters anzunehmen, wenn er nicht gewichtige Ablehnungsgründe beibringt, über deren Zulässigkeit der Vorstand durch Stimmenmehrheit entscheidet, von welcher Entscheidung jedoch dem Vorsteher Berufung auf die allgemeine Versammlung gestattet ist.

§. 44.

Die fünf Ehrenrichter wählen unter sich einen Vorsitzer und einen Schreiber.

§. 45.

Nach Verlauf jedes Monats wird die Wahl der Ehrenrichter in besonderen Klassenversammlungen erneuert, bey welcher die bisherigen befugt sind, sich für diesen zweiten Monat von der Wahl ausnehmen zu lassen. Diese Ausnahme ist jedoch nicht zulässig, wenn jener zweite Monat in die Ferien fällt, und die anderen

Vorsteher während dieser Zeit abwesend seyn werden.

4. Vertheilung und Erneuerung der übrigen Aemter.

§. 46.

Nachdem die Wahl der Ehrenrichter in der vierteljährigen allgemeinen Versammlung vollzogen ist, vertheilen die sämmtlichen Vorsteher die übrigen, §. 17. verzeichneten Aemter durch Stimmenmehrheit unter sich, und bezeichnen auf gleiche Weise denjenigen Vorsteher, welcher die Stelle des Sprechers in allen Verhinderungsfällen zu vertreten hat.

§. 47.

Die vollzogene Vertheilung der Aemter wird noch in derselben Versammlung der Burschenschenschaft durch den neuerwählten Sprecher mitgetheilt.

§. 48.

Am Ende jedes Monates versammelt sich der Vorstand, um, nachdem gemäß §. 45. die fünf Ehrenrichter neu gewählt worden, ebenfalls die übrigen Aemter von neuem durch Stimmenmehrheit unter sich zu vertheilen, wobey jedoch jeder Vorsteher in seinem bisherigen besonderen Amte bestätigt werden kann. —

D. Obliegenheiten der Vorsteher.

1. Als Vorsteher der Klassen.

§. 49.

In Beziehung auf die Klassen hat jeder der 15 Vorsteher gleiche Obliegenheiten, nämlich:

1°. Die Mitglieder seiner Klasse zu den außerordentlichen allgemeinen, und zu den besonderen oder Klassen-Versammlungen zu berufen;

2°. In den letzteren die allgemeinen Angelegenheiten vorzutragen; die Meinungen der Einzelnen, indem bey den Jüngeren angefangen wird, zu erfragen, und, nach gehöriger Besprechung, die Stimmen einzusammlen, sie mit seiner zuletztgegebenen aufzuzeichnen, und dem Vorstande vorzulegen; während dieser Verhandlung aber die Ordnung in der Klasse zu erhalten;

3°. Die Geldbeiträge der Einzelnen, so wie die Geldstrafen für Versäumniß der Fechtübungen, einzufordern und dem Rechner zu überliefern;

4°. Die Vorschläge, Anfragen u. s. w. anzunehmen und dem Vorstande vorzulegen;

5°. Gemäß §. 228. auf einer Liste zu bezeichnen, wie oft und in welcher Stunde jedes Mitglied seiner Klasse den Fechtübungen beiwohnen will.

2. Als Mitglieder des Vorstandes.

§. 50.

Dem Vorstande (§. 16.) liegt im Allgemeinen ob:

1°. Den Gesammtwillen der Burschenschaft aufzunehmen;

2°. Dessen Vollziehung zu bewerkstelligen;

3°. Ueber Beobachtung des Burschenbrauches zu wachen;

4°. Die Verletzungen desselben, so wie allgemeine Angelegenheiten der Burschenschaft, zur Kenntniß derselben zu bringen;

5°. Die Verhandlungen der allgemeinen Angelegenheiten zu leiten und in den geeigneten Fällen Beschlüsse zu fassen und Urtheile zu erlassen;

6°. Ueber alle Verhandlungen und Untersuchungen, in welchen die Ehre eines Burschen in Frage steht, das strengste Geheimniß zu beobachten und zwar bis zur Entscheidung, wenn diese gegen denselben ausfällt, aber ganz und gar, wenn der erhobene Zweifel ungegründet befunden wird.

3. Als besondere Beamte.

a. Des Sprechers.

§. 51.

I. Im Vorstande liegt dem Sprecher ob:

1°. Den Vorstand zusammen zu berufen;

2°. Die Sitzung zu eröffnen; die zu berathenden Gegenstände vorzutragen; die Berathung zu leiten; die Stimmen zu sammlen, wobey er seine Stimme zuletzt gibt; den gefaßten Beschluß auszusprechen und ins Verhandlungsbuch eintragen zu lassen; in den Fällen, wo die Unterschriften sämmtlicher Vorsteher nicht nöthig sind, im Namen des Vorstandes zu unterzeichnen; die Ordnung während der Sitzung zu halten, und diese zu schließen;

3°. Die Beschlüsse und Urtheile des Vorstandes in den geeigneten Fällen vermittelst Anschlages an den schwarzen Tafeln zur Kenntniß der Burschenschaft bringen zu lassen.

§. 52.

II. In den allgemeinen Versammlungen der Burschenschaft liegt dem Sprecher ob:

1°. Die Berufung der Burschenschaft auf die §. 66. 3°. festgesetzte Weise bewerkstelligen zu lassen;

2°. Die Verhandlungen eine Viertelstunde nach der zur Zusammenkunft anberaumten Zeit zu eröffnen;

3°. Dasjenige, was von Seiten des Vorstandes Gegenstand der allgemeinen Verhandlung, Berathung oder Ueberlegung seyn kann, vorzutragen;

4°. Die Ordnung während der Verhandlung zu handhaben, und zwar besonders darauf zu achten, daß immer nur Einer das Wort führe;

5°. Ueber hinlänglich besprochene Gegenstände die Vorsteher in den einzelnen Klassen abstimmen zu lassen;

6°. Die Stimmen durch den ersten Schreiber aufzeichnen zu lassen, und sowohl alle bejahende, als verneinende, als bedingungsweise gegebene, jede besonders zusammenzuzählen, und so auszumitteln, zu welcher Meinung die Mehrheit sämmtlicher Mitglieder sich neigt;

7°. Das Ergebniß der Abstimmung bekannt zu machen, und

8°. Die Verhandlungen zu schließen. —

b. Des ersten Schreibers.

§. 53.

Dem ersten Schreiber liegt ob:

1°. Die Abfassung aller schriftlichen Arbeiten, welche sich blos auf die inneren Verhältnisse der Burschenschaft beziehen, namentlich so-

wohl das Verhandlungsbuch in den Sitzungen des Vorstandes und in den allgemeinen Versammlungen der Burschenschaft, so wie das Verzeichniß alles Geräthes der Burschenschaft zu führen, als auch in der Woche nach der vierteljährigen Klassenvertheilung aus den Angaben der Vorsteher ein alphabetisches Namenverzeichniß sämmtlicher B. Mitglieder zu fertigen;

2°. Zu allen Sitzungen und Verhandlungen den Burschenbrauch mitzubringen.

c. Des zweiten Schreibers.

§. 54.

Dem zweiten Schreiber liegt ob:

1°. Die von Nichtmitgliedern der Burschenschaft an diese gerichtete Schriften anzunehmen, sie, jedoch nur unter Zuziehung des Sprechers, zu eröffnen, und ihren Inhalt dem versammelten Vorstande vorzutragen, bis dahin beide zur Verschweigung desselben verpflichtet sind;

2°. Die an Nichtmitglieder zu erlassenden Schreiben abzufassen, dem Vorstande zur vorläufigen Prüfung vorzulegen, und, nachdem sie durch die Burschenschaft genehmigt worden, dieselben auszufertigen;

3°. Das Siegel und Archiv der Burschenschaft zu bewahren, und aus diesem ohne schrift-

liche Erlaubniß des Sprechers keine Urkunde wegzuleihen;

4°. Die Geschichte der Burschenschaft zu schreiben.

d. Der Ehrenrichter.

(Die Obliegenheiten der Ehrenrichter sind im Abschnitte: von der richterlichen Gewalt, bestimmt.)

e. Des Rechners.

§. 55.

Zur Deckung der Kosten, welche die Burschenschaft, als solche, zu bestreiten hat, wird eine gemeinsame Kasse gebildet:

1°. durch regelmäßige und außerordentliche Beiträge der B. Mitglieder;

2°. durch die Strafgelder (s. §. 197.);

3°. durch Geschenke.

§. 56.

Der über die Kasse, als Rechner, zur Verwaltung erwählte Vorsteher hat folgende Obliegenheiten:

1°. Ueber Einnahme, wie Ausgabe, ein übersichtliches Verzeichniß zu führen;

2°. Die Vorsteher zur Entrichtung der Beiträge ihrer Klasse (§. 49. 3°.) aufzufordern und über das Entrichtete zu bescheinigen;

3°. Jedem Ausgabeposten die gehörige Quittung beizulegen;

4°. Die durch den Burschenbrauch oder sonstigen allgemeinen Beschluß der Burschenschaft bestimmte Ausgaben, wie z. B. die Miethe des Fechtbodens, zur gehörigen Zeit, alle sonstigen Ausgaben aber nicht ohne besondere schriftliche Weisung des Vorstandes zu berichtigen;

5°. Mit dem Schlusse jedes Monats dem Vorstande Rechnung abzulegen;

6°. Für jeden, aus eigener Nachlässigkeit, der Kasse erwachsenen Schaden aus eigenen Mitteln zu haften;

7°. Die Kassengelder auf keine andere, als die eben 4°. angegebene Weise zu verwenden.

§. 57.

(Zu §. 56. 2°.) Die B. Mitglieder, welche ihren Beitrag 14 Tage nach der, durch ihren Vorsteher an sie gemachten, Anforderung, nicht entrichtet haben, sind ein Drittheil desselben als Strafgeld zu zahlen verpflichtet; — erhalten, wenn sie auf die nun wiederholte Anforderung noch säumen, nach Verlauf der zweiten 14 Tage vor dem Vorstande einen Verweis, und werden bey fortwährender Säumniß nach Verlauf von abermals 14 Tagen der Burschenschaft zur Bestrafung, gemäß §. 191. II. 5°., angezeigt.

§. 58.

Unbemittelte, welche Befreiung von den Beiträgen wünschen, haben ihrem Vorsteher davon Anzeige zu machen, und denselben aufs Ehrenwort ihres Unvermögens zu versichern; worauf dieser ihre Namen auf dem Verzeichniß der Beitragspflichtigen vom Rechner auslöschen läßt, und sowohl selbst, als auch der Rechner, auf des Unbemittelten Verlangen, zum Verschweigen des Namens desselben verpflichtet sind.

§. 59.

(Zu §. 56. 5°.) Die Beurtheilung der eingereichten Rechnung wird von zwey, aus der Mitte des Vorstandes gewählten, Nachrechnern, welche zugleich den Kassenbestand nachzuzählen haben, vorgenommen.

§. 60.

Die Nachrechner haben das Ergebniß ihrer Prüfung dem Vorstande vorzulegen, und zwar unverweilt, wenn sie eine Veruntreuung oder bedeutende Unrichtigkeit auffinden sollten.

§. 61.

Der Vorstand hat die richtig befundene Rechnung durch seine Unterschrift zu bewahrheiten, die aufgefundenen Unrichtigkeiten aber nach Befinden selbst zu rügen oder der Burschenschaft zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 62.

In der vierteljährigen allgemeinen Versammlung ist der Burschenschaft ein Auszug aus den monatlichen Eingaben des Rechners vom Vorstande vorzulegen.

f. Der Fecht- oder Turn-Ordner.

§. 63.

Die Burschenschaft miethet einen Fechtboden und errichtet einen Turnplatz, welche allen B. Mitgliedern gemeinsam sind.

§. 64.

Drey Vorsteher führen, als Fechtordner, ein Vorsteher, als Turnordner, die Aufsicht, jene über den Fechtboden, dieser über die Turn-Anstalt. Die ihnen gemeinsamen Obliegenheiten sind:

1°. Persönlich, oder durch einen, aus den schon Geübten, für jeden einzelnen Verhinderungsfall von ihm zu ernennenden, Stellvertreter, den gemeinsamen Uebungen (§. 224.) beizuwohnen;

2°. Auf die Befolgung der aufgestellten Ordnungen zu halten und aufmerksam zu machen;

3°. Zu bestimmen, wann die in den betreffenden Ordnungen festgesetzten Geldstrafen (mit Ausnahme der im §. 228. bezeichneten) eintreten sollen, sie zu erheben und am Ende jedes Monats dem Rechner einzureichen;

4°. Für den Gewahrsam nnd die Erhaltung der Geräthschaften zu sorgen.

g. Des Pflegers.

§. 65.

Dem Turnordner, der zugleich Pfleger ist, liegt als solchen ob:

1°. Für nothleidende Burschen freiwillige Beiträge zu sammeln;

2°. Den kranken Mitgliedern der Burschenschaft Wächter zuzuschicken, und für die aufmerksamste Verpflegung derselben brüderlich zu sorgen. —

h. Der Festordner.

§. 66.

Den zwey zu Festordnern erwählten Vorstehern liegt ob:

1°. Dafür zu sorgen, daß die Pflichten der Gastfreundschaft gegen durchreisende Mitglieder anderer Burschenschaften, wenn deren Erfüllung nicht von näheren Freunden derselben übernommen worden, — geübt werden;

2°. Zu allen Feierlichkeiten und Lustgelagen der Burschenschaft die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, die bey denselben etwa vorfallenden Unordnungen zu schlichten, oder nöthigenfalls den Vorstand zur unverzüglichen Schlichtung zusammen zu rufen, sofern ihnen

bey Ausübung ihres Amtes nicht Folge geleistet würde; und das Schmuck- und Festgeräthe in Gewahrsam zu halten;

3°. Bey den allgemeinen Versammlungen die gehörigen Einrichtungen im Versammlungssaale zu treffen, so wie die Anschläge an den Tafeln, welche sich auf dem Fechtboden und sonstigen allgemeinen Versammlungsorten befinden, zu besorgen.

i. Allen Vorstehern, als besonderen Beamten, gemeinsame Obliegenheiten.

§. 67.

Jedem Vorsteher, als Verwalter eines besonderen Amtes, liegt ob:

1°. In den regelmäßigen Sitzungen des Vorstandes über seine Geschäftsführung zu berichten, die Mängel und Schäden der ihm anvertrauten Bestände anzuzeigen, und die nöthigen Vorschläge zu Ausbesserung und Vervollständigung derselben zu machen;

2°. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Vorstandes keine Bestellungen oder Auslagen für das ihm anvertraute Geräthe zu machen; die Rechnungen der, vom Vorstande genehmigten, Ausgaben dem Rechner zur Berichtigung zuzuweisen;

3°. Beym Schlusse der Geschäftsführung seinen Nachfolger in das Amt einzuführen und ihm die Bestände gegen einen Schein zu übergeben;

4°. Die erhaltene Bescheinigung dem Vorstande vorzulegen, welcher sie mit dem im Archiv vorfindlichen Verzeichnisse (§. 53. 1°.) vergleicht, den Vorsteher seiner Verantwortlichkeit entbindet, oder nöthigenfalls ihn zum Ersatze anhält.

4. Als Wächter.

§. 68.

Den einzelnen Wächtern der Burschenschaft (§. 18.) liegt ob:

1°. Ueber die Amtsführung des Vorstandes, so wie der einzelnen Vorsteher, ein wachsames Auge zu halten, und die hierbey etwa wahrgenommenen Verletzungen des Burschenbrauchs, oder sonstige rügbare Nachlässigkeiten oder Vergehen den versammelten Wächtern anzuzeigen, namentlich: wenn Gegenstände in den Klassen-Versammlungen zur Abstimmung vorgebracht werden, welche, einer allgemeinen Besprechung bedürfend, noch gar nicht in einer allgemeinen Versammlung (§. 75.) besprochen, oder welche, nach stattgefundener Besprechung in derselben verworfen worden sind;

2°. Die Klagen der einzelnen Mitglieder gegen den Vorstand oder einen einzelnen Vorsteher der Wache vorzulegen;

3° In beiden Fällen die Berufung der übrigen Wächter zu besorgen.

§. 69.

Der Wache, oder den versammelten Wächtern, liegt ob:

1° Die von den einzelnen Wächtern gemachten Anzeigen, so wie die von sonstigen Mitgliedern gegen den Vorstand oder einzelne Vorsteher vorgebrachte Klagen zu untersuchen, und wenn sie sich als gegründet erwiesen haben, die Angeklagten nach Befund der Sache mit dem Verweis zu strafen, oder der Burschenschaft zur Bestrafung anzuzeigen (siehe auch §§. 138. 140. 156. 226. u. 233.);

2° Wenn die Anzeige oder Klage sich ungegründet befunden, so wie, wenn sie nur einen Verweis zur Folge hatte, den Gegenstand der Untersuchung auf Verlangen der Betheiligten zu verschweigen;

3° Die gemäß §. 62. vom Vorstande der Burschenschaft vierteljährig vorzulegende Rechnung mit den Quittungen zu vergleichen, und das Ergebniß der Vergleichung der Burschenschaft bekannt zu machen. —

§. 70.

Die Obliegenheiten des Vorsitzers und Schreibers der Wache, welche für jeden Fall besonders erwählt werden, sind dieselben mit

denen des Sprechers §. 51. 2°. und 52, und denen des ersten Schreibers §. 53.

II.

Thätigkeit der Burschenschaft, als solcher.

A. Allgemeine Versammlung.

1. Allgemeine Bestimmungen. [7]

§. 71.

In jedem Halbjahre werden regelmäßig zwey allgemeine Versammlungen der Burschenschaft, die erste — 14 Tage nach Eröffnung der Vorlesungen, die zweite — 3 Monate nach der ersten gehalten.

§. 72.

Außer diesen kann in dringenden Fällen durch einen Beschluß des Vorstandes, oder der Wächter, selbst auf Einladung eines einzelnen B. Mitgliedes eine allgemeine Versammlung zu-

7. Die Obliegenheiten des Sprechers und der Vorsteher in Bezug auf die allgemeinen Versammlungen siehe in §§. 49. 2°; 52.; 53.; 66. 3°.

sammengerufen werden; doch ist diese vorzugsweise Samstags Abends zu halten.

§. 73.

In allen Fällen, in denen die Versammlung nicht noch am Tage der Berufung gehalten werden muß, geschieht diese 3 Tage vorher durch einen Anschlag auf den schwarzen Tafeln, gemäß §. 66. 3°. Im angegebenen Falle aber liegt die Berufung den Vorstehern ob. (§. 49. 1°.)

§. 74.

Jedes B. Mitglied muß entweder der allgemeinen Versammlung selbst beiwohnen, oder seine Stimme einem anderen übertragen, widrigenfalls derselbe, als den Beschluß der Mehrheit der zur Versammlung Gekommenen anerkennend betrachtet wird. Doch kann er gegen die Wirkungen des Beschlusses in Bezug auf sich vor dem Vorstande Einspruch thun, wenn er beweist, daß er am Selbstkommen und Stimm-Uebertrag ohne seine Schuld verhindert, oder im besonderen Falle von seinem Vorsteher nicht berufen worden sey, welcher letztere dann vom Vorstande deßhalb einen Verweis erhält.

§. 75.

Ist die einfache Mehrheit der B. Mitglieder gegenwärtig, dann ist die Versammlung als allgemeine Burschenschafts-Versammlung zu betrachten. Erst nachdem der Sprecher sich dieser Mehrheit vergewissert hat, darf er die

Versammlung eröffnen, welches letztere dadurch geschieht, daß er die B. Mitglieder zuerst „zur Stelle" ruft, hierauf „Stille" gebietet, und wenn diese erfolgt ist, kurz den Zweck der Versammlung angibt.

§. 76.

Ist auf diese Weise die Versammlung eröffnet, dann wird der fragliche Gegenstand laut vorgetragen, und es liegt hierbey besonders dem Sprecher ob, den Vortragenden zu lauterer oder langsamer Rede aufzufordern.

§. 77.

Nach Beendigung des Vortrages steht es jedem B. Mitgliede frey, vom Sprecher das Wort zu verlangen, und seine Bemerkungen über das Vorgetragene der Versammlung mitzutheilen. Doch kömmt hierbey dem Sprecher das Recht zu, den Vortragenden zu warnen, sowohl wenn er vom fraglichen Gegenstand zu weit abschweift, als wenn er bereits Gesagtes nur wiederholt; in welchem letzteren Falle der Sprecher zugleich der Versammlung anzutragen hat, zur Abstimmung zu schreiten.

§. 78.

Die einfache Stimmenmehrheit der selbstgegebenen und übertragenen Stimmen entscheidet über die vom Sprecher oder Vortragenden aufgestellten Fragen. Doch sind zwey Drittheile dieser Stimmen erforderlich:

1°. Zur Annahme oder zur gänzlichen Verwerfung eines neuen Gesetzes, so wie zur Abschaffung oder Veränderung einer bereits dem Burschenbrauch einverleibten Bestimmung;

2°. Um einen Burschen in Verruf zu erklären, und um einen ausgesprochenen Verruf wieder aufzuheben;

3°. In denen §. 78. bezeichneten Fällen. —

§. 79.

Erreicht in den §. 78. 1°. u. 2°. angegebenen Fällen die Stimmenmehrheit nicht die erforderten zwey Drittheile, dann muß, wenn der Gegenstand eine gesetzliche Bestimmung oder die Aufhebung eines Verrufes betrifft, derselbe in der nächsten Versammlung noch einmal zur Berathung und Abstimmung vorgetragen werden; wenn er aber die Verhängung des Verrufes betrifft, dann hat es bey der Lossprechung sein Verbleiben.

§. 80.

Ueber die §. 78. 1°. u. 2°. bezeichneten Gegenstände kann in den Ferien nicht abgestimmt werden; sonstige Beschlüsse der allgemeinen Versammlung in den Ferien gelten provisorisch, müssen aber nach denselben der Burschenschaft von Neuem zur Genehmigung vorgetragen werden.

§. 81.

Alle Gegenstände, welche einer Erörterung und Besprechung bedürfen, müssen in den allgemeinen Versammlungen verhandelt werden. [8]

2. Gesetzgebung.

§. 82.

Jedes B. Mitglied ist befugt, Vorschläge zu neuen Gesetzen, oder zu Abänderung oder Abschaffung der Bestehenden, zu machen.

§. 83.

Der Vorschlag muß, schriftlich abgefaßt, dem Vorsteher der Klasse eingereicht werden, welcher ihn dem Vorstande mittheilt und ihn sodann zum wenigsten 8 Tage vor der zu haltenden allgemeinen Versammlung zur vorläufigen Prüfung der Burschenschaft an die schwarzen Tafeln heften läßt.

§. 84.

In der allgemeinen Versammlung hat der Vorschlagende das Recht des ersten Vortrages.

3. Festsetzung der Beiträge.

§. 85.

In den regelmäßigen allgemeinen Versammlungen (§. 71.) setzt die Burschenschaft die von den

8. Nur wo alle Gründe für und gegen von Allen vernommen werden, kann die allgemeine Meinung zur möglichsten Gediegenheit gelangen.

den Einzelnen zu entrichtenden ordentlichen Beiträge für die nächsten drey Monate fest, nachdem der Bedarf derselben vom Vorstande berechnet, aufgestellt und der Burschenschaft bekannt gemacht worden. —

§. 86.

Ergiebt sich jedoch aus der, gemäß §. 56. 5°. dem Vorstande eingereichten monatlichen Rechnung, daß der Bestand der Kasse nebst den, im nächsten Monat einzukommenden, ordentlichen Beiträgen nicht zur Deckung der nothwendigen Ausgaben hinreicht, dann ist der Vorstand berechtigt, den erforderlichen Bedarf, als außerordentlichen Beitrag, festzusetzen, und auf die Klassen auszuschreiben, ohne hierzu der allgemeinen Zustimmung zu bedürfen, jedoch mit der Verpflichtung, am Ende des Vierteljahres (gemäß §. 62) Rechnung darüber abzulegen. —

§. 87.

Wird eine ungewöhnliche Ausgabe in Vorschlag gebracht, dann muß zuerst durch Abstimmung entschieden werden, ob dieselbe zum Bestehen, oder zur Erhaltung des Ansehens, der Burschenschaft, als solcher, erforderlich sey. Im Bejahungsfalle sind, wenn der Vorschlag (gemäß §. 78.) angenommen ist, auch die gegen die Ausgabe Stimmenden zahlungspflichtig; im Verneinungsfalle aber sind sie es nicht; doch bleibt alsdann der Beitrag der Zustimmenden

von der Burschenschaftskasse gesondert und wird diesen besonders verrechnet.

4. Fällung und Aufhebung eines Urtheils.

§. 88.

Der gehörig zusammenberufenen Burschenschenschaft steht ausschließlich das Recht zu:

1°. Die Strafe des Verrufes, des Ausschlusses, und Amtentsetzung zu verhängen;

2°. Ein vom Vorstande, Ehrengerichte, oder den Wächtern gefälltes Urtheil, gegen welches Berufung auf die Burschenschaft Statt gefunden hat, aufzuheben oder zu bestätigen oder zu verändern;

3°. Eine, durch früheres Urtheil verhängte, Strafe wieder aufzuheben.

§. 89.

Sind die Untersuchungen über einen Fall, in welchem eine der §. 88. 1°. angegebenen Strafen verhängt werden könnte, vom Vorstande gehörig eingeleitet, dann wird ein Mitglied desselben von ihm beauftragt, der versammelten Burschenschaft Bericht darüber zu erstatten.

§. 90.

Der beauftragte Vorsteher trägt den Inhalt der Anklage, die Antworten des Angeklagten, und die Beweismittel vollständig, und ohne

Beifügung seiner eigenen Meinung, vor, worauf der Sprecher die Hauptpunkte angiebt, auf deren Erörterung und Entscheidung es ankomme. —

§. 91.

Dem Angeklagten ist es nunmehr freigestellt, seine Rechtfertigung persönlich oder durch einen Beauftragten aus der Burschenschaft vorzutragen, so wie auf die, gegen dieselben vorgebrachten Bemerkungen zu erwiedern.

§. 92.

Werden von keiner Seite mehr neue Gründe für oder gegen vorgebracht, dann schließt der Sprecher die Verhandlung, stellt unter Zuziehung des 1sten und 2ten Schreibers die zu entscheidenden Fragen auf, macht sie bekannt und läßt die Klassen zur Abstimmung schreiten.

§. 93.

Ankläger, Vertheidiger, Zeugen oder sonstige Betheiligte stimmen nicht mit, sondern deren Anzahl wird bey Berechnung der Stimmen von der Zahl der B. Mitglieder abgezogen.

§. 94.

Der Sprecher macht das Ergebniß der Abstimmung bekannt, verliest die sich auf den fraglichen Fall beziehenden Bestimmungen des Burschenbrauchs, und spricht das Urtheil aus, welches in das Verhandlungs-Buch eingetragen und von sämmtlichen Vorstehern unterzeichnet wird. —

§. 95.

Die sechs vorhergehenden §§. (89. — 95.) finden auch in dem Falle ihre Anwendung, als die Burschenschaft über Grund oder Ungrund einer Berufung auf dieselbe zu urtheilen hat. —

§. 96.

Jedes Mitglied kann auf oder ohne Ersuchen des Bestraften den Antrag zur Aufhebung des Strafurtheils machen, über welchen die allgemeine Versammlung gemäß §. 78. und 79. abstimmt. —

5. Festsetzung der Verhältnisse nach Außen.

§. 97.

Nur der gehörig berufenen Burschenschaft steht das Recht zu:

1°. Verträge mit Burschenvereinen anderer Hochschulen zu schließen;

2°. Das Verhältniß zu bestimmen, in welchem die Burschenschaft zu Mitgliedern von Burschenverbindungen, welche sich neben ihr auf derselben Hochschule vorfinden oder bilden möchten, stehen soll;

3°. Im Falle die Burschenschaft, als solche, oder einzelne B. Mitglieder von Nichtmitgliedern derselben angegriffen werden, die Weise der Wiedervergeltung zu bestimmen.

§. 98.

Zu §. 97. 1°. Die Burschenschaft schließt nur mit solchen Burschenvereinen Verträge, welche im Wesentlichen mit ihr dieselbe Verfassung haben, und zwar erst nachdem der Vorstand diese geprüft und ein Gutachten darüber in der allgemeinen Versammlung vorgetragen hat.

§. 99.

Die Burschenschaft kann keine Verbindung von Studirenden, welche sich neben ihr auf derselben Hochschule bilden möchte, als Burschen-Verein anerkennen. [9]

§. 100.

Zu §. 97. 3°. Bevor die Wiedervergeltung eintreten kann, ist das angeklagte Nichtmitglied einzuladen, sich vor dem Vorstande zu rechtfertigen; worauf dieser der versammelten Burschenschaft berichtigt, ob und warum das Nichtmitglied sich zu rechtfertigen geweigert, oder welche Rechtfertigung dasselbe vorgebracht hat. [10]

9. Durch eine solche Anerkennung würde die Burschenschaft sich selbst widersprechen. Da diese nämlich den Zweck haben muß, alle Studirende unter einem Gesetze zu vereinigen, damit Frieden und Ordnung möglich, Ehre und Freiheit und Recht wirklich werden, — so kann sie eine stattfindende Trennung nicht durch Anerkennung befestigen wollen.

10. Es versteht sich, daß die Wiedervergeltung nicht sowohl darin bestehen kann, den Angriff zu erwie-

B. Klassen-Versammlung.

§. 101.

Klassenversammlungen können gehalten werden:

1°. Zur sicheren und schleunigen Bekanntmachung solcher Gegenstände, über welche keine Abstimmung Statt findet, oder über welche in der nächsten allgemeinen Versammlung verhandelt werden soll;

2°. Zur Abstimmung über Gegenstände, welche in der allgemeinen Versammlung (§. 75.) schon vorgetragen und verhandelt, aber noch nicht durch Abstimmung erledigt sind, — oder welche keiner allgemeinen Besprechung und Berathung bedürfen.

§. 102.

Die Mitglieder jeder Klasse haben unter sich über eine Geldstrafe übereinzukommen, welche der, nicht zur anberaumten Zeit, und der, ohne sich entschuldigt zu haben, gar nicht Kommende dem Vorsteher und dieser dem Rechner

dern, als vielmehr die nothwendigen Folgen des darin enthaltenen Unrechtes festzusetzen; wie z. B. der Betrüger nicht wieder betrogen, sondern ihm nur das Zutrauen und die Achtung bis zur merkbaren Besserung desselben, oder auf gewisse Zeit, entzogen werden soll. —

zu überliefern hat. Uebrigens findet der §. 74. auch hier seine Anwendung.

(Die Obliegenheiten der Vorsteher in der Klassenversammlung s. §. 49.)

C. Sitzung des Vorstandes.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 103.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte hält der Vorstand von 14 zu 14 Tagen zu einer, bey Uebernahme der Ausführung, verabredeten Stunde eine Sitzung, zu welcher es von Seiten des Sprechers keiner besonderen Berufung bedarf.

§. 104.

Genügen die ordentlichen Sitzungen nicht, dann hat der Sprecher, so wie in sonstigen dringenden Fällen jedes B. Mitglied das Recht, den Vorstand zusammen zu berufen.

§. 105.

Damit eine Zusammenkunft der Vorsteher als Vorstands-Versammlung gelte, müssen sämmtliche Vorsteher gehörig berufen und wenigstens zwey Drittheile derselben gegenwärtig seyn.

§. 106.

Während der Ferien genügen zur Fassung provisorischer Beschlüsse, oder zur Wahrnehmung

unaufschiebbarer Geschäfte, daß fünf Vorsteher versammelt seyen, in deren Ermangelung die Stellvertreter derselben, im äußersten Falle auch die Wächter eintreten können. —

§. 107.

Das Strafgeld für Verspätung oder Versäumniß haben die Vorsteher in ihrer ersten Sitzung zu verabreden und im betreffenden Falle dem Rechner einzuhändigen.

§. 108.

Ein Vorsteher, welcher verhindert ist, der Sitzung beizuwohnen, muß dieses einem anderen Vorsteher, oder schriftlich dem Sprecher, anzeigen, und die Gewichtigkeit der Verhinderung in der nächsten Sitzung auf Verlangen der anderen Vorsteher mit dem Ehrenworte bekräftigen.

§. 109.

Für den verhinderten Sprecher tritt sein Stellvertreter (§. 46.), für den ersten Schreiber der zweite Schreiber ein.

§. 110.

Uebertragung der Stimme findet, wenn ein Mitglied des Vorstandes verhindert ist, nicht Statt.

§. 111.

Muß ein Vorsteher vor dem Schlusse des amtlichen Vierteljahres sein Amt niederlegen, dann rückt einer der fünf Stellvertreter ein;

doch wird, wenn der abgehende Vorsteher Sprecher, oder dessen Stellvertreter, oder einer der beiden Schreiber war, eine neue Wahl desselben im Vorstande vorgenommen.

§. 112.

Bey den vorzunehmenden Wahlen wird geheim und schriftlich abgestimmt; bey Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 113.

Jeder Bursche hat das Recht, selbst in der Sitzung des Vorstandes zu erscheinen, um dasjenige vorzutragen, was der Berathung oder Entscheidung desselben angehört; doch muß zur Vermeidung der Unordnung und Störung der Sprecher zuvor davon benachrichtigt werden.

§. 114.

In den Verhandlungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen; bey Gleichheit derselben geht die Meinung, welcher der Sprecher beigetreten ist, vor.

§. 115.

Vor dem Schlusse jeder Sitzung wird der Eintrag ins Verhandlungsbuch vom ersten Schreiber verlesen, und nach dessen Genehmigung von diesem und dem Sprecher unterzeichnet.

§. 116.

Die schriftlichen Arbeiten, welche der zweite Schreiber im Namen der Burschenschaft auszufertigen hat, und von dieser, oder zu Folge

ihrer Bevollmächtigung, vom Vorstande genehmigt worden sind, müssen von sämmtlichen Vorstehern unter der ausdrücklichen Formel: „im Namen der Burschenschaft," unterzeichnet werden.

§. 117.

Eine Beleidigung, die zwischen den Vorstehern während der Sitzung vorfallen sollte, muß sogleich zurückgenommen, der Beleidiger, der die Zurücknahme verweigern würde, vom Vorstande in derselben Sitzung seines Amtes provisorisch entsetzt, und der Vorfall der Burschenschaft zur Entscheidung angezeigt werden.

(Die Obliegenheiten des Sprechers im Vorstand s. §. 51.)

2. Besondere Verwaltungs-Angelegenheiten.

§. 118.

Der Vorstand ist berechtigt, über folgende Gegenstände Beschlüsse ohne weitere Genehmigung der Burschenschaft zu fassen:

1°. Ueber Ankauf und Ausbesserung der unentbehrlichen Geräthe, und namentlich der Schreibmaterialien, des Burschenschaftssiegels, des Archiv- und des Kassen-Behälters, und des Festschmuckes;

2°. Ueber Anfertigung von Abschriften, wel-

che nicht von den Schreibern besorgt werden könnten;

3°. Ueber Miethe des Fechtbodens, Turnplatzes und eines Versammlungsortes, über deren Lage jedoch die Burschenschaft in allgemeiner Versammlung entscheidet;

4°. Ueber die bey Festlichkeiten zu beobachtende Ordnung und die Wahl der dabey zu versehenden Ehrenämter, das der Ehrenträger ausgenommen. (§. 238.)

3. Richterliche Gewalt des Vorstandes.

§. 119.

Dem Vorstand ist die richterliche Gewalt übertragen:

In allen Fällen, in welchen die Strafe des Verweises auf die erwiesene Handlung oder Unterlassung gesetzt ist, die im Burschenbrauch ausdrücklich ausgenommenen Fälle jedoch nicht mit einbegriffen.

§. 120.

Zur Fällung eines Urtheils ist eine Stimmenmehrheit von zwey Drittheilen der beisitzenden Vorsteher erforderlich; erreicht die Stimmenmehrheit nicht diese Anzahl, dann sind noch die fünf Stellvertreter zuzuziehen, wo dann die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 121.

In allen Fällen, welche nicht im §. 119. befaßt sind, und in welchen nicht schon das Ehrengericht oder die Wache die vollständige Vorbereitung (Instruction) zum Urtheil getroffen, liegt diese dem Vorstande ob, worüber die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens das Nöthige verfügt.

D. Ehrengericht.

§. 122.

Das Ehrengericht ist der Verein der fünf Vorsteher, welcher Kraft der Wahl (§. 41. bis 46.) der Burschenschaft bey vorfallenden Beleidigungen oder sogenannten Ehrensachen, in welchen einer der Betheiligten oder beide B. Mitglieder sind, die Pflicht, die Vermittlung zu versuchen, und das Recht hat, ein die B. Mitglieder bindendes Urtheil zu fällen.

1. Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Beleidigungen.

§. 123.

Eine Beleidigung ist, wenn ein ehrenwerther Bursche einem anderen ehrenwerthen eine Geringschätzung auf irgend eine Art zu erkennen giebt. Werden jedoch dritte, deren Ehre ein Bursche, heiliger oder zarter Verhältnisse wegen, als seine eigene, zu vertheidigen die an-

erkannte Pflicht hat, beleidigt, dann ist diese Beleidigung, als ihm selbst zugefügt, zu betrachten.

§. 124.

Der durch ein Urtheil der Burschenschaft als nichtehrenwerth Bezeichnete kann nicht beleidigen, noch beleidigt werden,[11] sondern nur ein Recht verletzen, und im Recht verletzt werden, welches beides nicht vor das Ehrengericht, sondern vor den gesammten Vorstand zu bringen und zu untersuchen ist.

§. 125.

Zweifelt der Geringgeschätzte, ob der Andere ihm wissentlich die Geringschätzung bezeigt hat, und will diesen nicht selbst darüber zur Rede stellen, dann darf die Anfrage nur durch Vermittlung des Ehrengerichtes geschehen. (§. 139.)

§. 126.

Der zuerst sich beleidigt Glaubende darf

11. Das erste nicht, weil die Ehre eines Burschen, wenn gleich sie nur noch erst eine vorausgesetzte ist, nicht angegriffen seyn kann durch einen solchen, der in Beziehung auf sich die Voraussetzung der Ehrenhaftigkeit zerstört hat, mithin Nichts übrig behalten hat, womit er die Ehre des Anderen wahrhaft erreichen und angreifen könnte. Das Andere nicht, weil, wo keine Ehre vorhanden, auch keine angegriffen seyn kann. —

die ihm bezeigte Geringschätzung nicht durch eine gleiche oder größere selbstbeliebige Geringschätzung erwiedern [12] (§. 163. 7°.) sondern muß entweder den Vorfall selbst dem Ehrengerichte anzeigen, oder dadurch, daß er den Anderen für „dumm“ erklärt, den begonnenen Streit für den Augenblick enden, und hiermit zugleich Jenem die Nöthigung auflegen, den Vorfall selbst dem Ehrengerichte anzuzeigen. Im ersten Falle wird der Anzeigende als Beleidigter, im letzteren Falle aber der Dummgenannte in den Gesetz-Bestimmungen als der Beleidiger betrachtet.

§. 127.

In beiden, §. 126. bezeichneten Fällen muß (§. 188. 5°.) die Anzeige an das Ehrengericht binnen zwey Tagen geschehen, welcher Zeitraum, wenn beide Betheiligte auf der Hochschule anwesend, vom Tage der Beleidigung, wenn sie

12. So lange nämlich entweder die erste Geringschätzung nicht durch das Urtheil partheiloser Dritter für gegründet oder ungegründet erklärt worden ist, oder der zuerst Beleidigte nicht durch das erlaubte „dumm,“ die Geringschätzung vor der Hand von sich abgewälzt hat, steht die Ehre des Geringgeschätzten in Zweifel, und hiermit ist ihm auch bis zur Entscheidung die Möglichkeit, den Anderen zu beleidigen, entnommen. (Siehe Anmerk. 11.)

abwesend sind, vom Tage der Ankunft des zuletzt Zurückgekommenen, anfängt. —

§. 128.

Nach Verlauf der gesetzlichen Frist (§. 127.), — Entschuldigungen, über deren Wichtigkeit das Ehrengericht entscheidet, abgerechnet, — hat sowohl der zuerst Beleidigte, als der Dummgenannte das Recht verloren, des betreffenden Vorfalls halber gegen den Anderen Klage vor dem Ehrengericht zu führen. —

§. 129.

Derjenige, welchem eine unverkennbare Geringschätzung widerfahren ist, oder der Dummgenannte, welcher die vorgeschriebene Anzeige zu machen versäumt, kann von jedem ehrenwerthen Burschen binnen Monatsfrist, vom Tage der Beleidigung an, dem Vorstande zur Untersuchung und von diesem der Burschenschaft zur Bestrafung nach §. 163. 7^{c}, angezeigt werden. Ist während dieser Zeit keine Untersuchung veranlaßt worden, dann ist die Beleidigung als verloschen zu betrachten.

§. 130.

Als Renommage[13] zu betrachten ist:

I. Jede schlechthin willkührliche, d. h. von Seiten des Beleidigten mit seinem Wissen und

13. Dieses Wort, welches deutsch nur schwach mit Windbeuteley oder Ruhmsüchteley zu über-

Willen nicht veranlaßte, Beleidigung, und namentlich wird folgendes, als solche angesehen:

1°. Die Wiederholung dessen, was ein Anderer sich verbeten hatte, sofern diesem das Recht zukam, sich solches zu verbitten;

2°. Die Besitznahme eines Vortheils, den ein Anderer schon belegt (d. h. in Anspruch genommen) hatte;

3°. Alles Stoßen, Treten u. s. w. das nicht abgebeten wird;

4°. Alle Beleidigung auf eine abgebetene.

II. Ist als Renommage zu betrachten: Jede Beleidigung von Einem gegen Mehrere zugleich, so wie von Mehreren zugleich gegen Einen. —

2. Thätigkeit des Ehrengerichtes.

§. 131.

Die allgemeinen Obliegenheiten des Vorsitzers im Ehrengerichte sind dieselben, wie die des Sprechers im Vorstande, welche im §. 51. 2°. und 3°. angegeben sind.

§. 132.

Dem Schreiber des Ehrengerichtes liegt ob:

Die

setzen wäre, mag auch deshalb unübersetzt bleiben, weil die Renommage, als blos auf den Schein, auf falsche Ehre gehend, ihrer Natur nach ein Fremdling in deutschen Landen seyn sollte.

die Verhandlungen summarisch in das Gerichtsbuch einzutragen, dasselbe vor dem Schlusse der Sitzung von allen Ehrenrichtern unterzeichnen zu lassen, dasselbe in Gewahrsam zu halten, und wenn es gänzlich beschrieben ist, in das Archiv niederzulegen. —

§. 133.

Zur Fassung eines Beschlusses ist einfache Stimmenmehrheit, zur Fällung eines Urtheils aber eine Mehrheit von vier Stimmen erforderlich. Können die Ehrenrichter sich nicht zu dieser Mehrheit vereinigen, dann wird, unter Zuziehung zweier Stellvertreter, nochmals berathen, wo alsdann die einfache Mehrheit entscheidet. —

§. 134.

Der Ehrenrichter, welchem die Anzeige einer vorgefallenen Beleidigung gemacht worden ist, hat die Obliegenheit:

1°. Sich genau nach den einzelnen Umständen der Beleidigung zu erkundigen;

2°. Den vier anderen Ehrenrichtern Ort und Zeit der Zusammenkunft anzuberaumen;

3°. Nöthigenfalls einen der Streitenden oder Beide vorzuladen. (§. 191. II. 6.)

§. 135.

(Zu §. 134. 1°.) Jedes Burschenschafts-Mitglied ist verpflichtet, die an dasselbe, von einem Ehrenrichter in Bezug auf eine vorge-

16

fallene Beleidigung, gerichtliche Fragen der Wahrheit gemäß und ohne Verschweigung der ihm etwa nachtheiligen Umstände zu beantworten. (§. 191. II. 7.)

§. 136.

(Zu §. 134. 2°.) Der Ehrenrichter, welchem die Anzeige geschehen, darf mit der Zusammenberufung des Ehrengerichtes in keinem Falle über 24 Stunden, und, wenn Gefahr bey dem Verzuge ist, gar nicht zögern. Er ist deßhalb der Burschenschaft verantwortlich, welche nach Befinden straft.

§. 137.

Die Ehrenrichter müssen sämmtlich gegenwärtig seyn, bevor die Sitzung eröffnet werden könne; während der Ferien jedoch ist die Gegenwart von drey derselben hinreichend, deren Stelle selbst im Nothfalle andere Vorsteher vertreten können.

§. 138.

Ist einer der Ehrenrichter entschuldigt, oder bleibt ohne Entschuldigung eine Viertelstunde über die anberaumte Zeit aus, dann muß einer der fünf Stellvertreter zugerufen werden; über die Gewichtigkeit der Verhinderung aber kann das Ehrengericht diesem das Ehrenwort zuschieben. Kann er dieses nicht abgeben, oder hat er sich gar nicht entschuldigt, dann ist den Wächtern davon Anzeige zu machen.

§. 139.

Sind fünf Ehrenrichter versammelt, dann eröffnet der Vorsitzer die Verhandlung, und der Ehrenrichter, welchen die Anzeige des Vorfalles gemacht worden, berichtet über denselben, worauf einem oder mehreren Mitgliedern des Ehrengerichtes, oder nöthigenfalls einem oder mehreren anderen B. Mitgliedern, der Versuch zur gütlichen Ausgleichung der Betheiligten aufzutragen ist. —

§. 140.

Wird ein Vermittler von einem der beiden Entzweiten, oder einer von diesen von einem Vermittler während, oder in der Ausführung des Vermittlungsversuches beleidigt, dann ist unverzüglich den Wächtern Anzeige davon zu machen, welche den Vorfall untersuchen und der versammelten Burschenschaft zur Entscheidung vorzulegen haben. (§. 191. I. 3°.)

§. 141.

Gelingt die Ausgleichung, dann sind die Ehrenrichter zur strengen Verschwiegenheit über den Vorfall verpflichtet, es sey denn, daß beide Theile sie ausdrücklich von dieser Pflicht entbinden. —

§. 142.

Ist der Beleidiger bereit, die Beleidigung zurückzunehmen, — dann muß der Be-

leidigte sich hieran genügen lassen, oder aus der Burschenschaft austreten; es sey denn

1°. Wenn er die Beleidigung für Renommage erklärt, in welchem Falle er auf die Entscheidung des Ehrengerichtes und die Bestrafung des Beleidigers antragen kann; oder

2°. Wenn er sich über die Weise der Zurücknahme der Beleidigung mit dem Beleidiger nicht vereinigen kann, worüber alsdann das Ehrengericht zu entscheiden hat; — oder

3°. Wenn der Beleidiger die Beleidigung auf die Weise zurücknimmt, daß er erklärt, „sich derselben nicht erinnern zu können, da er „betrunken gewesen sey;" — in welchem Falle der Beleidiger sowohl jene Erklärung in Frage stellen, als auch blos auf den Verweis wegen der Beleidigung in jenem Zustande antragen kann. —

§. 143.

In den drey im vorhergehenden §. angegebenen Fällen, so wie, wenn der Beleidiger die Beleidigung nicht zurücknehmen will, mithin die gütliche Ausgleichung nicht Statt finden kann, — wird das Ehrengericht von den Vermittlern wieder zusammenberufen und die Betheiligten werden vorgeladen.

§. 144.

Das Ehrengericht hat nach den Umständen zu entscheiden, ob beide Theile zugleich, oder

einer nach dem anderen vor ihm erscheinen sollen.

§. 145.

Die Betheiligten müssen alle, den fraglichen Gegenstand betreffenden, und in nothwendiger Beziehung mit demselben stehenden, Fragen der Ehrenrichter beantworten, und zwar nachdem sie auf die Wahrhaftigkeit der Beantwortung ihr Ehrenwort abgegeben haben.

§. 146.

Ist die Erörterung des Gegenstandes beendigt, dann treten die Ehrenrichter ab und haben zu entscheiden:

I. Ueber die Beleidigung und zwar:

1°. Ob überhaupt eine solche vorhanden sey, nach den Bestimmungen der §§. 123. 124.;

2°. Ob die Aeußerung, durch welche der Beleidigte seine Ehre verletzt hält, ihrem Inhalte nach gegründet oder ungegründet sey;

3°. Ob die Beleidigung der Form nach, als dem freien Burschen ziemend, zu betrachten sey;

4°. Ob die ungegründete Aeußerung von Seiten des Beleidigers auf Mißverständniß oder Irrthum beruhe, oder durch den Beleidigten veranlaßt oder als Renommage (nach §. 130.) zu betrachten sey.

II. Ueber die Weise der Aufhebung der Beleidigung, und zwar:

1°. In Beziehung auf den Beleidigten und Dritte, um die Beleidigung Wissende, über die, so zu nennende, Ehren-Genugthuung, nämlich darüber, wo man, und mit welchen Worten, die Beleidigung zurückgenommen oder abgebeten werden muß, sofern die Entzweiten, nach erfolgter Entscheidung über die Beleidigung, selbst sich nicht darüber vereinigen können;

2°. In Beziehung auf das Recht, über die, dem Burschenbrauch gemäß, dem Beleidiger allenfalls aufzulegende Strafe, dieses jedoch mit Berücksichtigung des §. 88. 1°.

§. 147.

Bey der, im vorhergehenden §. dem Ehrengericht im Allgemeinen aufgetragenen Pflicht, jede unvermittelte Beleidigung zu schlichten, ist demselben zugleich die möglichste Schonung des Zartgefühls der Entzweiten zur Pflicht gemacht, so wie die Beobachtung der im Folgenden enthaltenen nähern Bestimmungen. [14]

14. Diese Bestimmungen können den Gegenstand nicht erschöpfen, und können es nicht wollen. Dem Urtheile von fünf Burschen, welchen die Gesammtheit durch die Wahl ihr Zutrauen bewiesen hat, bleibt mit Fug das Mehrste überlassen.

§. 148.

Beruht die Aeußerung des Beleidigers, ihrem Inhalte nach, auf einer strafbaren Handlung des Beleidigten, dann sind zwey Fälle zu unterscheiden: 1°. Wenn über die Handlung schon ein Urtheil der Burschenschaft Statt gefunden hat, dann ist der Beleidigte als durch die Strafe gereinigt zu betrachten, und der Beleidiger zu dieser Anerkenntniß anzuhalten und nach Befinden mit dem Verweis zu strafen. — 2°. Ist noch kein Urtheil über die Handlung vorhanden, dann ist der Beleidiger zur Anklage derselben binnen drey Tagen, oder zum Widerruf anzuhalten.

§. 149.

Ueber die Frage: „ob die dem Inhalte nach „nichtbeleidigende Aeußerung durch Ton oder „Gebehrde beleidigend gewesen sey," kann nur der Beleidigte (jedoch gemäß §. 145.) entscheiden; erklärt der Beleidiger dagegen, daß er nicht habe beleidigen wollen, dann muß diese Erklärung dem Beleidigten genügen.

§. 150.

Als ungeziemend ist namentlich: 1°. jedes Schelt- und Schimpfwort; 2°. jedes über die ganze Persönlichkeit aburtheilende, geringschätzende Beiwort zu betrachten.[15] Bei-

15. Schimpf- und Scheltworte, die dem Pöbel, der außer den Fäusten keine andere Waffen besitzt, als

derley Aeußerungen müssen in allen Fällen abgebeten werden, und von dem Inhalte derselben und den begleitenden Umständen (siehe u. a. §. 191. I. 2°.) hängt es ab, ob das Ehrengericht nur auf Verweis bey dem Vorstande, oder auf schärfere Bestrafung bey der Burschenschaft anzutragen für nothwendig erachtet.

§. 151.

Ergiebt sich, daß die beleidigende Aeußerung auf Mißverständniß oder Irrthum von Seiten des Beleidigers beruhte, dann ist derselbe nur zur deshalbigen Erklärung gegen den Beleidigten verpflichtet; doch hat der letztere, wenn die Beleidigung in Gegenwart Dritter

Herzenserleichterungen verzeihlich sind, entwürdigen einen Stand, der mit vernünftigen Gedanken und Gründen zu kämpfen berufen ist. Die im §. bezeichneten Beiwörter aber streifen an Renommage, indem sowohl der Beweis derselben unmöglich ist, als es die größte Eitelkeit und Anmaßung kund giebt, wenn ein zur Selbstbildung Berufener über die ganze Persönlichkeit seines Genossen zu urtheilen sich vermißt. Ueberdieß ist ein solches Urtheil nothwendig immer eine Lüge, da es das sich stets entwickelnde, nach unendlich vielen Seiten gerichtete, alles Herrlichen empfängliche Wesen eines Menschen zu einem Stehenden und Einseitigen, und das schlechthin Unendliche zu einem schlechthin Beschränkten, herabsetzt.

vorgefallen ist, das Recht zu verlangen, daß jene Erklärung denselben mitgetheilt werde.

§. 152.

Ist die Beleidigung durch zweideutige Neckerey, oder auf sonstige Weise durch den Beleidigten selbst veranlaßt worden, dann hat das Ehrengericht zu entscheiden, 1°. ob in der Veranlassung eine Absicht, den Anderen zur Beleidigung zu reizen, oder ihn zu verletzen, zu erkennen ist (dies jedoch mit Berücksichtigung des §. 149.), und 2°. in wiefern die darauf erfolgte Beleidigung gerechtfertigt wird.

Ist eine solche Absicht darin nicht zu erkennen, dann muß die darauf gefolgte Beleidigung zurückgenommen werden; ist sie hingegen darin nicht zu verkennen, dann muß die Veranlassung vom Beleidigten durch die geeignete Erklärung aufgehoben, sodann auch die darauf gefolgte Beleidigung zurückgenommen werden. —

§. 153.

Ist eine Beleidigung als Renommage erwiesen, dann muß der Beleidiger dieselbe abbitten,[16] und vom Ehrengerichte dem Vor-

16. Die Abbitte wird Manchem zu streng scheinen. Sie ist aber schlechthin gerecht und deshalb nothwendig; denn der Uebermuth, welcher sich in der Renommage ein Daseyn gegeben hat, kann nur durch Demüthigung aufgehoben werden.

stande angezeigt werden, welcher das Strafgesetz (§§. 191. I. 4°. und 194.) in Anwendung zu bringen hat. —

§. 154.

Für die Abbitte kann das Ehrengericht keine andere Worte vorschreiben als folgende: „Der Beleidiger bitte dem Anderen die ihm zugefügte Beleidigung ab.“

§. 155.

Sowohl die Abbitte, als alle sonstigen gegenseitig Statt findende Erklärungen, dürfen nur denjenigen bekannt gemacht werden, welche sie nach Uebereinkunft der Betheiligten, oder nach dem Ausspruche des Ehrengerichtes erfahren sollen.

§. 156.

Hält eine der Partheien sich durch das Urtheil des Ehrengerichtes beeinträchtigt, dann hat dasselbe in allen Fällen das Recht, sich auf das Urtheil der gesammten Burschenschaft zu berufen. Doch muß dieser Einspruch unmittelbar, nachdem der Vorsitzer das Urtheil ausgesprochen hat, eingelegt, und vom Schreiber in das Verhandlungsbuch eingetragen werden. Die Vorbereitung zur Urtheilfällung der Burschenschaft zu treffen, liegt den Wächtern ob.

§. 157.

Wenn einer der Betheiligten dem zweiten Urtheil der Burschenschaft, oder dem ersten des

Ehrengerichtes, ohne gegen dieses sich auf die Burschenschaft zu berufen, Folge zu leisten weigert, dann ist diese Weigerung ins Verhandlungsbuch einzutragen, der sich Weigernde als aus der Burschenschaft ausgetreten zu betrachten, und im letzteren Falle durch den Vorstand der Burschenschaft Anzeige davon zu machen, welche nach den Umständen des treffenden Vorfalls den geschärften Ausschluß über ihn verhängt. (§. 191.)

§. 158.

In Beziehung auf die Gegenparthey des, nach §. 157. Ausgetretenen behält das Urtheil seine volle Kraft; die dem Ausgetretenen darin auferlegte Erklärung ist in Beziehung auf Jenen als vollzogen zu betrachten, und das Urtheil auf sein Verlangen der Burschenschaft bekannt zu machen.

§. 159.

Ist dem Urtheil zu Folge der Austretende der Renommage oder einer sonstigen Verletzung des Rechtes eines B. Mitgliedes überwiesen, dann muß, wenn das in seinem Recht verletzte B. Mitglied darauf anträgt, der Vorsitzer des Ehrengerichtes eine allgemeine Versammlung der Burschenschaft berufen lassen, in welcher über die Weise der Bestrafung des Ausgetretenen zu berathen ist. —

§. 160.

Ist ein B. Mitglied von einem studirenden Nichtmitgliede beleidigt worden, oder dieses von jenem, dann liegt dem Ehrengerichte ob, in allen Fällen seine vermittelnde Thätigkeit zu äußern. Deßhalb ist das Kampfgeräthe der strengsten Gewahrsam desselben, und zwar zunächst der des Vorsitzers,[17] anvertraut, und jedes B. Mitglied, unter Strafe des Ausschlusses (§. 192. a.) verpflichtet, jeden, mit einem studirenden Nichtmitgliede zu vollziehenden Zweikampf dem Ehrengerichte anzuzeigen. —

§. 161.

Gelingt die Vermittlung des, zwischen dem B. Mitgliede und dem Nichtmitgliede, entstandenen Zwistes nicht, dann kann, wenn das B. Mitglied der Beleidigte ist, die Beleidigung in Beziehung auf die Burschenschaft nur durch ein Urtheil des Ehrengerichtes aufgehoben werden, zu dessen Fällung 1°. der Beleidiger vorzuladen ist, und 2°. wenn er nicht erscheint, die durch das Ehrenwort bekräftigte Aussage des Beleidigten als genügend zu betrachten ist.

§. 162.

Will ein B. Mitglied mit einem nach §. 142. oder 157. Ausgetretenen, oder mit einem son=

17. Dessen Obliegenheiten in dieser Beziehung sind §. 87. angegeben.

stigen studirenden Nichtmitgliede, nachdem die Vermittlung vergeblich versucht worden, in Zweikampf treten, dann muß das Ehrengericht demselben das Kampfgeräthe verabfolgen lassen, und einen Schiedzeugen (s. §. 201.) erwählen, der über die Befolgung der Kampfordnung zu wachen, und die allenfallsigen Uebertretungen derselben dem Vorstande anzuzeigen hat. —

§. 163.

Außer denen in den vorhergehenden §§. bezeichneten Fällen übt das Ehrengericht noch richterliche Gewalt, indem es zur Abbitte oder zur unbedingten Zurücknahme derjenigen Beleidigungen verurtheilt, welche Statt gefunden:

1°. von einem B. Mitgliede gegen einen Vorsteher während irgend einer Amtsübung desselben, den §. 140 angegebenen Fall ausgenommen; (siehe auch §. 194. 1°.)

2°. gegen die durch §§. 199. und 202. für unverletzbar erklärten Personen;

3°. von einem Ehrenrichter gegen den anderen während der Sitzung;

4°. von einer Mehrheit verschiedener B. Mitglieder gegen eine andere solche Mehrheit, namentlich von einer Klasse gegen eine andere, von Stammverwandten gegen andere u. s. w.;

5°. von einer Mehrheit als solcher, gegen einen einzelnen; oder von einem Einzelnen gegen eine Mehrheit, als solche;

6°· von einem Nichtbeleidigten gegen den Beleidiger eines Anderen, als diesen Beleidiger;

7°· von einem Beleidigten gegen den Beleidiger desselben, bevor die erste Beleidigung aufgehoben ist. (§. 126.)

In den, 1°· und 2°· bezeichneten Fällen muß schlechthin Abbitte Statt finden.

E. Wache.

§. 164.

Die Wache, deren Gerichtsbarkeit in den §§. 69. 138. 140. und 156. festgesetzt ist, faßt ihre Entscheidungen nach einfacher Stimmen-Mehrheit. Das gerichtliche Verfahren derselben ist durch dieselbe Ordnung, wie das des Vorstandes, bestimmt. —

III.

Besondere Ordnungen der Burschenschaft.

A. Ordnung des gerichtlichen Verfahrens.

1. Anklage.

§. 165.

Nur nachdem ein Ankläger aufgetreten ist, verfährt die richterliche Behörde von Amtswegen zur Erörterung der Anklage.

§. 166.

Die Befugniß anzuklagen kömmt nur zu:

I. Einem B. Mitgliede,[18] und zwar nur:

1°. wenn ein Bursche die Würde des Standes öffentlich verletzt hat;

2°. wenn den Bestimmungen des Burschenbrauchs zuwider gehandelt worden ist;

II. Einem in Verruf Erklärten, wenn derselbe in einem unverletzbaren Rechte gekränkt worden ist. Dieser kann jedoch nur auf die Bestrafung des Verletzenden antragen.

§. 167.

Wer eine Anklage zu erheben hat, meldet sich deßhalb, dem Gegenstande derselben gemäß, entweder bey einem der Vorsteher, welcher ihn auf die nächste Sitzung des Vorstandes vorbescheidet, nöthigenfalls jedoch sogleich eine

18. Es könnte scheinen, als müsse dieses Recht auch Nichtmitgliedern eingeräumt seyn, oder als sey mittelbar alles Unrecht gegen dieselben hierdurch erlaubt. Allein da für die Nichtstudirenden bereits eine zureichende Behörde besteht, und die studirenden Nichtmitglieder eigenwillig auf die Wohlthat des Burschengerichtes verzichten, indem Keinem der Eintritt in die Burschenschaft verwehrt wird, — so ist hiermit die obige Beschränkung gerechtfertigt.

Sitzung ansagt; oder bey einem der Wächter, welcher die übrigen Wächter zusammenruft. —

§. 168.

Der Ankläger trägt seine Anklage in der Sitzung vor, muß jedoch annebst die Hauptpunkte derselben schriftlich eingeben, und wenigstens den Verdachtsgrund erweisen, widrigenfalls die Anklage als Verläumdung (187.) zu bestrafen ist.

§. 169.

Ist einer der Richter in der Anklage als Zeuge oder sonstig Betheiligter genannt, oder ist er selbst Ankläger, dann darf er für den betreffenden Fall an den Sitzungen nicht als Richter Theil nehmen.

§. 170.

Erkennt das Gericht eine angebrachte Klage für an sich unzulässig, für durchaus ungegründet, oder für, auf gesetzliche Weise, unbegründbar, dann kann es dieselbe ohne Weiteres abweisen; doch findet von diesem Abweisungsurtheil Berufung auf die Burschenschaft Statt. —

2. Vorladung.

§. 171.

Ist die Anklage nicht vom Gerichte abgewiesen worden (§. 170.), dann müssen der Angeklagte und nöthigenfalls die Zeugen vorgeladen werden.

§. 172.

§. 172.

Erscheinen die Vorgeladenen nicht, dann wird die Vorladung wiederholt, und wenn dieser keine Folge geleistet wird, das nicht erscheinende B. Mitglied der Burschenschaft zur Bestrafung (§. 191. II. 6°.) angezeigt, ohne daß jedoch das Nichterscheinen eines Vorgeladenen als Beweis gegen denselben anzunehmen sey.

§. 173.

An Nichtmitglieder der Burschenschaft kann die Vorladung nur in der Weise einer Einladung ergehen, nöthigenfalls kann selbst das Gericht eines seiner Mitglieder an dieselben abschicken, um sie über den fraglichen Vorfall zu vernehmen. —

§. 174.

Ob der fragliche Gegenstand dem Vorgeladenen noch vor seinem Erscheinen vor dem Gerichte bekannt zu machen sey, hat dieses jedesmal nach den Umständen zu entscheiden.

§. 175.

Der Ankläger sowohl als der Angeklagte müssen persönlich erscheinen; ist einer derselben erweisbar am Selbstkommen verhindert, dann muß die Verhandlung verschoben werden, oder, wenn dieß nicht füglich geschehen kann, der Verhinderte ein B. Mitglied schriftlich oder mündlich über die Weise ihn zu vertreten beauftragen.

3. Beweisführung.

§. 176.

Als Beweismittel gelten Geständniß; Urkunden; was vor dem Gerichte, als solchem, geschehen; und Zeugen.

§. 177.

Ueber den Werth und die Gültigkeit der zwey ersten Beweismittel entscheidet das Gericht; das dritte genannte aber ist als vollgültig anzunehmen.

§. 178.

In Betreff der Zeugen finden folgende nähere Bestimmungen Statt:

1°. Jeder Bursche, wenn er nicht in Verruf ist, muß als Zeuge angenommen werden;

2°. Der Vorstand entscheidet über die Zulässigkeit eines Nichtburschen als Zeugen, so wie über die gegen Zeugen überhaupt vorgebrachten Einwendungen.

§. 179.

Die Aussagen sind von den Nichtburschen auf allgemeingeltende Weise, von Burschen durch das Ehrenwort zu bekräftigen.

§. 180.

In Betreff des Ehrenwortes ist hier überhaupt Folgendes festgesetzt:

Das Ehrenwort jedes, nicht in Verruf seyenden Burschen, sey es vor dem Senate oder sonstiger Staatsbehörde, sey es einem Burschen

oder Nichtburschen gegeben, ist als heilig und unverbrüchlich zu betrachten. (§. 188.)

§. 181.

In Beziehung auf das gerichtliche Verfahren treten jedoch folgende nähere Bestimmungen über das Ehrenwort ein:

1°. Der Ankläger kann, wenn die Anklage die Ehre eines Burschen in Zweifel setzt, durch sein abzulegendes Ehrenwort allein keinen Beweis führen, es sey denn, daß dasselbe ihm vom Beklagten zugeschoben worden, oder daß ein Vorsteher über etwas Klage führt, was er selbst in dem ihm anvertrauten Geschäftskreise wahrgenommen hat.

2°. Ein vor dem Gerichte unaufgefordert abgelegtes Ehrenwort ist vom Vorsitzer in jedem Falle als schlechthin nicht gegeben zu erklären.

3°. Ist für eine Behauptung schon einige Wahrscheinlichkeit vorhanden, dann ist es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, einem der Betheiligten, wenn er Bursche ist, das Ehrenwort über den fraglichen Gegenstand abzunehmen. —

4°. Verweigertes Ehrenwort, wenn dasselbe von Richteramtswegen gesetzmäßig gefordert worden, gilt als Beweis gegen den Verweigernden. —

5°. Bey allen Beschuldigungen der Verletzung des Ehrenwortes sind der Entscheidung

der Burschenschaft immer folgende Fragen gesondert vorzulegen: 1°. Ob das gegebene Ehrenwort in der That in der Folge gebrochen, oder ob das auf Ehre Versicherte schon im Augenblicke der Versicherung unwahr gewesen sey? 2°. Ob im ersten Falle das Ehrenwort wissentlich gebrochen, oder ob im zweiten Falle es wissentlich falsch gegeben worden sey. —

4. Rechtsmittel gegen gefällte Urtheile.

§. 182.

Gegen jedes erste Urtheil findet das Rechtsmittel der Berufung Statt, und zwar:

1°. Auf die gesammte Burschenschaft gegen die vom Ehrengericht, Vorstand oder den Wächtern gefällten Urtheile zur Wiederholung der ganzen Untersuchung;

2°. Gegen die von der gesammten Burschenschaft gefällten Urtheile auf sie selbst zur nochmaligen Prüfung der Untersuchung. —

§. 183.

Die Berufung muß, den §. 156. angegebenen Fall ausgenommen, binnen drey Tagen, vom Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil dem Betheiligten bekannt gemacht worden, bey dem Sprecher der Burschenschaft eingelegt werden. —

5. Gerichtsbuch.

§. 184.

Die Unkosten der, bey den gerichtlichen Verhandlungen geführten, Gerichtsbücher und sonstiger dabey etwa veranlaßten Schreibereien, werden aus der Burschenschaftskasse bestritten. Die Bestimmungen des §. 67. finden hierbey ihre Anwendung.

B. Straf-Ordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 185.

Die Strafen, welche die Burschenschaft, nach vorhergegangener gesetzmäßiger Untersuchung über ihre Mitglieder verhängen kann, sind:

1°. Der Verruf, durch welchen folgende Rechte benommen werden:

a. das Recht des Umgangs mit den B. Mitgliedern;

b. das Recht der Theilnahme an den allgemeinen Burschenangelegenheiten;

c. das Recht der unbedingten Glaubwürdigkeit des auf Ehre Versicherten;

d. das Recht, Ehrengenugthuung auf die im Burschenbrauch vorgeschriebene, oder auf die herkömmliche Weise, zu fordern;

e. die dem Burschenschaftsmitglied, als solchem, zustehenden Rechte.

Die Dauer dieser Strafe ist in jedem einzelnen Falle von der Burschenschaft selbst zu bestimmen. —

2°. Der Ausschluß, und zwar:

a. der geschärfte; durch welchen das Recht des Umgangs mit den B. Mitgliedern und die dem B. Mitglied, als solchem, zustehenden Rechte; und

b. der ungeschärfte; durch welchen blos die letztgenannten Rechte benommen werden.

Die Dauer des Ausschlusses ist in allen Fällen, in denen der Burschenbrauch dieselbe nicht festgesetzt hat, von der Burschenschaft nach Maaßgabe der Umstände zu bestimmen.

3°. Die Amtentsetzung; durch welche das, einem B. Mitgliede von der Burschenschaft aufgetragene Amt demselben entnommen wird.

4°. Der Verweis; durch welchen eine Handlung, Unterlassung, oder Aeußerung eines B. Mitgliedes, in dessen Gegenwart vom Vorstande oder den Wächtern mündlich gerügt wird.

5°. Geldstrafen, welche von der Burschenschaft vorläufig festgesetzt, oder von Einzelnen Mitgliedern derselben für sich verabredet sind.

§. 186.

Bey allen Straf-Urtheilen müssen bey Bestimmung der Dauer der Strafe, nicht aber bey

der Strafart selbst, sowohl die Milderungs-, als die Schärfungsgründe berücksichtigt werden.

§. 187.

Jede Verläumdung zieht, wenn nicht Abbitte dafür Statt findet, die Strafe nach sich, welche auf der schuldgegebenen Thatsache haftet.

2. Vom Verruf.

§. 188.

Die Strafe des Verrufs trifft überhaupt den, welcher sich als ehrlos erwiesen; namentlich denjenigen:

1°. Der Etwas diebischer Weise entwendet, oder zu entwenden versucht, oder welcher, ihm von der Burschenschaft anvertraute, Gelder oder Geräthe veruntreuet hat;

2°. Der einen Meineid begeht, oder wissentlich ein falsches Zeugniß oder Ehrenwort ablegt, oder ein gegebenes Ehrenwort bricht; [19]

3°. Der in einer öffentlichen Verhandlung Etwas absichtlich falsch niederschreibt, oder mit Stimmzetteln Unterschleif treibt;

19. Es versteht sich, daß wenn äußerliche Umstände, die der Willensmacht des durch Ehrenwort Gebundenen nicht unterworfen sind, die Erfüllung des Wortes verhinderten, das Ehrenwort alsdann nicht als vom Verpflichteten gebrochen zu betrachten ist. —

4°. Der einem Burschen thätliche Beleidigungen nach ruhig überlegtem und gefaßten[20] Entschlusse zufügt oder androht;

5°. Der eine, seine Ehre in Zweifel setzende Beleidigung nicht gemäß §. 126. u. 127. von sich abwendet;

6°. Der im Zweikampfe vorsätzlich sticht.

§. 189.

Verletzt der Verrufene ein B. Mitglied auf irgend eine Weise, dann muß der gewöhnlichen Staatsbehörde Anzeige davon gemacht werden.

§. 190.

Ist die, durch das Urtheil der Burschenschaft etwa festgesetzte Dauer des Verrufes verflossen, dann muß der Bestrafte, wenn er wieder in die Burschenschaft treten will, sich von neuem, gemäß §. 21. f., in Vorschlag bringen lassen, ohne daß hierbey die bestrafte Handlung seiner Wieder-Aufnahme entgegen gesetzt werden könnte. —

3. Vom Ausschluß.

§. 191.

Der geschärfte Ausschluß trifft überhaupt denjenigen, der wissentlich einer Bestimmung des

20. Die gerechte Beurtheilung eines solchen Vergehens hängt zu sehr von den besonderen Umständen ab, als daß hierüber nähere Bestimmungen angegeben werden könnten.

Burschenbrauchs zuwider gehandelt, oder einem Beschluß der Burschenschaft oder des Vorstandes Folge zu leisten sich weigert, sofern er durch jenes Zuwiderhandeln oder diese Weigerung, die Gesammtheit oder ein einzelnes B. Mitglied wesentlich verletzt, oder die Aufhebung der Verletzung dadurch mit Wissen verhindert wird, (§. 157.) — (besondere im Burschenbrauch vorgesehene Fälle ausgenommen);

Namentlich trifft er denjenigen

I. Auf sechs Monate:

1°. Der einen Burschen in der ersten Hitze des begonnenen Streites thätliche Beleidigungen zufügt oder androht;

2°. Der gegen einen Burschen ein Schimpfwort ausstößt, welches denselben als eine Sache bezeichnet;

3°. Der einen Vermittler beleidigt (§. 140.);

4°. Der zum dritten Mal vom Ehrengerichte der Renommage, oder der Beleidigung im Zustande der Trunkenheit, überwiesen worden.

II. Auf einen Monat:

1°. Der vor dem vorgeschriebenen Aufruf (§. 194. 5°.) im Zweikampfe aushaut;

2°. Der nach zweimaligem Verweis vom Umgange mit einem Verrufenen oder geschärft Ausgeschlossenen nicht abläßt;

3°. Der das, ihm anvertraute, Vorsteher-Amt ohne zureichenden Grund aufgiebt;

4°. Der auf den Nothruf eines Burschen demselben nicht zu Hülfe eilt;

5°. Der die, der Burschenschaftskasse schuldigen Beiträge oder Strafgelder nach zweymaliger Mahnung nicht entrichtet;

6°. Das B. Mitglied, welches nach zweimaliger Vorladung oder Aufforderung vor dem Vorstande, dem Ehrengerichte, den Wächtern, oder der allgemeinen Versammlung zu erscheinen sich weigert (§. 172.);

7°. Der dem §. 135. zuwider handelt.

§. 192. a.

Der ungeschärfte Ausschluß trifft überhaupt denjenigen, welcher einer Bestimmung des Burschenbrauchs oder einem Beschluß der Burschenschaft, die vorgesehenen Fälle ausgenommen, zuwider handelt, oder dieselben nicht anerkennt; namentlich in den Fällen, welche in den §§. 160. 172. und 216. angegeben sind.

§. 192. b.

Ist die festgesetzte Zeit des Ausschlusses vorüber, dann hat der Ausgeschlossene, der wieder die Burschenschaftsrechte in Anspruch nehmen will, dieses nur dem Sprecher zu erklären, der seinen Wiedereintritt der Burschenschaft auf die gewöhnliche Weise bekannt macht. Geschieht

jene Erklärung aber nicht binnen 14 Tagen, vom letzten Tage des Ausschlusses an gerechnet, dann bedarf es einer neuen Aufnahme.

4. Amt-Entsetzung.

§. 193.

Die Amtentsetzung kann als Folge von Fehlern oder Nachlässigkeiten, welche sich ein Vorsteher in Bezug auf das ihm anvertraute Amt zu Schulden kommen läßt, — muß aber namentlich in allen Fällen, in welchen ein Amtsführer die ihm, vom Burschenbrauch (§. 50. 6°. §. 54. 1°. §. 58. §. 69. 2°. §. 141. und 155.) auferlegte Verschwiegenheit verletzt haben sollte, — so wie in dem §. 117. vorgesehenen Falle, — verfügt werden.

5. Verweis.

§. 194.

Der Verweis findet überhaupt in den Fällen Statt, in denen ein B. Mitglied offenbar nur aus Unbesonnenheit und Unachtsamkeit der bestehenden Ordnung zuwider gehandelt hat; als solche strafbare Aeußerungen des Leichtsinns müssen namentlich betrachtet werden:

1°. Die in den §§. 37. 57. 61. 74. 148. 163. 1°. 206. und 235. bezeichneten Gesetzwidrigkeiten;

2°. Jede Renommage, wenn das B. Mitglied nicht schon zweimal wegen derselben mit

dem Verweis bestraft worden, und wenn die damit verübte Beleidigung nicht mit einer schweren Strafe belegt ist;

3°. Eine in der Trunkenheit verübte Beleidigung, wenn dieselbe nicht schon zweimal erwiesen worden;

4°. Wenn ohne Noth: „Bursche heraus," gerufen wird;

5°. Der Umgang mit einem Verrufenen oder geschärft Ausgeschlossenen, wenn der Vorstand noch nicht zum zweiten Mal deßhalb den Verweis ertheilt hat.

§. 195.

Dem Ermessen des betreffenden Gerichtes ist es überlassen, ob der Verweis in voller Sitzung oder durch zwey Beauftragte desselben ertheilt werden soll.

§. 196.

Der Verweis wird im Namen der Burschenschaft ausgesprochen, weßhalb in der Weise der Ertheilung desselben die Würde der Gesammtheit von den Ertheilenden immer in besonderem Bedacht gehalten werden muß.

6. Geldstrafen.

§. 197.

Die Geldstrafen treten nur in den Fällen, welche ausdrücklich im Burschenbrauch bezeichnet sind, ein; sie dürfen nie anders als zum Vortheil der Burschenschaftskasse erhoben werden. —

C. Zweikampf = Ordnung.

§. 198.

Wenn ein Mitglied der Burschenschaft mit einem aus derselben Ausgetretenen oder sonstigem studirenden Nichtmitgliede, nachdem die Vermittlung durch das Ehrengericht nicht gelungen ist (§. 162.), in den Zweikampf treten will, dann müssen, in Beziehung auf denselben, die Bestimmungen der hier nachfolgenden Ordnung beobachtet werden.[21]

21. Es scheint allerdings, als sey eine solche Ordnung ihrem Gegenstande widersprechend; da einestheils die Förmlichkeiten des Zweikampfs doch nothwendig von beiden Kämpfern verabredet, oder doch beiden genehm seyn sollen, es aber zufällig sey, ob die hier festgesetzten den Nichtmitgliedern der Burschenschaft belieben; anderntheils, wie im Allgemeinen Theile bemerkt worden, ein Kampfvertrag als schnöde bezeichnet, die Burschenschaft jedoch durch jene aufzustellende Kampfordnung denselben zu billigen scheine. — Allein gegen das Erste ist zu bemerken: daß die Mitglieder einer Gesammtheit sich mit allem Fug über Formen verabreden können, unter welchen allein sie gegen Fremde in Verhältniß treten wollen, und daß, wenn die Formen schon vor dem Streit den Nichtmitgliedern bekannt gemacht sind, diesen ja die Einsprache bey der Gesammtheit nicht versagt seyn kann; da denn die Mehrzahl der Stimmen, damit überhaupt entschieden werde, über jene For-

§. 199.

Ist der Beleidiger nicht unmittelbar nach der Beleidigung gefordert worden, dann kann die Forderung später nur mehr in den 24 Stunden nach dem fehlgeschlagenen Vermittlungsversuch, und zwar nur durch einen Dritten vorgenommen werden. Diesen Auftrag kann jeder ehrenwerthe Bursche von derselben Hochschule übernehmen, und dieser ist in Bezug auf die Forderung als unverletzbare Person zu betrachten. — (§. 163. 2°.)

men bestimmen wird. — Gegen das Andere aber ist zu bemerken, — daß, da die Burschenschaft nicht in der Luft schwebt, noch Isolatoren für dieselbe erfunden sind, sie auf das außer ihr noch Bestehende Rücksicht nehmen muß, wo denn, da, wie hier, Wille unüberwindlich dem Willen ohne drittes Vermittelndes gegenüber steht, es nicht darauf ankömmt, daß ein Wille streng nur das Formell-Rechtliche wolle, sondern daß zwischen zwey Uebeln das Kleinste gewählt werde, wie dieß namentlich hier der Fall ist. Denn nicht steht es in der Macht der Burschenschaft, den Zweikampf mit Nichtmitgliedern zu verhindern; sie hat daher nur die Wahl, entweder den Zufall, die Willkühr, die Leidenschaft u. s. w., so wie ein leicht ausartendes Herkommen im Zweikampfe ungestört schalten zu lassen, oder ein unvermeidliches Uebel durch Vorsichtsmaaßregeln zu beschränken, — etwa: die Kuhpocken einzuimpfen, um die bösen Blattern abzuwehren. —

§. 200.

Ist die Forderung angenommen, dann muß der Zweikampf binnen zwei Tagen, vom Tage des fehlgeschlagenen Vermittlungsversuches an gerechnet vollzogen werden, ausgenommen:

1°. Wenn die Betheiligten eine andere Zeit verabredet haben;

2°. Wenn einer der Betheiligten eine Verhinderung beweist, oder noch kein halbes Jahr Bursche ist, oder noch kein halbes Jahr auf der Hochschule, auf welcher der Zweikampf auf den Hieb gebräuchlich ist; in den zwey letzteren Fällen müssen fünf Wochen zum Hauenlernen zugestanden werden; — (vgl. §. 231.)

3°. Wenn einer der Betheiligten mehrere Zweikämpfe zu gleicher Zeit zu beendigen hätte, in welchem Falle ihm für jeden derselben 8 Tage, unaufhebbare Verhinderungen ausgenommen, angerechnet werden.

§. 201.

Jeder der Betheiligten muß sich einen Beisteher (Secundanten) und einen Kampfzeugen wählen; doch darf zu jenen und diesen, so wie zum Schiedzeugen, welchen das Ehrengericht ernennt (§. 162.), nur ein ehrenwerther Bursche von derselben Hochschule, der schon ein halbes Jahr Bursche ist, beauftragt werden.

§. 202.

Die Beisteher und Zeugen sind auf ihre Ehre zur Beobachtung und Aufrechthaltung der Kampfordnung, daher zur schärfsten Achtsamkeit auf den Kampf; so wie zur unpartheiischen Mittheilung der darüber gemachten Beobachtungen, wenn sie befragt werden, verpflichtet; während ihren Verrichtungen aber als unverletzbar anzusehen. — (§. 163. 2°.)

§. 203.

Der Geforderte bestellt den Arzt, ohne welchen kein Zweikampf Statt finden darf; bestimmt Ort und Stunde des Zweikampfs; darf aber, ohne Zustimmung des Gegners, keinen, weiter als zwey Stunden von der Hochschule entfernten, Ort zu demselben wählen; — und muß durch seinen Beisteher die Bestimmung des Orts und der Stunde wenigstens einen Tag vor dem Zweikampfe dem Beisteher des Beleidigten (nämlich des Forderers) anzeigen lassen.

§. 204.

Außer den genannten Theilnehmern des Zweikampfes, darf jeder Kämpfer selbst nur einen Zuschauer mitbringen; alle Uebrigen, die sich zudrängen, müssen von den Beistehern entfernt werden.

§. 205.

Außer den zwey Kämpfern dürfen keine der Gegenwärtigen unter einander einen Zweikampf vorhaben.

§. 206.

In der Stadt ist Jeder nur eine Viertelstunde, außerhalb derselben nur eine Stunde auf den Gegner zu warten verpflichtet. War derselbe verhindert, dann wird eine andere Zeit festgesetzt; eben so, wenn keine rechtliche Verhinderung ihn abhielt; doch erhält im letzteren Falle das B. Mitglied vom Vorstande einen Verweis.

§. 207.

Gekämpft darf nur werden auf den Hieb mit gewöhnlichen Schlägern, deren Klingen nur zwischen 32 und 33 Zoll nürnberger Werkmaas lang seyn dürfen.

§. 208.

Für die richtige Zurücklieferung des Kampfgeräthes an das Ehrengericht ist der Beisteher des B. Mitgliedes verantwortlich.

§. 209.

Die Beisteher haben für die gehörige Bekleidung der Kämpfer zu sorgen, diese gegenseitig zu untersuchen und darauf zu bestehen, daß:

1°. Der Kopf mit gewöhnlichem Filzhut bedeckt,

2°. der Hals mit Tüchern beliebig verwahrt,

3°. das Hemd am rechten Arm bis zur Hälfte des Oberarms aufgestreift, und der Unterarm bis zwey Finger breit über dem Ellenbogen-Gelenke mit seidenen Tüchern verbunden,

4°. der Oberleib ohne Hosenträger, mit nichts als dem Leinwandhemde, der Unterleib bis unter den Brustknochen mit der Leibbinde, bedeckt sey.

§. 210.

Der Stand der Kämpfer muß in Betreff des Lichtes und des Bodens, überhaupt an Annehmlichkeiten und Unannehmlichkeiten gleich seyn. Wo dies nicht thunlich ist, hat der zuerst Kommende das Recht, sich eine Stelle zu wählen; doch muß bey großer Ungleichheit nach jedem Gang gewechselt werden.

§. 211.

Die Kampf-Grenze (die Mensur) wird bestimmt durch einen starken Ausfall des Beistehers des Geforderten nach der Brust des anderen Beistehers.

§. 212.

Auf die linke Seite des Kämpfers stellt sich sein Beisteher, und der des Forderers (des Beleidigten) legt sich mit dem Rappier über die Klinge des Geforderten so vor, daß das

Einhauen gehindert wird. Hauen die Kämpfer links, dann stehen die Beisteher auf der rechten Seite.

§. 213.

Die Auslage der Kämpfer ist ihrem Gutdünken überlassen, so wie die Art des Hauens und des Abwendens. Doch ist das Stechen schlechthin verboten (s. §. 188. 6°.); als solches aber kann nicht betrachtet werden weder das Vorhalten oder die Auslage in Secunden-Parade, noch das Aufrennen des Gegners.

§. 214.

Sind die Kämpfer bereit, dann ist Folgendes zu beobachten:

1°. Der Beisteher des Beleidigten fordert zum Auslegen auf mit den Worten: „Legt aus!"

2°. Der Beisteher des Beleidigers zum Klingenbinden mit: „Bindet die Klingen!"

3°. Der Beisteher des Beleidigten ruft endlich: „Los!" und bey diesem Ruf tritt jeder Beisteher hinter den Kämpfer, mit dem Korb des Rappiers auf dessen Schultern, die Spitze senkrecht.

§. 215.

Mit dem Ausruf darf jeder hauen, doch darf bey dem ersten Hieb nicht eingesprungen werden. Der Gang, bey welchem dies geschieht,

ist für nichtig zu erklären. Der auf diese Weise Einspringende erhält das erste Mal einen Verweis vom Beisteher des Gegners. Geschieht es zum anderen Mal, dann hat dieser das Recht, den Kampf aufzuhalten und dem Vorstand zur Bestrafung desselben Anzeige davon zu machen, so wie, wenn einer der Beisteher nach vorhergegangener Warnung zum zweiten Male einen Hieb auffängt.

§. 216.

Wird ein Kämpfer von seinem Gegner, ohne unmittelbare körperliche Berührung, hinter die Kampfgrenze zurück getrieben, so daß der Gegner auf dieselbe zu stehen kömmt, dann ist der Kampf beendigt und jenen trifft die Strafe des §. 192. a.

§. 217.

Mehr als 12 Gänge dürfen nicht gemacht werden; nach 6 Gängen kann Genugthuung genommen werden.

§. 218.

Wird der Geforderte verwundet, dann muß Genugthuung genommen werden; wenn aber der Forderer, dann kann dieser noch die fehlenden Gänge bis zu 12 weiter schlagen; es sey denn, daß der Arzt erklärt, daß der Verwundete nicht weiter kämpfen darf. Durch eine zweite Verwundung des Forderers ist der Kampf aber jedesmal beendigt.

§. 219.

Als Verwundung wird jede Hiebwunde über der Hüfte, welche klafft und blutet, wenn sie auf dem Kampfplatze dafür erklärt ist, betrachtet. In streitigen Fällen entscheidet Mehrheit der Stimmen, welche die zwey Kampf- und der eine Schiedszeuge hierüber abzugeben haben. Ob eine Wunde Hieb oder Stich sey, entscheidet im Zweifel der Arzt.

§. 220.

Nach jedem Gang untersuchen die Beisteher den Gegner; doch darf dieß nur auf dem Kampfplatze selbst geschehen.

§. 221.

Gründe zum Haltrufen der Beisteher sind:

1°. Wenn ein Hieb den Gegner getroffen hat;

2°. Wenn eine Klinge abspringt oder krumm wird;

3°. Wenn etwas am Schläger zerbricht;

4°. Wenn ein Kämpfer sich in den Boden festhaut oder beim Ausfall hinstürzt;

5°. Wenn etwas im Anzuge des Kämpfers in Unordnung geräth;

6°. Wenn einer der Kämpfer sichtbar müde wird.

Nicht aber darf der Helfer Halt rufen zum blosen Nachtheil seines Gegners.

§. 222.

Fällt ein Verstoß gegen die Kampfordnung vor, so ist es Pflicht der Zeugen, hierauf aufmerksam zu machen, nöthigenfalls die Fortsetzung des Kampfes bis zur Entscheidung des Vorstandes zu hindern.

§. 223.

Bey Zweikämpfen mit Nichtstudirenden bleibt die nähere Einrichtung der Verabredung überlassen.

D. Fecht-Ordnung.[22]

§. 224.

Im Anfange jedes Halbjahres werden in Klassenversammlungen drey Stunden für jeden der sechs Werktage zu gemeinsamen Fechtübungen, und eine Geldstrafe für die Ordnungswidrigkeiten und Versäumnisse ausgemittelt. (§. 64. 1°.)

§. 225.

Jedes B. Mitglied ist verbunden, an diesen

22. Die Aufstellung einer Ordnung für das Turnen oder sonstige Uebung kann deßhalb der Verabredung der einzelnen B. Mitglieder überlassen bleiben, weil künftighin die Ankömmlinge auf den hohen Schulen wohl zum größten Theil schon geübte Turner seyn werden, die Waffenübungen — aber füglich erst auf den Hochschulen beginnen können.

Uebungen Theil zu nehmen, und zwar im ersten Halbjahre des Studiums auf einer Hochschule viermal wöchentlich, späterhin zum wenigsten zweimal.

§. 226.

Ueber die Triftigkeit der Gründe, den Fechtübungen gar nicht, oder weniger oft, als im vorhergehenden §. vorgeschrieben ist, beizuwohnen, entscheiden die drey Fechtordner, von deren Ausspruch jedoch Berufung auf die Wächter gestattet ist.

§. 227.

Als zureichender Grund, die Fechtübungen weniger oft zu besuchen, muß das Unterrichtnehmen bey einem Fechtmeister angenommen werden; doch muß in diesem Falle die gemeinsame Fechtübung einmal wöchentlich besucht werden.

§. 228.

Jedes B. Mitglied ist verbunden:

1°. Eine der, nach §. 224. festgesetzten, Stunden, in welcher es den Fechtboden, gemäß §§. 225. 226. 227. besuchen will, seinem Vorsteher zu bezeichnen;

2°. Zum Zeichen, daß er in dieser Stunde sich geübt habe, am Ende derselben vom gegenwärtigen Fechtordner eine, von demselben bezeichnete Karte zu fordern;

3°. Wenn er verhindert ist, dem Fechtordner den Verhinderungsgrund mitzutheilen; und wenn dieser von demselben zureichend befunden wird, eine Karte von ihm zu fordern;

4°. Am Ende jedes Monats seinem Vorsteher die erforderliche Zahl Karten, und, in deren Ermangelung, die festgesetzten Geldstrafen einzuhändigen. (s. §. 64.)

§. 229.

Jedes B. Mitglied kann auch in einer anderen, von ihm nicht erwählten, Uebungsstunde sich auf dem Fechtboden üben; doch dürfen diejenigen, welche diese Stunde für ihre vorgeschriebenen Uebungen bezeichnet haben, in denselben nicht von ihm gehindert werden.

§. 230.

Die jedem B. Mitgliede zugehörigen Fechtgeräthschaften, namentlich das Rappier, der Handschuh und der Hut, müssen, wenn derselbe sie auf dem Fechtboden aufbewahren will, mit seinem Namen bezeichnet und mit einem Hängschloß befestigt seyn.

§. 231.

Hat ein B. Mitglied im ersten halben Jahre seines Aufenthaltes auf der Hochschule keinen Bekannten unter den übrigen B. Mitgliedern, der ihn im Fechten unterrichten könnte, dann haben die Fechtordner ihm einen der geübtesten

zum Einüben zuzuweisen, welcher bey dem Unterrichte folgende Ordnung zu beobachten hat:

In der ersten und zweiten Woche übt er den Anfänger in einfachen Hieben und Paraden; in der dritten in Finten und Paraden dagegen; in der vierten in doppelten Finten und Appell-Hieben; in der fünften in Appellhieben mit Finten, Durchgehen, Vor- und Nachhauen. —

§. 232.

Bei den sonstigen Fechtübungen haben die Fechtordner darauf zu achten:

1°. Daß die Fechtenden mit dem Fechthute bedeckt seyen;

2°. Daß schulgerecht gehauen werde;

3°. Daß Fechtende, welche in Affect gegen einander gerathen sollten, ihre Uebungen für den Augenblick unterbrechen; —

4°. Daß in jeder der besuchtesten Stunden einige Gänge mit Beistehern gemacht werden.

§. 233.

Den Fechtordnern ist in Allem, was die Fechtübungen und die Ordnung auf dem Fechtboden betrifft, Folge zu leisten. Die Widerspenstigen können von denselben mit der, gemäß §. 224., verabredeten Geldstrafe belegt, nöthigenfalls dem Vorstande zur schärferen Bestra-

fung angezeigt werden. Von der Belegung mit einer Geldstrafe findet jedoch Berufung auf die Wächter Statt.

§. 234.

Die Fechtordner haben unter sich eine Uebereinkunft zu treffen, damit in jeder der täglichen drey gemeinsamen Uebungsstunden einer derselben gegenwärtig sey.

§. 235.

Ist weder ein Fechtordner, noch ein von ihm ernannter Stellvertreter, in der ihm angewiesenen Stunde gegenwärtig, dann hat jedes B. Mitglied das Recht, bey den Wächtern auf einen Verweis desselben anzutragen. —

§. 236.

Die Fechtordner haben sich aus den §. 40. 5°. den Klassenvorstehern vorgeschriebenen Listen ein alphabetisches Verzeichniß aller derjenigen zu fertigen, welche den Fechtübungen beywohnen wollen, und dabey zu bemerken, wie oft und in welcher Stunde jeder derselben kommen muß. Dieses Verzeichniß wird auf dem Fechtboden angeheftet. —

E. Fest = Ordnung.

§. 237.

Damit ein Fest, als von der Burschenschaft gehalten, betrachtet werden könne, muß mehr

als die Hälfte ihrer Mitglieder die Feier desselben beschlossen haben.

§. 238.

Die Anordnung der Festlichkeiten ist im Allgemeinen den Festordnern, nach Rücksprache mit dem Vorstand, überlassen.

§. 239.

Die Anführer der Züge werden von gesammtem Vorstande, die Ehrenträger [23] von der Burschenschaft gewählt.

§. 240.

Jedes B. Mitglied kann zu einer Ehrenstelle bey einer Burschenschaftsfestlichkeit erwählt werden.

§. 241.

Von 14 zu 14 Tagen wird Samstags Abends ein gewöhnliches, nach den vierteljährigen allgemeinen Versammlungen aber (§. 71.) ein feierliches Lustgelag der Burschenschaft gehalten.

§. 242.

Das gewöhnliche Lustgelag wird um 7 Uhr Abends mit Vorträgen über die allgemeinen Angelegenheiten der Burschenschaft oder mit nothwendigen Mittheilungen an dieselbe eröffnet; doch kann in demselben kein Gesetzvorschlag zur

23. Diejenigen nämlich, welche im Namen der Burschenschaft eine Anrede zu halten haben.

Abstimmung gebracht werden, wenn derselbe nicht 8 Tage vorher auf die geeignete Weise (§. 83.) bekannt gemacht, und demselben die Berufung zur allgemeinen Versammlung beigefügt war, oder wenn diese Berufung nicht am nämlichen Tage Statt gefunden hatte. —

§. 243.

Eine Stunde nach Eröffnung des Lustgelags beginnt der Gesang, und zwar damit, daß die Festordner ein lautes „zur Runde" ausrufen, auf welchen Ruf alle Anwesenden sich um die Tische herum lagern müssen.

§. 244.

Zu Vorstehern bey dem Gesang sind vorzugsweise die geübtesten Sänger von den Festordnern zu erwählen; doch kann jeder Bursche sich für ein Lied zum Vorsingen bei denselben melden, die denen, welche sich zuerst gemeldet haben, den Vorzug einzuräumen haben.

§. 245.

Sind die Vorsänger an ihren Stellen, dann gebieten sie Schweigen und eröffnen den Gesang. Erst nach dem von ihnen gegebenen Zeichen dürfen die andern Gegenwärtigen mit einstimmen, so wie übrigens, so lange der Gesang dauert, keiner der Anwesenden weder sprechen, noch von seiner Stelle aufstehen, noch auf sonstige Weise die Ordnung stören darf.

§. 246.

Derjenige, welcher den Gesang auf irgend eine Weise stört, wird zum ersten und zum zweiten Male von den Vorsängern oder den Festordnern deshalb gerügt; wer aber an demselben Abende zum dritten Male die Ordnung stört, muß auf seine Kosten seinem Nachbar zur Rechten und seinem Nachbar zur Linken, jedem von Beiden, einen Becher des, bey den Lustgelagen gebräuchlichen, Getränkes kommen lassen, und dieses jedesmal wiederholen, als er noch an demselben Abende die Ordnung stören sollte.

§. 247.

Ob die Ordnung gestört worden sey, ist vom nächsten Vorsänger zu entscheiden, von dessen Entscheidung jedoch Berufung auf die drey, dem Angeschuldigten gegenüber Sitzenden gestattet ist. Als Störung kann auch betrachtet werden, wenn nicht gesungen, sondern geschrieen wird.

§. 248.

Erst nachdem die Vorsänger das Lied geendigt, die etwaigen Verweise ertheilt und die Strafen auferlegt haben, dürfen dieselben die Erlaubniß zum Aufstehen geben.

§. 249.

Jedem B. Mitgliede steht es frey, ob und wie lange er dem Lustgelage beywohnen, und

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Carové, Friedrich Wilhelm,

Entwurf einer Burschenschafts-Ordnung und Versuch einer Begründung derselben

Eisenach 1818

Don.Lud. 1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10727575-6